

## **Bericht und Antrag an den Grossen Stadtrat von Luzern**

### **Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates. Totalrevision**

- Erlass
- Abschreibung Beschlussantrag 34
- Behandlung und Abschreibung Beschlussanträge 208 und 349

**Von der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates zuhanden des Grossen Stadtrates  
verabschiedet mit Beschluss vom 20. Februar 2025**

**Vom Grossen Stadtrat mit einer Änderung beschlossen am 10. April 2025**

## Politische und strategische Referenz

### Politischer Auftrag

- Beschlussantrag 34 «Zweite Lesung für den Erlass oder die Änderung von Reglementen»
- Beschlussantrag 208 «Sequenzielle Abstimmung über Vorstösse: Kompromisse ermöglichen»
- Beschlussantrag 349 «Stärkung der Rechte des Grossen Stadtrates beim Erlass oder der Änderung der Bau- und Zonenordnung»

### In Kürze

Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates regelt die Organisation und das Verfahren des Stadtparlaments. Das geltende Geschäftsreglement stammt aus dem Jahr 2000 und wurde seither rund 15-mal teilrevidiert. Das Geschäftsreglement entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an die systematische Kohärenz und an die Lesefreundlichkeit.

Das neue Geschäftsreglement ist eine moderne Verfahrens- und Organisationsordnung, die Aufschluss gibt über sämtliche Fragen des parlamentarischen Verfahrens in der Stadt Luzern. Es ist in der Anwendung intuitiv und stellt dadurch sicher, dass insbesondere neue Ratsmitglieder schnell mit dem Verfahren vertraut sind.

In vielen Verfahrens- und Organisationsfragen sind die aktuelle Praxis und die bisherigen Regelungen konsolidiert und in eine moderne Form übergeführt worden. Die Besonderheiten des Grossen Stadtrates von Luzern werden bewahrt und – wo möglich – explizit festgehalten, so z. B. die wertschätzende und offene Debattenkultur mit der lediglich rudimentär geregelten Redeordnung oder die Möglichkeit, Protokollbemerkungen und Aufträge zu beschliessen. Eine zentrale inhaltliche Änderung des neuen Geschäftsreglements ist die Stärkung des Grossen Stadtrates im Rahmen der Möglichkeiten, indem die Verantwortung im Zusammenhang mit der Oberaufsicht mittels Ansiedlung der Zuständigkeit bei einer einzigen Kommission gebündelt wird.

Zusätzlich werden zahlreiche politische Anliegen umgesetzt. Der Grosse Stadtrat hat in den vergangenen Jahren mit Vorstössen verschiedene Änderungen des parlamentarischen Verfahrens und der Organisation gefordert. Diese Änderungen werden im neuen Geschäftsreglement konsequent und umfassend abgebildet. Es handelt sich dabei z. B. um die Stärkung der Rechte des Grossen Stadtrates beim Erlass oder der Änderung der Bau- und Zonenordnung oder um die Ermöglichung von Kompromissen bei Abstimmungen zu Motionen und Postulaten («sequenzielle Abstimmung über Vorstösse»).

| <b>Inhaltsverzeichnis</b> |  | <b>Seite</b> |
|---------------------------|--|--------------|
| <b>1</b>                  | <b>Ausgangslage</b>  | <b>4</b>     |
| <b>2</b>                  | <b>Zielsetzungen</b>   | <b>4</b>     |
| 2.1                       | Allgemeine Ziele der Geschäftsleitung.....                           | 4            |
| 2.2                       | Schutz der Besonderheiten des Grossen Stadtrates im Speziellen ..... | 5            |
| <b>3</b>                  | <b>Rahmenbedingungen</b>   | <b>5</b>     |
| 3.1                       | Übergeordnete rechtliche Grundlagen .....                            | 5            |
| 3.2                       | Verhältnis zum Stadtrat .....  | 6            |
| <b>4</b>                  | <b>Zentrale Neuerung: Oberaufsicht</b>                               | <b>6</b>     |
| 4.1                       | Status quo.....  | 6            |
| 4.2                       | Grundsätze der Oberaufsicht.....                                     | 7            |
| 4.3                       | Grundzüge der Umsetzung .....  | 8            |
| <b>5</b>                  | <b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b>                   | <b>8</b>     |
| 5.1                       | I. Allgemeine Bestimmungen .....                                     | 8            |
| 5.2                       | II. Mitglieder des Grossen Stadtrates.....                           | 11           |
| 5.3                       | III. Organisation des Grossen Stadtrates .....                       | 15           |
| 5.4                       | IV. Verfahren im Grossen Stadtrat.....                               | 23           |
| 5.5                       | V. Oberaufsicht .....  | 38           |
| 5.6                       | VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....                         | 41           |
| <b>6</b>                  | <b>Behandlung und Abschreibung von Beschlussanträgen</b>             | <b>42</b>    |
| <b>7</b>                  | <b>Ressourcenbedarf</b>  | <b>42</b>    |
| <b>8</b>                  | <b>Antrag</b>  | <b>43</b>    |

# Die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Stadtrates

## 1 Ausgangslage

Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates (Geschäftsreglement) regelt die Organisation und das Verfahren des Stadtparlaments. Das geltende Geschäftsreglement stammt aus dem Jahr 2000 und wurde seither rund 15-mal teilrevidiert. Das Geschäftsreglement entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an die systematische Kohärenz und an die Lesefreundlichkeit.

Zudem hat der Grosse Stadtrat in den vergangenen Jahren verschiedene Vorstösse mit Auswirkungen auf die parlamentsrechtlichen Grundlagen eingereicht und überwiesen. Als Beispiele können die Statuierung einer zweiten Beratung für den Erlass oder die Änderung von Reglementen oder die Eröffnung der Legislatur durch das jüngste Ratsmitglied genannt werden. Gleichzeitig hat die fortschreitende Digitalisierung Folgen: Der Entscheid, papierlos zu arbeiten, wirkt sich genauso auf die Organisation und das Verfahren im Grossen Stadtrat aus wie die definitive Einführung eines Livestreamings.

Die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates (Geschäftsleitung) hat an ihrer Sitzung vom 22. September 2022 entschieden, eine Totalrevision des Geschäftsreglements zu initiieren. Das Geschäftsreglement soll den Ansprüchen eines zeitgemässen Gemeindeparlaments Rechnung tragen. Die Praxis, die sich im Grossen Stadtrat über die Jahre etabliert hat, soll konsequent und systematisch korrekt abgebildet werden. Darüber hinaus soll die Oberaufsicht, deren Wahrnehmung dem Grossen Stadtrat gestützt auf die Gemeindeordnung obliegt, neu geregelt, modernisiert und professionalisiert werden.

Gestützt auf Art. 7 Abs. 3 des bisherigen Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 (§RSL 0.3.1.1.1)<sup>1</sup> kann die Geschäftsleitung dem Grossen Stadtrat von sich aus Anträge unterbreiten zu Gegenständen, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereiches des Grossen Stadtrates liegen. Die Geschäftsleitung hat die Stadtkanzlei mit der Erarbeitung eines Revisionsentwurfs beauftragt.

## 2 Zielsetzungen

### 2.1 Allgemeine Ziele der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung orientierte sich an den folgenden drei Hauptzielen:

- Nachführung des geltenden Geschäftsreglements: Es ist von zentraler Bedeutung, dass das Geschäftsreglement von den Ratsmitgliedern verstanden und von ihnen und den Organen des Grossen Stadtrates sicher und möglichst intuitiv angewendet werden kann. Das geltende Geschäftsreglement soll in eine moderne Systematik und Sprache übergeführt werden. Das geltende Recht und die geltende Praxis sollen – mit einer Ausnahme – ohne grundlegende inhaltliche Änderungen in neuer, besser verständlicher Form und systematisch kohärent abgebildet werden. Zudem soll das Geschäftsreglement vereinfacht und damit anwendungsfreundlicher werden. Das Geschäftsreglement regelt das Verfahren und die Organisation des Grossen Stadtrates.
- Stärkung der Rolle des Grossen Stadtrates: Eine zentrale inhaltliche Änderung ist die Stärkung des Grossen Stadtrates im Rahmen der Möglichkeiten. Die zunehmende Komplexität der politischen

---

<sup>1</sup> Im Sinne der Lesbarkeit werden die neuen, zu beschliessenden Artikel mit e-Art. (Artikelentwurf) anders gekennzeichnet als die bisherigen und somit derzeit geltenden Artikel des Geschäftsreglements (Art.).

Geschäfte einerseits und die Exekutivmacht des Stadtrates mit seiner hochprofessionalisierten Verwaltung andererseits führen zu einem immer grösser werdenden Ungleichgewicht zwischen den Gewalten. Diesem Ungleichgewicht soll mit einer Stärkung des Grossen Stadtrates entgegengewirkt werden, indem die Verantwortung im Zusammenhang mit der Oberaufsicht mit der Ansiedlung der Zuständigkeit bei einer einzigen Kommission gebündelt wird. Gleichzeitig soll aber auch die Rolle des Grossen Stadtrates erstmals klar definiert werden. Der neue e-Art. 1 Abs. 1 statuiert explizit, dass der Grosse Stadtrat die Bevölkerung der Stadt Luzern gegenüber dem Stadtrat und der Verwaltung vertritt.

- Umsetzung zahlreicher politischer Anliegen: Der Grosse Stadtrat hat in den vergangenen Jahren mit Vorstössen verschiedene Änderungen des parlamentarischen Verfahrens und der Organisation des Grossen Stadtrates gefordert. Diese Änderungen sollen im neuen Geschäftsreglement konsequent und umfassend abgebildet werden.

## 2.2 Schutz der Besonderheiten des Grossen Stadtrates im Speziellen

Der Geschäftsleitung ist es ein grosses Anliegen, die Besonderheiten des Grossen Stadtrates, die seinen Charakter prägen, zu bewahren und – wo möglich – explizit festzuhalten. Mit der Überweisung des [Dringlichen Postulats 198 vom 18. August 2022](#): «Revitalisierung des Alten Rathauses am Kornmarkt» hat der Grosse Stadtrat festgehalten, dass er die parlamentarischen Traditionen der Stadt Luzern hochhält und diese langfristig weiterführen will: Als Folge der Coronapandemie musste der Grosse Stadtrat seine Sitzungen in den deutlich grösseren Kantonsratssaal im Regierungs- und Parlamentsgebäude des Kantons Luzern verlegen. Im Kantonsratssaal konnte der Grosse Stadtrat von der modernen Infrastruktur des kantonalen Parlaments profitieren, die unter anderem ein Livestreaming beinhaltet. Trotz dieser Vorteile hat sich der Grosse Stadtrat mit der Überweisung des Postulats 198 deutlich für eine Rückkehr in den alten Ratssaal im über 400-jährigen Rathaus am Kornmarkt ausgesprochen, mitunter aufgrund der Atmosphäre im Rathaus, die seines Erachtens einem konstruktiven Dialog zuträglich ist. In Umsetzung des überwiesenen [Postulats 425 vom 9. Juni 2020](#): «Sitzungen des Grossen Stadtrates im Livestream beibehalten» gibt es seit der Rückkehr des Grossen Stadtrates ins Rathaus ein provisorisches Livestreaming der Ratsdebatten; nach Abschluss des Revitalisierungsprojekts wird das Livestreaming fix installiert sein. Im neuen Geschäftsreglement wird dafür nun eine verpflichtende Grundlage geschaffen, indem ausdrücklich festgehalten wird, dass die Öffentlichkeit der Verhandlungen des Grossen Stadtrates unmittelbar und digital hergestellt wird (e-Art. 8 Abs. 1).

Zusammen mit dem charakteristischen Tagungsort ist die wertschätzende und offene Debattenkultur mit der lediglich rudimentär geregelten Redeordnung eine weitere Besonderheit des Grossen Stadtrates. Daran wird festgehalten. Zudem wird der bisherige Passus in Art. 26 Abs. 6 des geltenden Geschäftsreglements, wonach der Grosse Stadtrat auf Antrag der Geschäftsleitung Richtlinien über die Beschränkung der Redezeit erlassen kann, ersatzlos gestrichen. Neu wird – in Umsetzung der bisherigen Praxis – explizit festgehalten, dass das Verfahren im Grossen Stadtrat die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck bringen und diese in gegenseitiger Akzeptanz in Beschlüsse überführen soll.

Weitere Besonderheiten, wie z. B. die Möglichkeit, Protokollbemerkungen und Aufträge beschliessen zu können, bleiben erhalten. Wo angezeigt, werden sie sprachlich einfacher gefasst und systematisch passender verortet.

## 3 Rahmenbedingungen

### 3.1 Übergeordnete rechtliche Grundlagen

Für das Verfahren und die Organisation des Grossen Stadtrates sind hauptsächlich das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 ([GG; SRL Nr. 150](#)) und das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 ([StRG; SRL](#)

[Nr. 10](#)) zu berücksichtigen. § 157 Abs. 1 StRG führt bei Rücktritten aus dem Grossen Stadtrat immer wieder zu Diskussionen. Dieser Paragraph statuiert, dass ein Parlamentsmitglied, das während der Amtsdauer zurücktreten will, beim Stadtrat um Entlassung aus dem Grossen Stadtrat ersuchen muss. Mit Blick auf das Selbstkonstituierungsrecht des Grossen Stadtrates wäre es naheliegender, wenn der Grosse Stadtrat selbst über Entlassungsgesuche seiner Mitglieder entscheiden könnte, so wie es der Kantonsrat bei Entlassungsgesuchen von Mitgliedern seines Rates tut. Aufgrund der Verknüpfung der Bestimmungen zum Rücktritt (§ 157 StRG) mit der Kompetenz zur Anordnung von Ersatzwahlen (§ 23 Abs. 4 StRG) ist die kantonalrechtliche Grundlage jedoch nachvollziehbar.

Ebenfalls berücksichtigt werden müssen die kantonalrechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit den Unvereinbarkeiten und dem Ausstand.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ([GO: sRSL 0.1.1.1.1](#)) zu beachten. Die Gemeindeordnung hält neben den Grundzügen der Organisation und des Verfahrens des Grossen Stadtrates fest, dass die Details im Geschäftsreglement zu regeln bzw. zu präzisieren sind (Art. 20 GO).

## 3.2 Verhältnis zum Stadtrat

Die Gemeindeordnung definiert den Stadtrat als oberste leitende und vollziehende Behörde der Stadt Luzern (Art. 31 GO) und den Grossen Stadtrat als Parlament der Stadt Luzern (Art. 18 GO). Die Gewaltenteilung (und die damit einhergehende klare Abgrenzung der Gewalten) ist die wesentlichste Säule des hiesigen Staatsverständnisses. Durch diese Abgrenzung ist sichergestellt, dass die Gewalten sich gegenseitig kontrollieren und die staatliche Macht entsprechend begrenzt wird, was für die Stabilität existenziell ist. Jede Gewalt hat klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Diese Zuständigkeiten ergeben sich für die Legislative und die Exekutive in der Stadt Luzern unmittelbar und unmissverständlich aus der Gemeindeordnung. In jahrzehntelanger Praxis hat sich in der Stadt Luzern ein Gewaltenteilungs- und Zusammenarbeitsverständnis etabliert, welchem der Gedanke zugrunde liegt, dass die Exekutive und die Legislative – wenngleich mit eigenständigen Zuständigkeiten und Kompetenzen ausgestattet – auf der Basis von gegenseitigem Respekt und Vertrauen im Sinne der übergeordneten Interessen zusammenwirken. Auf Basis dieses Verständnisses soll die Zusammenarbeit der beiden Gewalten in die Zukunft geführt werden.

## 4 Zentrale Neuerung: Oberaufsicht

### 4.1 Status quo

Die Neuregelung der Oberaufsicht ist die zentrale Neuerung des totalrevidierten Geschäftsreglements. Gemäss Art. 30 Abs. 1 GO hat der Grosse Stadtrat die Oberaufsicht über die Verwaltung. Die parlamentarische Kontrolle ist neben dem Erlass von Reglementen und der Ausübung von Finanzbefugnissen die bedeutendste Aufgabe des Grossen Stadtrates. Bisher wurde der Oberaufsicht wenig Bedeutung geschenkt. Die Kompetenz zur Wahrnehmung der Oberaufsicht oblag im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Fachkommissionen. Es fanden Verwaltungsbesuche statt, an denen sich Kommissionsdelegationen mit dem Stadtrat und der Verwaltung über wichtige Vorkommnisse und Herausforderungen unterhalten haben. Delegationen der Baukommission besuchten die Dienstabteilungen der Baudirektion, Delegationen der Geschäftsprüfungskommission besuchten die Dienstabteilungen der Finanzdirektion und so weiter. Die Verwaltungsbesuche fanden zwar regelmässig statt, sie basierten indessen nicht auf einem übergeordneten Kontrollprogramm und waren dementsprechend eher zufällig als systematisch. Daneben haben bei besonderen Ereignissen spezifische Oberaufsichtsuntersuchungen stattgefunden. Als Beispiele können der Subventionsstreit, in den die Verkehrsbetriebe Luzern AG (vbl) involviert gewesen war, genannt werden oder die

Untersuchung zum Servicegebäude auf dem Bundesplatz. Die Tatsache, dass die Geschäftsprüfungskommission (GPK) mit der Untersuchung zum Servicegebäude auf dem Bundesplatz betraut war, zeigt, dass die Zuständigkeiten im Bereich Oberaufsicht nie ganz klar waren: Gemäss Art. 66 des bisherigen Geschäftsreglements wäre die Untersuchung zum Servicegebäude wohl eher in die Kompetenz der für die Wahrnehmung der Oberaufsicht über Bau- und Verkehrsvorlagen verantwortlichen Baukommission (BK) gefallen.

## 4.2 Grundsätze der Oberaufsicht

Die Oberaufsicht befasst sich mit der Umsetzung von Entscheiden. Sie wird aktiv, nachdem der Stadtrat oder die Verwaltung gehandelt haben. Bei der Oberaufsicht handelt es sich grundsätzlich um eine nachträgliche parlamentarische Kontrolle. Nur wenn die beaufsichtigte Instanz die Möglichkeit hatte, ihrerseits die ihr obliegenden Aufsichtspflichten wahrzunehmen, kann die Oberaufsicht das Handeln abschliessend beurteilen. Begleitende Oberaufsicht ist ausnahmsweise denkbar, wenn die zu prüfenden Verfahren lange andauern oder sich Konflikte zwischen Organen hinziehen und deshalb die Gefahr besteht, dass die Oberaufsicht zu spät prüfen kann (Thomas Sägesser: Zur Oberaufsicht in den Kantonen. Parlament – Parlement – Parlamento 2016, S. 44). Auch die begleitende Oberaufsicht untersucht jeweils nur (Teil-)Prozesse, die bereits abgeschlossen sind.

Im Gegensatz zu anderen Formen der parlamentarischen Arbeit ist die Oberaufsichtstätigkeit auf den ersten Blick keine gestaltende Aufgabe. Dieser Eindruck täuscht: Parlamentarische Arbeit ist grundsätzlich immer gestaltend. Entweder wird mit Beschlüssen prospektiv auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche Fortkommen gewirkt, oder es wird mittels Oberaufsicht gestaltet, indem Empfehlungen formuliert werden, mit denen das Handeln von Stadtrat und Verwaltung im Sinne der Politik beeinflusst werden soll. Die Oberaufsicht ist ein Element der Staatsleitung. Sie weist auf Mängel oder Missstände hin und gibt, wie gesagt, Empfehlungen ab. Es handelt sich definitiv nicht um eine Dienstaufsicht. Ein mit der Oberaufsicht betrautes Organ hat nie eine Weisungsbefugnis gegenüber der beaufsichtigten Instanz, und es darf auch nie anstelle des beaufsichtigten Organs handeln (vgl. Felix Uhlmann: Gutachten zuhanden der Geschäftsprüfungskommissionen des Stände- und des Nationalrates [GPK] betreffend Oberaufsicht über die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde [FINMA], Zürich 2013).

Im Gegensatz z. B. zur Ombudsstelle, die versucht, den Betroffenen in konkreten Situationen vermittelnd Nachachtung zu verschaffen, hat die parlamentarische Oberaufsicht stets das Gesamtinteresse im Blick. Sie wird nicht erst bei Beschwerden aktiv, sondern ist laufend tätig (Anton Egli: Die Kontrollfunktion kantonaler Parlamente: veranschaulicht an Beispielen aus den Kantonen Luzern, Aargau und Freiburg. Res publica Helvetica, Bern, 1974, S. 36).

Die parlamentarische Kontrolle macht Verantwortlichkeit sichtbar und ist im Sinne des aktuellen Gewaltenteilungsverständnisses ein Instrument von «Checks and Balances». Sie ist damit ein wichtiges Element in unserem politischen System (Pierre Tschannen, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Auflage, Bern 2021, § 27). Sie dient einerseits der Volkssouveränität, indem sie die Umsetzung der Gesetzgebung bis in die Verwaltung hinein betrachtet und dafür sorgt, dass der Wille des Gesetzgebers umgesetzt wird. Andererseits achtet sie auf die sachliche Richtigkeit der Staats-tätigkeit. Ihre Kontrolle schafft Vertrauen zwischen den Behörden und zwischen den Behörden und der Bevölkerung (Regina Kiener, in: Allgemeines Staatsrecht, Biaggini u. a. [Hrsg.], Zürich, 3. Auflage 2021, S. 232, Rz 41; Moritz von Wyss, Parlamente in Kantonen und Gemeinden, in: Schweizerisches Verfassungsrecht, Olivier Diggelman u. a. [Hrsg.], Zürich, 2. Auflage 2020, S. 1816, Rz. 20).

Im Gegensatz zu anderen Formen der Kontrolle kann die parlamentarische Kontrolle, die Oberaufsicht, eine Wertung nach politischen Gesichtspunkten vornehmen, auch wenn gemeinhin von einer «unpolitischen Tätigkeit» gesprochen wird. Wichtig ist jedoch, dass die Kriterien, gestützt auf welche kontrolliert werden soll, im Vorfeld der Abklärung definiert werden (Bernhard Ehrenzeller, St. Galler Kommentar, Zürich 2023, Art. 169 BV, Rz. 5–7).

Das mit der Oberaufsicht betraute Organ (Kommission) und die beaufsichtigte Instanz (Stadtrat und Verwaltung) stehen miteinander in einem Beziehungsverhältnis. Ziel ist ein konstruktiver Dialog, ein «Geben und Nehmen», und kein konfrontatives Gegeneinander. Die Oberaufsicht weist auf Sachverhalte hin, vermeidet es aber, sich einzumischen. Die Mittel, um auf Sachverhalte hinzuweisen, sind Feststellungen und Empfehlungen. Die Mittel, um Änderungen zu erwirken, sind der Dialog und der parlamentarische Vorstoss. Eine gute Oberaufsicht fördert das konstruktive Miteinander der zwei Gewalten (Pierre Tschannen, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Auflage, Bern 2021, § 1324 f.).

### 4.3 Grundzüge der Umsetzung

Das neue Geschäftsreglement sieht vor, die Oberaufsichtsverantwortung bei der Geschäftsprüfungskommission (neu: Finanz- und Geschäftsprüfungskommission) zu bündeln und die übrigen Kommissionen von der Oberaufsichtstätigkeit zu entlasten. Damit in der Stadt Luzern eine seriöse, vertrauensbildende und das konstruktive Miteinander fördernde parlamentarische Kontrolle implementiert werden kann, wird die zuständige Kommission in Zukunft durch eine Kommissionssekretärin oder einen Kommissionssekretär unterstützt. Diese Person hat einerseits die Aufgabe, die Kommission zu unterstützen und zu beraten, und andererseits ist sie für die Protokollierung der Kommissionssitzungen zuständig. Die Einführung eines Kommissionssekretariats wird kostenneutral erfolgen.

Die mit der Oberaufsichtstätigkeit betraute Kommission wird ein Prüfprogramm erstellen, das sich über die Dauer einer Legislatur erstreckt. Bei ihrer Kontrolltätigkeit orientiert sie sich an den klassischen Kriterien der Rechtmässigkeit, der Ordnungsmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Wirksamkeit. Neben der systematischen Kontrolle steht es der Oberaufsichtskommission frei, konkrete Fragen vertieft zu prüfen. Die Oberaufsichtskommission erstattet dem Grossen Stadtrat regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit. Sie schafft damit Transparenz – auch gegenüber der Öffentlichkeit. e-Art. 108 Abs. 1 fasst den Zweck der Oberaufsicht wie folgt zusammen: «Die Oberaufsicht des Stadtrates als oberste leitende und vollziehende Behörde schafft Vertrauen in das staatliche Handeln.»

## 5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 5.1 I. Allgemeine Bestimmungen

Im ersten Kapitel werden grundlegende und wichtige Bestimmungen zur Stellung und zur Funktion des Grossen Stadtrates, zur Konstituierung inkl. Vereidigung, zur Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit, zur Amtsdauer, zu den Sitzungen sowie zur Öffentlichkeit und zu den Medien festgehalten. Die Bestimmungen präzisieren die Vorgaben von Art. 18 ff. GO.

#### **Art. 1** *Stellung und Funktion*

Die Rolle des Grossen Stadtrates ergibt sich aus dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung der Stadt Luzern. Der Grosse Stadtrat hat gemäss Art. 26 ff. GO verschiedene Aufgaben. Einerseits beschliesst er die generellen Ziele der städtischen Politik und sorgt durch den Erlass von Reglementen und die Ausübung von Finanzbefugnissen für deren Umsetzung. Andererseits ist der Grosse Stadtrat zuständig für die Oberaufsicht über den Stadtrat und die Verwaltung. Die Oberaufsicht dient der demokratischen Legitimierung des Handelns von Stadtrat und Verwaltung, was eine vertrauensbildende Wirkung hat. Darüber hinaus amtet der Grosse Stadtrat als Wahlbehörde z. B. für das Urnenbüro, die Einbürgerungskommission oder die Ombudsperson.

Diese Aufgaben übt der Grosse Stadtrat stellvertretend für die Bevölkerung aus.

Die Erfüllung sämtlicher Aufgaben bedingt das Fassen von Beschlüssen. Das im Geschäftsreglement statuierte Verfahren soll dazu beitragen, dass die Beschlüsse die Vielfalt der im Grossen Stadtrat vertretenen Meinungen zum Ausdruck bringen. Damit wird der Diskursorientierung des Grossen Stadtrates Rechnung getragen. Das Ziel, gute, integrierende Beschlüsse zu fassen, wird als Orientierungshilfe festgeschrieben. Es soll inspirieren und motivieren.

#### **Art. 2** *Eröffnung des neuen Rates*

Die konstituierende Sitzung des Grossen Stadtrates findet praxisgemäss am ersten Donnerstag im September statt. Gemäss Art. 19 GO beruft der Stadtrat die konstituierende Sitzung ein (1. Satz); der Grosse Stadtrat hat die Eröffnung der Sitzung zu regeln (2. Satz). Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident eröffnet die konstituierende Sitzung. In Umsetzung der [Motion 4](#), Jona Studhalter, Irina Studhalter und Martin Abele namens der G/JG-Fraktion vom 4. September 2020: «Eröffnung der Legislatur durch jüngstes Ratsmitglied», ist vorgesehen, dass zwar weiterhin die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident die konstituierende Sitzung leitet. Neu ist jedoch zusätzlich explizit festgehalten, dass die konstituierende Sitzung immer mit einer Rede des altersmässig jüngsten Ratsmitglieds beginnt. Damit wird dem Anliegen des Rates, die konsequente politische Jugendförderung auch im Verfahren abzubilden, Rechnung getragen. Die Geschäftsleitung erachtet es als pragmatisch, das amtsälteste und entsprechend verfahrenserfahrenste Ratsmitglied mit der Präsidialfunktion für die Konstituierung zu betrauen. Neu ist die Definition der Alterspräsidentin bzw. des Alterspräsidenten. Als Alterspräsidentin oder Alterspräsident gilt nicht länger das jahrgangsmässig älteste Ratsmitglied, sondern neu dasjenige Ratsmitglied, das die längste ununterbrochene Amtsdauer aufweist. Das Alter ist neu nur noch ausschlaggebend, wenn zwei oder mehr Ratsmitglieder die gleiche Amtsdauer aufweisen. Dann hat die ältere Person den Vorrang. Diese Neudefinition des Alterspräsidiums drängt sich auf, weil nicht mehr primär der Jahrgang als Eignungskriterium gelten soll: Ziel ist, das verfahrenserfahrenste Ratsmitglied mit der Konstituierungsverantwortung zu betrauen. Auch ein junges Ratsmitglied kann langjährige Ratserfahrung haben und sich entsprechend für ein Tagespräsidium eignen.

#### **Art. 3** *Konstituierende Sitzung*

Der Ablauf der konstituierenden Sitzung wird – wie in Art. 19 GO gefordert – detailliert geregelt. Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident übergibt die Leitung der konstituierenden Sitzung nach der entsprechenden Wahl der neuen Ratspräsidentin oder dem neuen Ratspräsidenten. Die neue Ratspräsidentin oder der neue Ratspräsident vereidigt alle Ratsmitglieder und die neuen Mitglieder des Stadtrates. Danach nimmt sie oder er die Wahlen vor für das Vizepräsidium sowie für die Stimmenzählerinnen und Stimmentzähler (inkl. Stellvertretungen) sowie die Kommissionen (Präsidien, Vizepräsidien, Mitglieder). Die zwei Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sowie deren Ersatzleute werden mit der Implementierung der elektronischen Abstimmungsanlage, die für Mitte 2025 vorgesehen ist, deutlich weniger Abstimmungen durchführen, was eine Verlängerung der Amtszeit rechtfertigen könnte. Die Schranke für eine Verlängerung der Amtszeit der Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler findet sich in Art. 21 GO, wo festgehalten ist, dass diese Personen für die Dauer eines einzigen Jahres gewählt werden.

Neu ist die Bestimmung, dass der Grosse Stadtrat mit Abschluss der Sitzung konstituiert ist. Bisher war nicht geregelt, was geschieht, wenn die Konstituierung nicht erfolgt, z. B. mangels Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit (vgl. e-Art. 3 Abs. 1 lit. d). Der Grosse Stadtrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Konstituierung mangels Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder nicht erfolgen kann; nach den Erfahrungen im Zusammenhang namentlich mit der Coronapandemie ist dies jedoch auch nicht mehr auszuschliessen. Wenn sich der Grosse Stadtrat nicht konstituieren kann, bleibt der bisherige Rat im Amt (vgl. e-Art. 6 Abs. 2 lit. a).

Ebenfalls neu ist die Bestimmung, dass an der konstituierenden Sitzung keine Sachgeschäfte behandelt werden. Damit wird die langjährige Praxis im Geschäftsreglement abgebildet.

**Art. 4** *Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit, Mehrheitsprinzip*

Die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit ergibt sich bereits aus Art. 19a GO. Sie wird im Geschäftsreglement der Vollständigkeit halber wiederholt: Das Geschäftsreglement soll insbesondere auch für (neue) Ratsmitglieder verständlich und intuitiv nachvollziehbar sein. Das Mehrheitsprinzip, wonach unter Vorbehalt abweichender Regelungen die Mehrheit der stimmenden Ratsmitglieder beschliesst, war bisher bei der Stimmabgabe in Art. 34 Abs. 2 geregelt; inhaltlich ändert sich diesbezüglich nichts.

**Art. 5** *Vereidigung*

Im Zusammenhang mit der Vereidigung gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss. Das kantonale Recht sieht in § 35 Gemeindegesetz vor, dass alle Ratsmitglieder den Eid oder das Gelübde ablegen müssen. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident des auf die Neuwahlen folgenden Amtsjahres wird durch die Alterspräsidentin oder den Alterspräsidenten vereidigt. Wer in den Grossen Stadtrat nachrückt, wird von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten vereidigt, ebenso die Mitglieder des Stadtrates und die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber beim Amtsantritt.

Das Ablegen des Eides oder des Gelübdes ist Voraussetzung für den Amtsantritt. Die Verordnung über die Eides- und Gelübdeformel vom 28. April 2008 ([SRL Nr. 55](#)) hält die Formeln fest. Gemäss § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung wird der Eid oder das Gelübde mündlich abgelegt. Wenn das nicht möglich ist, soll der Eid oder das Gelübde auch schriftlich abgelegt werden können. Damit wird die Funktionsfähigkeit der Räte sichergestellt: Es wird gewährleistet, dass neue Ratsmitglieder ihr Amt auch dann antreten können, wenn sie an der konstituierenden Sitzung bzw. bei Nachrücken bei der ersten Sitzung nicht anwesend sein können bzw. dürfen (z. B. bei Quarantäne- oder Isolationsanordnungen im Falle einer Pandemie).

Wenn ein Mitglied des Grossen Stadtrates oder des Stadtrates die Vereidigung verweigert, gilt der Sitz als nicht besetzt, weil das Ablegen des Eides oder des Gelübdes eine Voraussetzung ist für den Amtsantritt.

**Art. 6** *Amtsduer*

Das Gemeindegesetz regelt in § 16 Abs. 1, dass das neu gewählte Parlament sein Amt am 1. September nach der Wahl antritt. Die vorliegende Bestimmung nimmt auf die städtische Besonderheit Rücksicht, wonach die konstituierende Sitzung grundsätzlich am ersten Donnerstag im September stattfindet. Sie expliziert, dass das Ablegen von Eid oder Gelübde eine Voraussetzung ist für den Amtsantritt. Zudem wird festgehalten, dass die Amtsdauer austretender Ratsmitglieder entweder mit der Konstituierung des neu gewählten Grossen Stadtrates oder bei vorzeitigem Rücktritt während der Amtsdauer mit dem Amtsantritt der nachrückenden Person endet. Bis zum Ende der Amtsdauer verfügen die Ratsmitglieder über sämtliche parlamentarischen Rechte und Pflichten (vgl. bisheriger Art. 9 Abs. 2).

Das Ende der Amtsdauer war bisher ungeklärt: Es ist immer wieder vorgekommen, dass ein Ratsmitglied per Ende eines Monats seinen Rücktritt erklärt hat, das nachrückende Mitglied jedoch erst im Folgemonat vereidigt werden konnte und das Amt entsprechend erst dann angetreten hat. Durch diese Vakanten wurde dem Erfordernis von Art. 18 GO, wonach der Grosse Stadtrat aus 48 Mitgliedern besteht, teilweise nicht Rechnung getragen. Neu kann ein zurücktretendes Ratsmitglied den Zeitpunkt seines Rücktritts also nicht mehr ganz frei bestimmen. Es bleibt im Amt, bis die Nachfolgerin oder der Nachfolger das Amt angetreten hat. Ausnahmen sind ausserordentliche Situationen wie insbesondere ein Todesfall eines Ratsmitglieds und der Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Stimmrechtsgesetz.

Im Zusammenhang mit der Rücktrittserklärung ist auf § 157 StRG hinzuweisen. Danach sind Ratsmitglieder nicht frei, während der Amtsdauer vom Grossen Stadtrat zurückzutreten: Wer von den Stimmberechtigten gewählt ist und während der Amtsdauer zurücktreten will, muss dem Stadtrat ein Entlassungsgesuch einreichen. Anspruch auf Entlassung hat nur, wenn die Entlassung im Interesse des Gemeinwesens liegt oder wenn das Ratsmitglied das 65. Altersjahr zurückgelegt hat oder glaubhaft macht, dass ihm die Ausübung des Amtes gesundheitlich oder wirtschaftlich zum Nachteil gereichen würde. In der Praxis spielen diese Gründe kaum eine Rolle. Der Stadtrat beantwortet die Entlassungs-

gesuche grundsätzlich im Sinne der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers. In den letzten Legislaturen wurde nie ein Entlassungsgesuch abgelehnt.

#### **Art. 7** *Sitzungen*

Sitzungsort und -tag sollen weiterhin im Geschäftsreglement festgeschrieben sein. Mit der fixen Definition eines Sitzungstages soll ein kleiner, jedoch wesentlicher Beitrag für die optimale Vereinbarkeit des Mandates mit beruflichen, familiären oder anderen ausserpolitischen Verpflichtungen geleistet werden. Nicht nur die Rats-, sondern auch die Kommissionssitzungen finden in der Regel donnerstags statt. Auf den Hinweis, dass die Geschäftsleitung vor Beginn eines Kalenderjahres im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Daten der ordentlichen Sitzungen festlegt, wird an dieser Stelle verzichtet. Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden neu systematisch richtig und einheitlich in e-Art. 26 geregelt. Inhaltlich ändert sich grundsätzlich nichts. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die Sitzungsdaten in Absprache mit dem Stadtrat sinnvollerweise mehrere Jahre im Voraus festgelegt werden.

#### **Art. 8** *Öffentlichkeit und Medien*

Dass die Verhandlungen des Grossen Stadtrates öffentlich sind, ergibt sich bereits aus der Gemeindeordnung (Art. 22). Neu wird explizit festgehalten, dass die Öffentlichkeit der Verhandlungen unmittelbar und digital hergestellt wird. Damit wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen für das Livestreaming, das seit einiger Zeit angeboten wird. Durch die digitale Öffentlichkeit bzw. das Livestreaming soll ein noch breiteres Publikum angesprochen werden. Ziel ist eine möglichst umfassende Transparenz. Der Grosse Stadtrat und seine Organe sind neu auch reglementarisch dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über ihre Tätigkeit zu informieren. Bisher war geregelt (Art. 24a), dass nur die bei der Stadtkanzlei akkreditierten Medien während der Sitzungen Tonaufnahmen machen dürfen. Andere Tonaufnahmen sowie Bildaufnahmen im Ratssaal waren nur mit Zustimmung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten zulässig. Auf diese Bestimmung wird neu verzichtet; ein Ton- und Bildaufnahmeverbot ist nicht mehr zeitgemäss. Unabhängig von der Tatsache, dass das Verbot bereits heute nicht mehr konsequent eingehalten wird, drängt sich eine Aufhebung insbesondere auch wegen des seit einiger Zeit bestehenden Livestreamings auf. Die Livestreams sind online auch nachträglich jederzeit abrufbar, die entsprechenden Bild- und Tondaten können also jederzeit aufgegriffen und verwendet werden. Die Mitglieder des Grossen Stadtrates haben sich bei der (Weiter-) Verwendung von Daten aus dem Livestream oder eigenen Bild- und Tonaufnahmen an die Grundsätze des parlamentarischen Anstands zu halten.

Die Einhaltung des in der Gemeindeordnung statuierten Unmittelbarkeitsprinzips bedingt, dass Besucherinnen und Besucher auch physisch an den Ratssitzungen anwesend sein können. Diese Bedingung ist zurzeit nicht erfüllt. Bis zum Abschluss des Projekts «Revitalisierung Rathaus» sind gestützt auf die feuerpolizeiliche Rahmenbedingung mit Ausnahme von Medienschaffenden keine Gäste zugelassen. Voraussichtlich Mitte 2025 wird sich die Situation wieder ändern, und im Ratssaal werden wieder Plätze für Besucherinnen und Besucher angeboten.

Geheime Beratungen sollen weiterhin möglich sein, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dies gebieten. Dass auch die Mitglieder des Stadtrates geheime Beratung beantragen können, wird explizit gesagt, obwohl sich bereits aus Art. 25 Abs. 2 GO ein generelles Antragsrecht ergibt. Die Protokolle der geheimen Beratungen werden nicht veröffentlicht (vgl. e-Art. 72 Abs. 3).

## **5.2 II. Mitglieder des Grossen Stadtrates**

Im zweiten Kapitel werden die generellen Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder statuiert. Seine parlamentarischen Rechte erhält ein Ratsmitglied im Zeitpunkt des Amtsantritts. Die parlamentarischen Rechte sind die Voraussetzung, um die parlamentarischen Pflichten wahrzunehmen: Die Antrags-, Rede- und Einsichtsrechte ermöglichen den Ratsmitgliedern, ihre Hauptaufgaben – Planung, Rechtsetzung und Ausübung von Finanzbefugnissen sowie Oberaufsicht – zu erfüllen.

**Art. 9** *Freies Mandat und Verfahrensrechte*

Jedes Ratsmitglied muss jederzeit frei entscheiden können. Niemand kann den Ratsmitgliedern vorschreiben, wie sie zu sprechen oder abzustimmen haben. Gestützt auf das Verbot, Ratsmitglieder zu instruieren (Instruktionsverbot), ist eine unfreiwillige Bindung unzulässig. Es spricht jedoch nichts gegen Interessenvertretung, freiwillige Abreden oder eine gewisse Fraktionsdisziplin.

Neu werden die generellen Verfahrensrechte der Ratsmitglieder statuiert. Es wird festgehalten, dass alle Ratsmitglieder zu allen Beratungsgegenständen sprechen und Anträge einreichen können.

**Art. 10** *Rede und Auftreten*

Diese Bestimmung regelt den parlamentarischen Anstand; inhaltlich entspricht sie dem bisherigen Art. 27 Geschäftsreglement.

**Art. 11** *Pflicht zur Sitzungsteilnahme*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich grösstenteils dem bisherigen Art. 20. Während der Coronapandemie wurde aus Hygienegründen auf die Präsenzliste, in die sich alle Teilnehmenden eigenhändig eintragen mussten, verzichtet. Seither wurde die Präsenzliste nicht wieder aufgelegt; die an der Ratssitzung anwesenden Mitarbeitenden der Stadtkanzlei erfassen die Anwesenheiten; in Zukunft wird mithilfe der Abstimmungsanlage automatisch eine Präsenzliste generiert werden können. Diese Praxisänderung wird in der vorliegenden Bestimmung nachgeführt, indem das Sekretariat Grosse Stadtrat zur Führung der Präsenzliste verpflichtet wird.

Wer nicht an einer Ratssitzung teilnehmen kann, hat sich für die Abwesenheit zu entschuldigen. Die Entschuldigung ist zu begründen, es gibt indessen keine bestimmten Anforderungen an die Begründung. e-Art. 11 ist eine Ordnungsvorschrift; Sanktionierungsmöglichkeiten sind jedoch nicht vorgesehen und wären politisch wohl auch kaum durchsetzbar.

Anders als bei Ratssitzungen kann man sich an Sitzungen von Kommissionen oder anderen Organen des Rates im Verhinderungsfall durch ein Ersatzmitglied aus der eigenen Fraktion vertreten lassen. Die Abwesenheit und der Name des Ersatzmitglieds ist der Stadtkanzlei im Vorfeld der Kommissionssitzung zuhanden der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten zu melden; eine direkte Abmeldung bei der Kommissionspräsidentin oder beim Kommissionspräsidenten ist ebenfalls möglich. Diese Stellvertretungslösung war bisher in Art. 59 geregelt, der die Einberufung von Kommissionssitzungen betraf. Systematisch ist die Eingliederung bei der Sitzungsteilnahmepflicht richtig.

Verzichtet wird neu auf den Verweis auf Art. 25 Abs. 2 und 3 GO. Diese Bestimmung regelt die Mitwirkung des Stadtrates. Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Grossen Stadtrates und dessen Kommissionen teilzunehmen. Sie vertreten die Vorlagen und haben das Recht, Anträge zu stellen (Abs. 2). Der Stadtrat ist berechtigt, zur Vertretung seiner Vorlagen in den Kommissionen und ausnahmsweise im Grossen Stadtrat fachkundige Personen beizuziehen (Abs. 3).

**Art. 12** *Entschädigung*

Der Anspruch auf eine (angemessene) Entschädigung ist ein für die Milizpolitikerinnen und Milizpolitiker des Grossen Stadtrates bedeutendes Recht. Das Geschäftsreglement delegiert die Kompetenz des Gesetzgebers, die Entschädigung festzusetzen, an den Grossen Stadtrat. Wie bisher in Art. 103 wird der Grosse Stadtrat damit ermächtigt, ein Entschädigungsreglement in Form einer Parlamentsverordnung zu erlassen. Die Geschäftsleitung plant, nach Inkrafttreten des neuen Geschäftsreglements die geltende Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 ([sRSL 0.3.1.1.2](#)) zu evaluieren und gegebenenfalls zu revidieren. Bis dahin bleibt die geltende Verordnung mit den geltenden Ansätzen in Kraft.

**Art. 13 Informationsrechte**

Bei den Informationsrechten handelt es sich um für die Ausübung der parlamentarischen Tätigkeit wichtige Rechte. Informationsrechte ermöglichen den Ratsmitgliedern, in direkten Austausch zu treten mit der Verwaltung. Die bekanntesten parlamentarischen Informationsrechte sind die Interpellation und die schriftliche Anfrage (vgl. e-Art. 88). Die weiter gehenden Informationsrechte ermöglichen es den einzelnen Ratsmitgliedern, auch bei vertraulichen Verfahren Auskünfte einzuholen und Akten einzusehen. Für die Erteilung von gestützt auf e-Art. 13 nachgesuchten Informationen müssen die Mitglieder des Stadtrates und die städtischen Angestellten weiterhin vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Bei den Informationsrechten ist zu unterscheiden zwischen den persönlichen Informationsrechten, die jedem einzelnen Ratsmitglied zustehen (e-Art. 13), und den Informationsrechten der Sach- und Aufsichtskommissionen (e-Art. 33 ff.) bzw. der parlamentarischen Untersuchungskommission (e-Art. 117). Der vorliegende Artikel betrifft die persönlichen Informationsrechte. Die persönlichen Informationsrechte und die Informationsrechte der Kommissionen werden – anders als die öffentlich verhandelten Interpellationen und die schriftlichen Anfragen – unter Ausschluss der Öffentlichkeit wahrgenommen. Die Informationsrechte werden ausgeübt, um Informationen für die Ausübung des parlamentarischen Mandates zu erhalten. Einem Ratsmitglied ist es nicht gestattet, sich unter Berufung auf die persönlichen Informationsrechte Auskünfte zu beschaffen, die es für einen anderen Zweck als die Ausübung seines parlamentarischen Mandats gebrauchen kann. Genauso wenig ist es erlaubt, die mithilfe der Informationsrechte erworbenen Erkenntnisse – z. B. im Rahmen der parlamentarischen Beratung – offenzulegen.

Der Umfang der persönlichen Einsichts- und Auskunftsrechte entspricht demjenigen des bisherigen Art. 15a: Die Ratsmitglieder können grundsätzlich sämtliche Akten von Stadtrat und Verwaltung einsehen. Das Verfahren ist neu übersichtlicher geregelt: Ein Akteneinsichtsgesuch ist an die zuständige Direktion zu richten. Wenn die Direktion ein Gesuch ablehnt, so kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Geschäftsleitung zur Schlichtung anrufen. Anders als heute wird dem Ratspräsidium das Recht eingeräumt, für die Schlichtungsverhandlung die umstrittenen Akten – unter Einhaltung der Geheimhaltung – einzusehen. Das Einsichtsrecht bleibt auf die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten beschränkt, um den Kreis der Mitwissenden möglichst klein zu halten. Es obliegt dem Ratspräsidium, die für die Schlichtung zuständige Geschäftsleitung adäquat zu informieren, sodass diese die Schlichtungsverhandlung leiten kann. Falls im Rahmen der Schlichtungsverhandlung keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller beim Stadtrat eine beschwerdefähige, gerichtlich anfechtbare Verfügung verlangen. Der Stadtrat kann die Einsichtnahme verweigern, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Verweigerungsgründe entsprechen inhaltlich denjenigen des bisherigen Art. 15a; ergänzt wurde lediglich, dass die Einsicht verweigert werden kann, wenn andernfalls Vertragspositionen offenbart werden und entsprechend Schäden entstehen können.

**Art. 14 Verschwiegenheit**

An dieser Stelle wird festgehalten, dass die Ratsmitglieder zu Tatsachen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren haben und die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, schweigen müssen. Die Verschwiegenheitspflicht wurde bisher im Zusammenhang mit dem Kommissionsgeheimnis geregelt (Art. 63 f.). Das Kommissionsgeheimnis wird neu in e-Art. 41 explizit geregelt.

Die Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder geht über das Kommissionsgeheimnis hinaus und erstreckt sich z. B. auch auf Erkenntnisse aus bilateralen Gesprächen mit Mitgliedern des Stadtrates oder mit Verwaltungsmitarbeitenden. Sie sorgt dafür, dass für Ratsmitglieder grundsätzlich die gleichen Geheimhaltungspflichten gelten wie für die Mitglieder des Stadtrates und die Mitarbeitenden der Verwaltung.

**Art. 15 Interessenbindungen**

Die Ratsmitglieder sind – wie bisher – verpflichtet, beim Amtsantritt ihre Interessenbindungen offenzulegen. Ebenfalls wie bisher sind die berufliche Tätigkeit sowie die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber offenzulegen. Zudem ist jede Mitgliedschaft in einem Führungsgremium von privaten oder

öffentlichen Organisationen wie Aktiengesellschaften, Vereinen, Genossenschaften oder Stiftungen anzugeben. Damit wird der bisherige Umfang der Offenlegungspflicht (Art. 43a) abgedeckt. Neu hat jedes Ratsmitglied zusätzlich offenzulegen, wenn es ein dauerndes Beratungsmandat für die Stadtverwaltung oder eine Organisation, bei der die Stadt Luzern beteiligt ist, ausübt. Bei solchen Beratungsmandaten zugunsten der öffentlichen Hand ist zusätzlich anzugeben, ob es sich um ein ehrenamtliches oder um ein bezahltes Mandat handelt; bei bezahlten Mandaten sind die jährlichen Einkünfte offenzulegen. Unter einem «dauernden Beratungsmandat» ist ein Mandat zu verstehen, das entweder unbefristet ist oder über eine längere Zeit besteht. Als «längere Zeit» gilt die Dauer von zwei oder mehr Jahren.

Die Anstellung bei der Stadt Luzern oder einer Organisation, bei der die Stadt Luzern beteiligt ist, gilt nicht als Beratungsmandat, sondern als berufliche Tätigkeit, weshalb der Lohn nicht offengelegt werden muss. Ebenfalls als berufliche Tätigkeiten gelten Aufträge, die ein Ratsmitglied im Rahmen eines Submissionsverfahrens erhält und ausführt.

Die Interessenbindungen werden von der Stadtkanzlei in einem öffentlich einsehbaren Register ausgewiesen und auf der Website der Stadt Luzern veröffentlicht.

#### **Art. 16** *Ausstand*

Der Ausstand richtet sich nach kantonalem Recht. Gemäss § 37 Gemeindegesetz gelten für Gemeindeparlamente bei Sachgeschäften, die bestimmte natürliche oder juristische Personen betreffen, für Ratsmitglieder die Ausstandsgründe gemäss § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 ([VRG: SRL Nr. 40](#)). Auf die Wiederholung von § 37 GG wird neu verzichtet, stattdessen wird ein (dynamischer) Verweis auf das kantonale Recht eingefügt.

Der Ausstand ist immer im konkreten Einzelfall zu prüfen. Dabei ist vorfrageweise jeweils zu klären, ob es sich um ein Sachgeschäft handelt, das bestimmte natürliche Personen oder bestimmte juristische Personen direkt betrifft. Erlasse sind typischerweise keine solche Sachgeschäfte (BGE 123 I 97): Ein Erlass richtet sich an eine unbestimmte Zahl, wenn auch nicht zwingend an eine grosse Zahl von Personen und bietet Lösungen für eine unbestimmte Anzahl Sachverhalte. Ein Erlass regelt die Organisation und das Verfahren; er wirkt nach aussen und richtet sich an die Bevölkerung. Demgegenüber handelt es sich bei Geschäften, die sich an eine oder mehrere genau bestimmbare, namentlich bezeichnete Personen richten, um solche Sachgeschäfte. Typischerweise sind Verfügungen solche Geschäfte.

Bei der Beratung von Erlassen hat dementsprechend grundsätzlich nie jemand in den Ausstand zu treten. Das korrespondiert mit dem Grundsatz, wonach bei der Bejahung von Ausstandspflichten Zurückhaltung zu üben ist: Es ist wichtig, die Repräsentationsfunktion der einzelnen Ratsmitglieder nicht durch eine extensive Auslegung der Ausstandsvorschriften einzuschränken (vgl. BGE 123 I 97 E. 4d f.). Von den Ratsmitgliedern kann erwartet werden, dass sie in der parlamentarischen Arbeit nicht primär ihre eigenen Interessen vertreten, sondern ihr Amt in übergeordneter Verantwortung ausüben. So ist beispielsweise bei der Beratung einer Bau- und Zonenordnung eine Ausstandspflicht auch dann zu verneinen, wenn ein Ratsmitglied z. B. als einsprechende Grundeigentümerin oder einsprechender Grundeigentümer zwar konkret vom Geschäft betroffen ist, die übergeordnete Funktion der Bau- und Zonenordnung, der Erlass oder die Änderung des Bau- und Zonenreglements, jedoch stärker zu gewichten ist als die Einsprachebehandlung durch das Parlament.

Neu ist zur Präzisierung des kantonalen Rechts explizit festgehalten, dass bei Wahlen und Beratungsgegenständen von allgemeiner politischer Tragweite in der Regel kein Ausstand gilt. Von allgemeiner politischer Tragweite sind insbesondere die Gesetzgebung, das Budget, der Aufgaben- und Finanzplan, die Rechnung, der Jahresbericht und die generellen Planungen.

## 5.3 III. Organisation des Grossen Stadtrates

Das Geschäftsreglement regelt die Organisation des Grossen Stadtrates. Dazu bestimmt es einerseits die Organe und andererseits deren Aufgaben zentral im dritten Kapitel.

### **Art. 17** *Organe*

Der Grosse Stadtrat kennt folgende Organe:

- die Fraktionen;
- das Ratspräsidium;
- die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie ihre Ersatzleute;
- die Geschäftsleitung;
- die Kommissionen und ihre Subkommissionen.

Die Fraktionen werden in der Aufzählung zuerst genannt. Damit wird der Besonderheit des Grossen Stadtrates Rechnung getragen, den Fraktionen eine zentrale Bedeutung zuzumessen. Bisher war nicht abschliessend geklärt, was unter «Ratspräsidium» zu verstehen ist. Neu wird explizit gesagt, dass das Ratspräsidium aus der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten einerseits und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten andererseits besteht.

### **1. Fraktionen**

#### **Art. 18** *Fraktionen*

Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 11.

Parlamente strukturieren sich nicht in Parteien, sondern in Fraktionen. Jede Fraktion bildet unterschiedliche Interessen, Haltungen und Ideologien ab und versucht diese parlamentarisch zu repräsentieren. Die Mitglieder der Fraktionen unterstehen einerseits dem Instruktionsverbot (vgl. e-Art. 9), andererseits bemühen sie sich darum, die Fraktionshaltung einheitlich gegen aussen darzustellen. Eine Haltungseinheit hat Fraktionsstärke, wenn sie aus mindestens drei Ratsmitgliedern besteht. Zwar haben es Fraktionen, die aus weniger als vier Personen bestehen, schwierig, in allen Kommissionen mitzuwirken, was für eine Mindestgrösse von vier oder sogar fünf Ratsmitgliedern sprechen würde. Nach Ansicht der Geschäftsleitung ist es aber deutlich wichtiger, im Rat und gegen aussen als Fraktion auftreten zu können, als in jeder Kommission vertreten zu sein, weshalb an der Fraktionsstärke im Vergleich zum geltenden Geschäftsreglement nichts geändert wird.

Ratsmitglieder können während der Legislatur auf eigenen Wunsch – z. B. bei nicht überwindbaren Haltungsdifferenzen – aus ihrer Fraktion austreten. Ein Fraktionswechsel bedarf der Zustimmung der neuen Fraktion.

Bisher statuierten Art. 11 Abs. 4 und 5, dass die Fraktionen den Vorsitz und die Stellvertretung regeln und ihre Konstituierung der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten zuhanden des Rates mitteilen müssen. Neu wird bei der Statuierung der Fraktionen darauf verzichtet, vom Vorsitz und der Stellvertretung zu sprechen. Damit wird die Möglichkeit von Co-Präsidien reglementarisch ermöglicht.

#### **Art. 19** *Aufgaben*

Die strukturierende Funktion der Fraktionen (vgl. e-Art. 18) wurde bisher nicht explizit festgehalten. Auch waren die Aufgaben der Fraktionen bisher nicht ausgeführt. Das Recht, Vorstösse namens einer Fraktion einzureichen, ergab sich bisher nur implizit aus Art. 55b Abs. 2, der den Rückzug eines Vorstosses namens einer Fraktion regelt. Neu wird dieses Recht explizit festgehalten.

### **2. Ratspräsidium**

#### **Art. 20** *Wahl und Wiederwahl*

Wie gesagt, besteht das Ratspräsidium aus der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.

Das Präsidium wird jährlich aus der Mitte des Grossen Stadtrates gewählt. Neu wird explizit festgehalten, dass die Wiederwahl der bisherigen Ratspräsidentin oder des bisherigen Ratspräsidenten nur zulässig ist, wenn sie oder er noch kein ganzes Jahr im Amt war. Mit dieser Bestimmung wird eine Wiederwahl in Ausnahmefällen ermöglicht, z. B. wenn die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident als Vizepräsidentin oder Vizepräsident aufgrund eines plötzlichen Ausscheidens der Vorgängerin oder des Vorgängers aus dem Rat frühzeitig als Ratspräsidentin oder Ratspräsident amten musste. Bisher statuierte Art. 10 Abs. 3, dass die abtretende Ratspräsidentin oder der abtretende Ratspräsident für das folgende Amtsjahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar ist. Eine neuerliche Wahl einer Person, die den Rat bereits während eines ganzen Amtsjahres präsiert hat, ist in Zukunft nicht mehr möglich. In der Praxis wurde diese Regelung bisher schon so gehandhabt.

#### **Art. 21** *Aufgaben*

Inhaltlich ändert sich an den Aufgaben der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten im Vergleich zur bisherigen Regelung (Art. 3) nichts. Das bisher in Art. 3 lit. c geregelte Verfahren bei Rückweisungsanträgen von Kommissionen wird neu beim Verfahren geregelt (e-Art. 57 ff.).

#### **Art. 22** *Rederecht*

Bereits im bisherigen Geschäftsreglement war vorgesehen, dass sich die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident ausnahmsweise an Diskussionen beteiligen kann (Art. 4 Abs. 1). Neu ist zusätzlich festgehalten, dass die Schlussabstimmung auch dann von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten durchgeführt wird, wenn sie oder er sich an der Diskussion beteiligt hat. Damit soll verhindert werden, dass sich die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident anstelle der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten bei der Abstimmung enthalten muss.

#### **Art. 23** *Vizepräsidentin oder Vizepräsident*

Die Aufgaben der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sind gleichbleibend (vgl. bisheriger Art. 5). Präzisiert wird, wer die Stellvertretung übernimmt, wenn auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert ist. Der Vorsitz geht diesfalls an eine ehemalige Ratspräsidentin oder einen ehemaligen Ratspräsidenten und, falls keine anwesende Person je Ratspräsidentin oder Ratspräsident war, das jahrgangsmässig älteste anwesende Ratsmitglied.

### **3. Stimmzählerinnen und Stimmzähler**

#### **Art. 24** *Aufgaben*

Die Bestimmung entspricht inhaltlich vollständig der bisherigen Regelung (Art. 8). Mit Einführung der elektronischen Abstimmungsanlage voraussichtlich Mitte 2025 wird sich der Arbeitsaufwand der Stimmzählerinnen und Stimmzähler und der Ersatzleute merklich reduzieren (vgl. Ausführungen zu e-Art. 3).

### **4. Geschäftsleitung**

#### **Art. 25** *Zusammensetzung*

Die Geschäftsleitung setzt sich wie bisher zusammen aus der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen. Fraktionen mit einem Co-Präsidium oder einer anderen Führungsstruktur delegieren eine Person in die Geschäftsleitung; eine Stellvertretung ist möglich.

Neu hat die Geschäftsleitung das Recht, bei Bedarf neben Mitgliedern des Stadtrates sowie Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten zusätzlich auch weitere Mitglieder des Grossen Stadtrates zu ihren Sitzungen einzuladen. Die Gäste haben das Recht, die Geschäftsleitung zu beraten und Anträge zu stellen. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident leitet die Sitzungen der Geschäftsleitung. Sie oder er stimmt bei Abstimmungen der Geschäftsleitungssitzungen ab; vgl. zum Verfahren die Ausführungen zu e-Art. 53.

**Art. 26 Aufgaben**

Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden neu zentral in einem Artikel geregelt. Am Umfang der Aufgaben ändert sich grundsätzlich nichts. Allerdings wird neu festgehalten, dass die Geschäftsleitung zuständig ist für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Damit wird ein Auffangtatbestand geschaffen, der das reibungslose Funktionieren des Grossen Stadtrates sicherstellt. Zudem wird das Recht der Geschäftsleitung auf Mitwirkung bei der Anstellung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers statuiert. Damit wird die bisherige Praxis verschriftlicht, wonach die Geschäftsleitung jeweils vor der Wahl der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers angehört wurde. Diese Praxis gründet auf der Tatsache, dass die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber – anders als die anderen Kaderpersonen der Stadtverwaltung – unmittelbar für den Grossen Stadtrat tätig ist und gemäss Art. 24 GO die von der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber geleitete Stadtkanzlei auch das Sekretariat Grosser Stadtrat führt.

Das Recht der Geschäftsleitung, dem Grossen Stadtrat beim Erlass von Parlamentsverordnungen oder bei sonstigen Gegenständen, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereichs des Grossen Stadtrates liegen, Anträge zu unterbreiten, wird nicht mehr als Aufgabe der Geschäftsleitung genannt, sondern als Recht der Geschäftsleitung (vgl. e-Art. 27).

**Art. 27 Rechte**

Die Stellung und die Funktion der Geschäftsleitung wird gestärkt. Neu werden die Rechte der Geschäftsleitung aufgezählt. Die Geschäftsleitung kann dem Grossen Stadtrat zu allen Beratungsgegenständen Anträge unterbreiten. Anträge sind – wie bisher explizit in Art. 7 Abs. 1 lit. e und Art. 7 Abs. 3 genannt – einerseits zu Parlamentsverordnungen möglich und andererseits zu Gegenständen, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereichs des Grossen Stadtrates liegen. Darüber hinaus steht es der Geschäftsleitung – wie jeder Kommission und jedem einzelnen Ratsmitglied – bereits heute schon frei, auch zu allen weiteren Beratungsgegenständen Anträge zu stellen. Auch im Zusammenhang mit der Mittelverwendung und Budgetierung kann die Geschäftsleitung Anträge stellen. Die Anträge der Geschäftsleitung werden im Grossen Stadtrat praxisgemäss durch die Ratsvizepräsidentin oder den Ratsvizepräsidenten vertreten.

Weiter hat die Geschäftsleitung das Recht, anderen Organen des Grossen Stadtrates Weisungen zu erteilen oder Fristen zu setzen. So kann sie eine Kommission z. B. anweisen, eine Vorlage beförderlich zu behandeln. Darüber hinaus wird die Geschäftsleitung ermächtigt, der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zu beantragen, Abklärungen im Bereich der Oberaufsicht vorzunehmen.

**5. Kommissionen, Subkommissionen und Spezialkommissionen****5.1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 28 Ständige Kommissionen**

Das System der vier ständigen Kommissionen mit elf Mitgliedern (Geschäftsprüfungskommission und Baukommission) bzw. neun Mitgliedern (Sozialkommission und Bildungskommission) hat sich bewährt, weshalb daran grundsätzlich nichts geändert werden soll. Die Namen der Kommissionen sollen dahingehend angepasst werden, dass sie den Wirkungsbereich der Kommission klarer abbilden. Die Baukommission (BK) wird zur Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission (BUK), die Bildungskommission wird zur Bildungs- und Kulturkommission (BKK), die Sozialkommission wird zur Sozial- und Sicherheitskommission (SSK), und die Geschäftsprüfungskommission wird zur Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGK).

Die Kommissionen sollen wie bisher für eine Amtsdauer von vier Jahren bestellt werden: Der Grosse Stadtrat wählt jeweils an der konstituierenden Sitzung die Kommissionsmitglieder und die Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. Ersatzwahlen erfolgen – ebenfalls wie bisher – auch durch den Grossen Stadtrat.

**Art. 29** *Zusammensetzung*

Die Zusammensetzung der Kommissionen wird neu in einem eigenständigen Artikel geregelt (bisher: Art. 56 Abs. 3 und 4). Ziel ist die Normierung eines einfachen, nachvollziehbaren Verfahrens, das einerseits die Sitzverteilung rechnerisch klar regelt, andererseits der Geschäftsleitung jedoch den Spielraum gibt, von einer starren Zuweisungsmathematik abzuweichen, wenn sie die Meinung vertritt, dass eine Abweichung im Sinne des Grossen Stadtrates bzw. des Funktionierens seiner Organe ist: Gute politische Lösungen sollen nicht durch mathematische Logik verunmöglicht werden.

Es sind immer 40 Kommissionssitze zu verteilen. Bevor diese Sitze verteilt werden, werden die vier Kommissionspräsidien berechnet und zugeteilt. Massgebend für die Berechnung ist der Nationalratsproporz. Bei der Zuteilung wird praxismässig darauf geachtet, dass eine Kommissionspräsidentin oder ein Kommissionspräsident nicht der gleichen Partei angehört wie das Stadtratsmitglied, das den Sachbereich der Kommission verantwortet.

Die Verteilung der Sitze der übrigen Kommissionsmitglieder erfolgt ebenfalls nach Massgabe der politischen Kräfteverhältnisse im Grossen Stadtrat. Dabei ist für die Berechnung des Sitzanspruchs einerseits die Anzahl der Fraktionen, andererseits deren Grösse entscheidend. In einem ersten Schritt werden die 36 verbliebenen Kommissionssitze (40 Sitze minus 4 Präsidien) auf die Fraktionen verteilt. In einem zweiten Schritt werden die verbleibenden acht Sitze der beiden kleineren Kommissionen (9 Sitze minus 1 Präsidium) und die verbleibenden zehn Sitze der beiden grösseren Kommissionen (11 Sitze minus 1 Präsidium) verteilt. Die Verteilung dieser acht bzw. zehn Kommissionssitze an die Fraktionen erfolgt wiederum nach dem Nationalratsproporz. Danach werden bei jeder einzelnen Kommission die gestützt auf die Berechnung auf Grundlage des Nationalratsproporz übriggeliebenen Kommissionssitze verhandelt: Bei jeder einzelnen Verhandlung entscheidet zuerst diejenige Fraktion mit dem grössten unverteilteten Sitzanspruch, ob sie den noch offenen Sitz besetzen möchte, dann die Fraktion mit dem zweitgrössten Anspruch, dann diejenige mit dem drittgrössten und so weiter.

Jeder Fraktion soll es freigestellt sein, auf einen ihr gemäss Berechnungen zustehenden Sitz oder auf ein ihr zustehendes Präsidium zu verzichten. Bei einem Verzicht verfällt der Anspruch zugunsten der Fraktion mit dem nächsttieferen Anspruch. Dadurch wird die Verzerrung des Proporztes möglichst klein gehalten. Im unwahrscheinlichen Fall, dass alle Fraktionen auf den Kommissionssitz verzichten, muss die Geschäftsleitung aushandeln, wer den Sitz zu besetzen hat. Das Gleiche gilt für die Verteilung der Präsidien.

Die Geschäftsleitung entscheidet, in welcher Reihenfolge die Kommissionen besetzt werden. Wenn Uneinigkeit besteht, erfolgt die Besetzung in der Reihenfolge, wie die Kommissionen in e-Art. 28 Abs. 1 genannt sind.

Änderungen des Fraktionsbestandes während der Legislatur haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Sitzverteilung in den Kommissionen.

**Art. 30** *Aufgaben*

Die Kommissionen sind – wie bisher – insbesondere zuständig für die Vorberatung der Geschäfte des Grossen Stadtrates mit Ausnahme der Vorstösse. Die Zuweisung der Geschäfte obliegt gemäss e-Art. 26 Abs. 1 lit. a unter Vorbehalt der fix zugeteilten Vorberatungen (z. B. Aufgaben- und Finanzplan) der Geschäftsleitung. Die Kommissionen unterbreiten ihre Anliegen dem Grossen Stadtrat in der Regel mit Berichten. Neu wird explizit gesagt, dass die Kommissionen auch Vorstösse einreichen und Anträge verabschieden können.

Um ihre Aufgaben seriös ausüben zu können, müssen sich die Kommissionen über gesellschaftliche und politische Entwicklungen in ihren Sachbereichen informieren. Diese Aufgabe wird neu explizit ausgeführt. Die Information erfolgt u. a. auch über den Dialog mit den zuständigen Direktionen und weiteren Stellen. Dieser Dialog fand bisher unter dem Titel «Verwaltungsbesuche» statt. Die bisherigen Verwaltungsbesuche waren eine Mischform von Dialog und Oberaufsicht. Diese Vermischung war insofern

unbefriedigend, als die Oberaufsicht nicht systematisch und gegenüber dem Grossen Stadtrat nicht transparent erfolgte. Die Oberaufsicht soll neu vollständig in den Kompetenzbereich der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission übergehen (vgl. e-Art. 38). Den übrigen drei Sachkommissionen (BUK, BKK, SSK) steht es unabhängig davon frei, weiterhin Verwaltungsbesuche durchzuführen. Kommissionen können für ihre Arbeit Wegleitungen beschliessen.

#### **Art. 31** *Mitberichte und Koordination*

Diese Bestimmung regelt das Vorgehen bei Geschäften, die den Sachbereich mehrerer Kommissionen betreffen. Bei solchen sachübergreifenden Geschäften bestimmt die Geschäftsleitung eine federführende («geschäftsführende») Kommission. Die anderen vom Geschäft betroffenen Kommissionen können zuhanden der geschäftsführenden Kommission einen Mitbericht einreichen. Die geschäftsführende Kommission würdigt die Mitberichte und stellt anschliessend einen konsolidierten Antrag an den Grossen Stadtrat. Die Mitberichtscommissionen können an ihren Anträgen in Form eines Minderheitsantrages festhalten (zum Minderheitsantrag vgl. e-Art. 56). Ein Minderheitsantrag wird in der Ratsdebatte von der Kommissionssprecherin oder vom Kommissionssprecher als solcher gestellt und begründet, es sei denn, die Kommission beschliesse, die Begründung ihres Antrages der mitberichtenden Kommission zu überlassen. Beim Aufgaben- und Finanzplan sowie beim Geschäftsbericht handelt immer die FGK als geschäftsführende Kommission.

e-Art. 38 Abs. 4 statuiert, dass die FGK für die Vorberatung der Gemeindestrategie und des Legislaturprogramms, des Aufgaben- und Finanzplans und des Budgets, der Nachtragskredite, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Stadtrates sowie der reinen Finanzgeschäfte zuständig ist. Auch bei diesen Geschäften steht es den anderen drei Kommissionen frei, einen Mitbericht einzureichen. Die FGK hat die Mitberichte im Sinne von e-Art. 31 Abs. 3 zu würdigen.

#### **Art. 32** *Subkommissionen*

Wie bisher (Art. 56a) können die Kommissionen Subkommissionen einsetzen. Die einsetzende Kommission («Mutterkommission») muss die Subkommission mit einem klar definierten Auftrag betrauen. Die Subkommissionen sind verpflichtet, der Mutterkommission Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Anträge zu stellen. Die Mutterkommission würdigt die Berichte und Anträge der Subkommission und unterbreitet sie – in konsolidierter Form – dem Grossen Stadtrat. Die Subkommissionen haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Kommissionen; die Informationsrechte richten sich nach e-Art. 33. Wenn mehrere Kommissionen eine gemeinsame Subkommission einsetzen, ist eine einzige Mutterkommission zu benennen, die das Verfahren koordiniert (vgl. e-Art. 40).

#### **Art. 33** *Informationsrechte*

Bei den Informationsrechten der Kommissionen wird neu zwischen Informationsrechten zur Vorberatung von Sachgeschäften und Informationsrechten zur Ausübung der Oberaufsicht unterschieden. Die Informationsrechte zur Ausübung der Oberaufsicht stehen nur der FGK zu. Mit den Informationsrechten zur Vorberatung von Sachgeschäften können sich die Kommissionen sämtliche Informationen besorgen, die sie einerseits zur Vorberatung von konkreten Geschäften und andererseits für die Information über die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Sachbereichen benötigen (vgl. e-Art. 30 Abs. 2). Die Informationsrechte zur Vorberatung von Sachgeschäften entsprechen den bisherigen Informationsrechten (vgl. Art. 62). Wenn die Kommissionen vom Stadtrat oder von der Verwaltung Informationen erhalten wollen, müssen sie dies – wie bisher – mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrates absprechen. Die Absprache beinhaltet das Recht der Stadträtinnen und Stadträte, an den Befragungen von Sachverständigen der Verwaltung teilzunehmen, Fragen zu stellen und ergänzende Auskünfte zu erteilen. Keine vorgängige Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrates braucht es, wenn die Kommissionen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben externe Sachverständige befragen und Gutachten einholen wollen. Dies wird im Vergleich zum bisherigen Recht präzisiert.

Um die Oberaufsicht wahrnehmen zu können, hat die zuständige FGK, wie gesagt, zusätzliche Informationsrechte. Die FGK kann Anhörungen von Verwaltungsmitarbeitenden zur Wahrung besonders schutzwürdiger Interessen in Abwesenheit des zuständigen Mitglieds des Stadtrates durchführen. Wichtig

ist der Hinweis in e-Art. 38 Abs. 6, wonach die FGK vor Ausübung ihrer Informationsrechte festhalten muss, ob sie diese im Rahmen der Vorberatung eines Sachgeschäftes oder im Rahmen der Oberaufsicht tut. Die Kommissions- und Ratsmitglieder müssen sich bewusst sein, ob sie den Hut des konstruktiven Schaffens oder denjenigen der parlamentarischen Kontrolle tragen. Gemäss e-Art. 111 Abs. 1 sind nicht nur die Mitglieder des Stadtrates und die städtischen Angestellten, sondern auch die Mitglieder der operativen und strategischen Leitungsorgane der städtischen Beteiligungen unter Vorbehalt übergeordneten Rechts verpflichtet, der FGK wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft über dienstliche Angelegenheiten zu geben und Akten herauszugeben. Anders als bisher wird neu explizit festgelegt, dass die Mitglieder des Stadtrates und die städtischen Angestellten dafür nicht vom Amtsgeheimnis entbunden werden müssen. Die Geheimnisentbindung der Mitglieder der operativen und strategischen Leitungsorgane der städtischen Beteiligungen erfolgt nach Massgabe der anwendbaren Vorschriften. Wichtig ist, dass seinerseits ans Amtsgeheimnis gebunden ist, wer gestützt auf die parlamentarischen Informationsrechte Kenntnis erhält von vertraulichen Inhalten.

#### **Art. 34** *Informationspflicht des Stadtrates*

In diesem Artikel wird der Stadtrat neu explizit verpflichtet, die sachlich zuständige Kommission vor der Übertragung einer wichtigen öffentlichen Aufgabe im Sinne von Art. 5 des Reglements über das Beitragsmanagement vom 29. Februar 2024 ([sRSL 0.5.1.1.4](#)) an Dritte bzw. vor Änderung einer Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben an Dritte zu informieren. In der Praxis sind diese Informationen in Nachachtung der Idee des konstruktiven Miteinanders auch bisher regelmässig geflossen.

### **5.2 Ständige Kommissionen**

#### **Art. 35** *Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission*

Die BUK hat – mit Ausnahme der wegfallenden sachbereichsbeschränkten Oberaufsichtsverantwortung – die gleichen Aufgaben wie die bisherige Baukommission. Der neue Name soll verdeutlichen, dass sich diese Kommission nicht nur mit Bau- und Planungsvorlagen, sondern ebenso intensiv auch mit Umwelt-, Energie- und Mobilitätsvorlagen beschäftigt.

#### **Art. 36** *Bildungs- und Kulturkommission*

Die BKK hat – mit Ausnahme der wegfallenden sachbereichsbeschränkten Oberaufsichtsverantwortung – die gleichen Aufgaben wie die bisherige Bildungskommission. Der neue Name soll verdeutlichen, dass sich diese Kommission nicht nur mit Bildungsfragen, sondern ebenso intensiv auch mit kulturpolitischen Fragen beschäftigt. Auf die Abbildung der Sportpolitik, die ebenfalls in den Sachbereich der BKK fällt, wird zugunsten der Verständlichkeit und Lesbarkeit des Kommissionsnamens verzichtet.

#### **Art. 37** *Sozial- und Sicherheitskommission*

Die SSK hat – mit Ausnahme der wegfallenden sachbereichsbeschränkten Oberaufsichtsverantwortung – die gleichen Aufgaben wie die bisherige Sozialkommission. Der neue Name soll verdeutlichen, dass sich diese Kommission nicht nur mit sozialpolitischen Fragen, sondern ebenso intensiv auch mit Sicherheitspolitik beschäftigt. Auf die Abbildung der städtischen Gesundheitspolitik, die ebenfalls in den Sachbereich der SSK fällt, wird zugunsten der Verständlichkeit und Lesbarkeit des Kommissionsnamens verzichtet.

#### **Art. 38** *Finanz- und Geschäftsprüfungskommission*

Der FGK obliegen grundsätzlich die gleichen Aufgaben wie der bisherigen GPK. Neu ist die FGK das einzige Oberaufsichtsorgan des Grossen Stadtrates (vgl. im Detail: e-Art. 108 ff.). Eine sachbereichsbeschränkte Oberaufsicht gibt es nicht mehr. Das bedeutet jedoch nicht, dass die anderen drei Kommissionen keine Verwaltungsbesuche durchführen dürfen. Gestützt auf e-Art. 30, wonach sich die Kommissionen über die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Sachbereichen informieren müssen, bieten sich Verwaltungsbesuche geradezu an. e-Art. 33 Abs. 2 lit. b ermächtigt die Kommissionen zur Durchführung von Verwaltungsbesuchen.

Im Rahmen der Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle prüft die FGK, ob der Stadtrat und die Verwaltung bei der Aufgabenerfüllung und im Umgang mit Risiken rechtmässig, ordnungsmässig, zweckmässig, wirksam und sparsam sowie wirtschaftlich agieren. Bei der Oberaufsicht über Beteiligungen bzw. Träger öffentlicher Aufgaben fokussiert die Oberaufsicht auf die Frage, ob die Interessen der Stadt Luzern gewahrt werden, ob der Stadtrat und die Dritten, die städtische Aufgaben erfüllen, einen angemessenen Umgang mit den Risiken der Stadt pflegen und ob die Leistungserfüllung zielgerichtet erfolgt (vgl. Hans-Peter Schaub: Oberaufsicht über ausgelagerte Träger kantonaler Aufgaben. Parlament – Parlement – Parlamento 2016, S. 17). Dies erfolgt in erster Linie mit dem Zweck, die Aufsichts- bzw. Leitungsfunktion des Stadtrates über diese Einheiten zu beurteilen. Dafür stehen ihr die Informationsrechte gemäss e-Art. 33 zur Verfügung. Ansprechpartner bei der Kontrolle der Leistungserfüllung durch Dritte ist der Stadtrat.

Ebenfalls in die Zuständigkeit der mit der Oberaufsicht betrauten FGK fällt die Überwachung des Finanzhaushalts. Die FGK muss sich dabei bewusst sein, dass der Grosse Stadtrat einerseits durch seine eigene Budget- und Rechnungsgenehmigungshoheit, andererseits durch die Kompetenz, Ausgabenbeschlüsse zu fassen, massgebenden Einfluss auf den städtischen Finanzhaushalt hat.

Neben den oberaufsichtsrechtlichen Aufgaben obliegt der FGK die Koordination der Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Genehmigung des Geschäftsberichtes. Zudem ist sie zuständig für die Vorberatung der Geschäfte in ihrem Sachbereich; e-Art. 38 Abs. 4 nennt in lit. a–d verschiedene Geschäfte, die ohne Zuweisungsbeschluss der Geschäftsleitung immer von der FGK vorberaten werden. Bei diesen Geschäften handelt die FGK als geschäftsführende Kommission, falls eine oder mehrere weitere Kommissionen bei der Vorberatung mitwirken wollen.

Wie bisher ist statuiert, dass die FGK mit der Vorberatung der Genehmigung der Anstellung der Finanzinspektorin oder des Finanzinspektors betraut ist und dass sie die Kandidierenden zu einem Gespräch einladen kann. Diese Bestimmung gründet auf Art. 29 Abs. 1 lit. c GO, wonach der Grosse Stadtrat für die Genehmigung der Anstellung der Finanzinspektorin oder des Finanzinspektors zuständig ist.

### **5.3 Spezialkommissionen**

#### **Art. 39** *Bestellung*

Die Einsetzung von Spezialkommissionen soll weiterhin möglich sein. Inhaltlich entspricht diese Bestimmung dem bisherigen Art. 70. In der Vergangenheit wurden insbesondere für die Begleitung grosser Projekte, wie z. B. der Teilrevision der Gemeindeordnung in den Jahren 2010/2011, Spezialkommissionen eingesetzt. Derzeit ist eine Spezialkommission eingesetzt (Spezialkommission Neues Luzerner Theater).

Anders als bei den ständigen Kommissionen wählt der Grosse Stadtrat bei den Spezialkommissionen nur (aber immerhin) die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten. Darüber hinaus konstituieren sich Spezialkommissionen selbst. Namentlich liegt es in der Kompetenz der Spezialkommission, das Vizepräsidium zu bestimmen. Die Informationsrechte der Spezialkommissionen (inkl. der vereinigten Kommissionen) richten sich nach e-Art. 33. Ersatzwahlen erfolgen bei den Spezialkommissionen ebenfalls durch den Grossen Stadtrat.

Die parlamentarische Untersuchungskommission bildet einen Sonderfall der Spezialkommissionen (vgl. e-Art. 113 ff.).

#### **Art. 40** *Vereinigte Kommissionen*

Wie bisher (vgl. Art. 71) kann die Geschäftsleitung Vorlagen, die den Sachbereich mehrerer Kommissionen betreffen, einer vereinigten Kommission zuweisen.

## **5.4 Vertraulichkeit, Protokoll und Information der Öffentlichkeit**

### **Art. 41** *Vertraulichkeit*

Das Sitzungsgeheimnis, auch Kommissionsgeheimnis oder Kommissionssitzungsgeheimnis genannt, gilt weiterhin im gleichen Umfang wie bisher (Art. 64). Neu wird explizit festgehalten, dass Kommissionsunterlagen ebenfalls unter die Vertraulichkeit fallen, sofern sie nicht öffentlich sind. e-Art. 52 Abs. 4 statuiert, dass die Traktandenliste der Kommissionssitzungen zu den Sachgeschäften öffentlich ist, nicht jedoch diejenige zur Oberaufsicht.

Das Sitzungsgeheimnis unterstützt die Kommissionen und ihre Mitglieder bei der Meinungsbildung, indem es einerseits einen offenen politischen Diskurs ermöglicht, bei dem nicht auf die Wirkung der Haltung gegenüber der Öffentlichkeit Rücksicht genommen werden muss. Dies wiederum ermöglicht die Anwendung einer zielführenden Verhandlungstaktik im Hinblick auf das übergeordnete Ziel einer jeden Kommission: das Schmieden von politischen Kompromissen in einem strukturierten und demokratisch legitimierten Verfahren. Andererseits bietet das Sitzungsgeheimnis dem Stadtrat und der Verwaltung Gewähr, dass die Auskünfte vertraulich behandelt werden und entsprechend nicht gefiltert werden müssen.

Kritisiert wird die Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen teilweise, weil die Öffentlichkeit nicht volle Transparenz hat in Bezug auf die parlamentarischen Entscheidungen und insbesondere in Bezug auf den Prozess der Entscheidungsfindung. Die Bedeutung der Vertraulichkeit für die optimale Entscheidungsfindung überwiegt gegenüber den Vorbehalten in Bezug auf die Transparenz. Der Schaffung von Transparenz dient insbesondere, dass die Kommissionen verpflichtet sind, die Öffentlichkeit möglichst transparent zu informieren (vgl. e-Art. 44). Bisher wurden die Informationspflicht und das Sitzungsgeheimnis im gleichen Artikel (Art. 64) geregelt. Aufgrund der Bedeutung beider Aspekte der Kommissionstätigkeit werden sie neu in zwei separaten Artikeln geregelt. Die Kommissionsmitglieder dürfen die Fraktionsmitglieder – wie bisher – über die Kommissionsverhandlungen informieren. Das ergibt sich aus der Protokollverteilung gemäss e-Art. 43.

Eine besondere Bedeutung hat das Sitzungsgeheimnis im Zusammenhang mit der Oberaufsicht. Bei der Ausübung ihrer Oberaufsichtstätigkeit kann die FGK beschliessen, dass nur Personen Einsicht in das Protokoll haben, die an der Kommissionssitzung teilgenommen haben. Damit wird vom Grundsatz in e-Art. 43 abgewichen, wonach die Protokolle allen Ratsmitgliedern und den Mitgliedern des Stadtrates zugänglich gemacht werden (vgl. unten). Wenn die FGK die besondere Vertraulichkeit beschliesst, dürfen nur das Ratspräsidium und die Fraktionsleitungen darüber informiert werden. Damit ist sichergestellt, dass die für die Ratsleitung und das Verfahren zuständigen Organe über die besonderen Geschehnisse in Kenntnis gesetzt sind, ohne dass der Kreis der Informierten zu stark erweitert wird.

### **Art. 42** *Kommissionsprotokoll*

Die Beratungen der Kommissionen werden protokolliert. Neu wird explizit festgehalten, dass auch die Geschäftsleitungssitzungen protokolliert werden. Dafür fehlte bis anhin die reglementarische Grundlage. An der bisherigen in Art. 65 normierten Praxis soll grundsätzlich nichts geändert werden. Im Hinblick auf die Zukunft soll jedoch explizit festgehalten werden, dass die Wortprotokolle durch Kurz- oder Beschlussprotokolle ersetzt werden können, wenn keine Ratsgeschäfte vorberaten werden, so z. B. also bei Informationsgeschäften.

### **Art. 43** *Verteilung*

Die Kommissionsprotokolle sowie die Protokolle der Geschäftsleitung werden allen Ratsmitgliedern und den Mitgliedern des Stadtrates zugänglich gemacht. Beigezogene Sachverständige erhalten auf Wunsch einen Protokollauszug. Dies entspricht der geltenden Regelung in Art. 65 Abs. 2. In der Praxis ungeklärt ist, ob die Kommissionsprotokolle von der Verwaltung eingesehen werden dürfen. Angezeigt ist, dass diejenigen Mitarbeitenden, die mit der Bearbeitung eines Geschäfts betraut sind, Einblick erhalten in die betreffenden Protokolle. In der Breite der Verwaltung soll die Einsicht in die Kommissionsprotokolle hingegen eingeschränkt sein.

**Art. 44** *Information der Öffentlichkeit*

Die Information der Öffentlichkeit ist essenziell für die Herstellung möglichst grosser Transparenz. Bisher waren die Kommissionen verpflichtet, die Öffentlichkeit über allfällige Rückweisungsanträge zu informieren. Darüber hinaus war es den Kommissionen freigestellt, die Öffentlichkeit über weitere Ergebnisse ihrer Beratungen zu informieren (vgl. Art. 64). Die bisherige Regelung vermochte den Erwartungen der (medialen) Öffentlichkeit an Informationstransparenz nicht zu genügen. Entsprechend publizieren die Kommissionen bereits heute im Nachgang zu den Kommissionssitzungen eine Medienmitteilung, mit der sie über die wichtigsten Entscheide informieren. Diese Praxis ist in e-Art. 44 neu abgebildet. Die Kommissionen werden neu ermächtigt und verpflichtet, nicht nur die wesentlichen Beschlüsse, sondern auch das Stimmenverhältnis bekannt zu machen. Für die Information der Medien sind die Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten zuständig; sie können diese Aufgabe jedoch an ein anderes Kommissionsmitglied delegieren. Kommissionen mit einem eigenen Kommissionssekretariat werden bei der Öffentlichkeits- und Medienarbeit von der Kommissionssekretärin oder dem Kommissionssekretär unterstützt. Sobald die Öffentlichkeit informiert ist, können sich alle Kommissionsmitglieder zu den behandelten Fragen öffentlich äussern. Sie dürfen ihre persönliche politische Haltung äussern, nicht aber bekannt geben, wie sich andere Sitzungsteilnehmende geäussert haben.

**6. Sekretariat Grosser Stadtrat****Art. 45** *Aufgaben*

Die Bestimmung entspricht inhaltlich grundsätzlich dem bisherigen Art. 12. Bisher war die Stadtkanzlei verpflichtet, jährlich zuhänden des Grossen Stadtrates einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Amtsjahr zu erstellen. Diese Pflicht ist neu nicht mehr vorgesehen: Im digitalen Sitzungsvorbereitungstool und im Internet ist der Geschäftsstand des Grossen Stadtrates neuerdings tagesaktuell abrufbar, weshalb auf einen Geschäftsbericht in Zukunft verzichtet werden kann.

**5.4 IV. Verfahren im Grossen Stadtrat**

Die Regelung des Verfahrens normiert und beschreibt, wie der Grosse Stadtrat seine Funktion als Stadtparlament ausübt. Das Verfahren soll die freie Meinungsbildung garantieren und gleichzeitig sicherstellen, dass die Vielfalt der in der Bevölkerung und im Grossen Stadtrat vertretenen Meinungen in gegenseitiger Akzeptanz in Beschlüsse übergeführt werden (vgl. e-Art. 1).

**1. Beratungsgegenstände und Beschlussformen****Art. 46** *Beratungsgegenstände*

Ohne Beratungsgegenstand kein parlamentarisches Verfahren: Der Beratungsgegenstand ist die Grundlage für das parlamentarische Handeln. Mit der Vorlage eines Beratungsgegenstandes wird ein jeder in einem Beschluss mündender parlamentarischer Entscheidungsprozess initiiert. Umgangssprachlich werden Beratungsgegenstände «Vorlagen» oder «Geschäfte» genannt. Nur die Bezeichnung «Beratungsgegenstand» wird der Bedeutung jedoch gerecht.

Vorliegend wird erstmals eine Übersicht über die möglichen Beratungsgegenstände des Grossen Stadtrates geschaffen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine abschliessende Aufzählung aller möglichen Beratungsgegenstände, sondern um eine Abbildung des Status quo. Es ist nicht auszuschliessen, dass – auch ohne reglementarische Grundlage – neue Beratungsgegenstände geschaffen werden.

Die Beratungsgegenstände werden, mit Ausnahme der parlamentarischen Vorstösse und – selbstredend – der Wahlvorschläge und der Ordnungsanträge, von den Kommissionen vorberaten und in der Folge vom Grossen Stadtrat beschlossen.

**Art. 47** *Beschlussformen*

Die Essenz jedes Beratungsgegenstandes muss in eine Beschlussform gegossen werden. Der Grosse Stadtrat entscheidet mit Beschlüssen über die Anträge des Stadtrates oder der Geschäftsleitung bzw. ausnahmsweise der vorberatenden Kommission. Ausgenommen sind die Vorstösse, die keine abschliessenden Beschlüsse darstellen; mit Vorstössen werden entweder Fragen beantwortet (Interpellation, schriftliche Anfrage), oder es werden Anliegen und Arbeiten erheblich erklärt.

**Art. 48** *Planungsberichte*

Die Planung der Politik präsentiert sich als zunehmend wichtiges politisches Steuerungsinstrument. Mit Planungsberichten präsentiert der Stadtrat dem Grossen Stadtrat, wie er die Stadt Luzern generell oder mit Blick auf die finanziellen Ressourcen weiterentwickeln will. Mit besonderen Planungsberichten präsentiert der Stadtrat dem Grossen Stadtrat seine Absichten in Bezug auf die (Weiter-)Entwicklung einzelner Vorhaben, Aufgaben oder Aufgabenbereiche.

**Art. 49** *Einbringen von Geschäften*

Beratungsgegenstände können auf unterschiedliche Weise beim Grossen Stadtrat anhängig gemacht werden. Das Recht, Beratungsgegenstände einzureichen und das Verfahren damit anhängig zu machen, haben der Stadtrat, die Geschäftsleitung, die Mitglieder des Grossen Stadtrates, die Fraktionen und die Kommissionen mit Vorstössen sowie das Kinder- und Jugendparlament und die Bevölkerung. Der Stadtrat kann Entwürfe zu Reglementen einreichen, was er regelmässig mit sogenannten «B+A» tut. Planungen reicht er in der Form von Berichten und Anträgen oder Berichten («B») ein. Mit dieser Bestimmung wird der Beginn bzw. die «Auslösung» des parlamentarischen Verfahrens festgelegt.

**Art. 50** *Berichte zu Geschäften*

Der Stadtrat hat jedes Reglement, jede Parlamentsverordnung und jeden Grossstadtratsbeschluss, die er einreicht, schriftlich zu begründen. Um dem Grossen Stadtrat eine zielführende Beratung und Beschlussfassung und der Öffentlichkeit eine einfache Nachvollziehbarkeit zu ermöglichen, sind die Berichte vom Stadtrat unter Berücksichtigung der genannten Mindestanforderungen möglichst einheitlich und mit einer wiedererkennbaren Systematik zu verfassen. Im Sinne der Förderung der Inklusion ist ein besonderes Augenmerk auf die Verständlichkeit, die Nachvollziehbarkeit und die Übersichtlichkeit zu legen. Im Vergleich zum bisherigen Art. 44 ist neu festgehalten, dass Ergebnisse einer allfälligen öffentlichen Vernehmlassung oder eines anderen Partizipationsverfahrens abzubilden sind. Zudem ist im Sinne einer Abbildung der bisherigen Praxis statuiert, dass bei Reglementen und Parlamentsverordnungen die einzelnen Artikel kommentiert werden müssen. Schliesslich ist festgehalten, dass die Auswirkungen auf das Klima abzubilden sind.

Antworten und Stellungnahmen zu Vorstössen sind von der Begründungspflicht ausgenommen. Die bisher an dieser Stelle geregelte Verpflichtung des Stadtrates, die Folgekosten bei einer Erheblich-erklärung des Vorstosses aufzuzeigen, wird neu systematisch korrekt in e-Art. 85 im Kapitel zu den parlamentarischen Vorstössen geregelt.

**2. Verfahren in der Kommission****Art. 51** *Vorberatung*

Wie bisher gilt der Grundsatz, dass der Grosse Stadtrat die Beratungsgegenstände durch die Kommissionen vorberaten lässt. Ausgenommen sind die Antworten und Stellungnahmen zu parlamentarischen Vorstössen. Auch Ordnungsanträge werden nicht vorberaten. Anders als bisher (vgl. Art. 58) ist neu explizit festgehalten, dass eine Kommission in der Regel eine hypothetische Beratung durchführen muss, wenn sie auf eine Vorlage als Ganzes nicht eintritt oder sie als Ganzes ablehnt. Damit ist sichergestellt, dass sich der Grosse Stadtrat auch dann auf die Expertise der Sachkommission stützen kann, wenn er deren Antrag auf Nichteintreten bzw. Ablehnung nicht folgt. Ausnahmsweise kann auf eine hypothetische Beratung verzichtet werden, namentlich wenn das Nichteintreten absolut unbestritten ist oder wenn eine hypothetische Beratung mit übermässigem Aufwand verbunden wäre.

**Art. 52** *Einladung*

Wie bisher (Art. 59) lädt die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident zu den Sitzungen der Kommissionen ein. Die Einladung wird vom Sekretariat Grosse Stadtrat in Absprache mit dem Stadtrat und der Verwaltung vorbereitet, abschliessend entscheidet die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident, zu welcher Zeit die Sitzung stattfindet, wie sich die Traktandenliste präsentiert und welche zusätzlichen Gäste zur Kommissionssitzung eingeladen werden.

Neu ist explizit festgehalten, dass die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident entscheidet, in welcher Form die Sitzung stattfindet. Damit wird die Grundlage geschaffen für virtuelle Sitzungen, wie sie die Kommissionen während der Coronapandemie vereinzelt durchgeführt haben. Nach Ansicht der Geschäftsleitung sollen virtuelle Sitzungen weiterhin nur ausnahmsweise stattfinden: einerseits, wenn physische Treffen nicht erlaubt oder empfohlen sind, andererseits, wenn die Kommission nur zu einer Kürzestsitzung ohne Vorberatungstraktandum zusammentritt. Am Entschädigungsanspruch ändert die Durchführungsart nichts.

Die Frage der Vertraulichkeit bzw. der Öffentlichkeit der Traktandenliste der Kommissionssitzungen hat in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben. Bisher galt die Traktandenliste gestützt auf das Sitzungsgeheimnis als vertraulich. Neu ist geregelt, dass die Traktandenliste zu den Geschäften der Oberaufsicht vertraulich, diejenige zu den Sachgeschäften öffentlich ist. Das bedingt, dass auf den Traktandenlisten der Sitzungen der mit der Oberaufsicht betrauten FGK zwischen Sachgeschäften und Geschäften der Oberaufsicht unterschieden werden muss. Die unterschiedliche Klassifizierung bietet sich gestützt auf die besonderen Vertraulichkeitsanforderungen von Oberaufsichtsgeschäften an. Bei Sachgeschäften hingegen ist Transparenz angezeigt; die Öffentlichkeit hat ein legitimes Interesse zu erfahren, wann eine Kommission sich mit einem Sachgeschäft, das dereinst vom Grosse Stadtrat und möglicherweise von der Bevölkerung beschlossen wird, beschäftigt.

**Art. 53** *Verfahren*

Das Verfahren in den Kommissionen orientiert sich am Verfahren des Grosse Stadtrates. Die Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar. Wie bisher (Art. 60) sind die Kommissionen verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch virtuell hergestellt werden (vgl. Ausführungen zu e-Art. 52).

Anders als die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident im Grosse Stadtrat stimmt die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident bei den Beratungen der Kommissionen mit. Ihr oder ihm obliegt der Stichentscheid, falls bei einer zweiten Abstimmung wieder Stimmengleichheit resultiert. Dieses Vorgehen entspricht der bisherigen Regelung.

**Art. 54** *Vertretung des Stadtrates*

Die Mitglieder des Stadtrates sind gestützt auf Art. 25 Abs. 2 GO verpflichtet und grundsätzlich berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen. Sie vertreten die Vorlagen, wozu sie sich von Verwaltungsmitarbeitenden unterstützen lassen können. Jedes Mitglied des Stadtrates und der Stadtrat als Gremium haben das Recht, Anträge zu stellen.

Im Rahmen des Geschäftsreglements hat das den Mitgliedern des Stadtrates zustehende Recht auf Teilnahme an Kommissionssitzungen seine Grenzen bei Oberaufsichtsgeschäften einerseits und bei Sachverhandlungen, die nicht die Vorberatung zum Gegenstand haben, andererseits.

Neu wird in Nachführung der bisherigen Praxis explizit gesagt, dass Stadtrat und Verwaltung die Kommission bei der Ausarbeitung bzw. Weiterentwicklung von Beratungsgrundlagen unterstützen, wenn die Kommission einen Entwurf wesentlich ändert. Die Kommission wird damit berechtigt, auf das Know-how der professionellen Verwaltung zurückzugreifen. Die Unterstützungspflicht besteht auch, wenn der Grosse Stadtrat einen Beratungsgegenstand an die Kommission zurückweist.

**Art. 55** *Vertretung von Volksbegehren*

In dieser Bestimmung wird neu zentral die Vertretung von Volksbegehren geregelt. Inhaltlich wird das geltende Recht weitergeführt: In Art. 100 wurde das Vertretungsrecht von Initiativkomitees, in Art. 101a das Vertretungsrecht von Bevölkerungsantragstellenden und in Art. 101b das Vertretungsrecht des Kinder- und des Jugendparlaments geregelt. Das Vertretungsrecht bedeutet für die Kommissionen eine Pflicht: Sie sind verpflichtet, die Vertretungen von Initiativkomitees, Bevölkerungsanträgen und Anträgen des Kinder- und des Jugendparlaments anzuhören.

**Art. 56** *Antragstellung und Berichterstattung*

Die Vorlage, wie sie aus der Beratung in der Kommission hervorgegangen ist, bildet die Grundlage für die Beratung im Grossen Stadtrat (vgl. e-Art. 57). Die Kommission berichtet dem Grossen Stadtrat wie bisher (vgl. Art. 61) mündlich über die Ergebnisse der Vorberatung. Dabei erläutert sie die Abweichungen der von der Kommission bereinigten Vorlage im Vergleich zur ursprünglichen Vorlage des Stadtrates. Bereits bisher war die Kommissionssprecherin oder der Kommissionssprecher verpflichtet, Mehrheits- und Minderheitsmeinungen gleichermassen zu präsentieren. Neu wird ein Minderheitsantragsrecht statuiert. Das ist zwar ein Novum im Grossen Stadtrat, wird in anderen Parlamenten indessen seit Langem erfolgreich praktiziert. Das Minderheitsantragsrecht schafft Transparenz, indem die Minderheitsanträge öffentlich gemacht werden und der Stadtrat im Vorfeld der Grossstadtratsitzung zuhanden des Grossen Stadtrates dazu Stellung nehmen kann. Zudem fördert das Minderheitsantragsrecht den Grundsatz, die Vielfalt der Meinungen strukturiert abzubilden. Damit ein Antrag, der in der Kommission unterlag, im Grossen Stadtrat als Minderheitsantrag gestellt wird, muss die mit ihrem Antrag unterlegene Person dies in der Kommission fordern. Ein Minderheitsantrag wird in der Ratsdebatte von der Kommissionssprecherin oder vom Kommissionssprecher als solcher gestellt und begründet, es sei denn, die Kommission bestimmt für die Begründung des Minderheitsantrages das antragstellende Kommissionsmitglied.

Wenn eine Kommission einen Beratungsgegenstand in der Schlussabstimmung als Ganzes ablehnt, beantragt sie dem Grossen Stadtrat unter dem Vorbehalt eines Eintretensobligatoriums Nichteintreten. Das ist insofern folgerichtig, als die Vorlage als gescheitert betrachtet werden muss, wenn die vorberatende Kommission nicht imstande ist, einen mehrheitsfähigen Kompromiss vorzubereiten. Wenn der Grosse Stadtrat entgegen dem Kommissionsantrag auf den Beratungsgegenstand eintritt, weist er diesen zwingend zur erneuten Vorberatung an die Kommission zurück.

**3. Verfahren im Grossen Stadtrat****Art. 57** *Beratungsgrundlage*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 45. Die Grundlage für das Verfahren im Grossen Stadtrat ist der (gemäss e-Art. 56 Abs. 1 schriftliche) Antrag der vorberatenden Kommission. Der Grosse Stadtrat orientiert sich bei seinen Beratungen somit an der Vorlage, wie sie aus der Beratung in der Kommission hervorgegangen ist. Bei Beratungsgegenständen, die nicht von einer Kommission vorberaten worden sind (wie insbesondere Antworten und Stellungnahmen zu Vorstössen), bildet der vom Stadtrat verabschiedete Entwurf den Beratungsgegenstand.

Der bisherigen Praxis entsprechend erhält der Stadtrat weiterhin im Vorfeld Einsicht in die bereinigte Beratungsgrundlage. Er nimmt zu den Anträgen (und neu auch zu den Minderheitsanträgen) der Kommission Stellung und lässt dem Rat die Stellungnahme im Vorfeld der Ratssitzung zukommen. Spätestens mit Beginn der Beratung des entsprechenden Geschäfts werden diese Stellungnahmen veröffentlicht.

**Art. 58** *Eintreten*

Bei der Beratung von Berichten und Berichten und Anträgen (vgl. Beratungsgegenstände gemäss e-Art. 46 lit. a–c) gliedert sich das parlamentarische Verfahren in drei Teile: Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung. Dieses Verfahren gilt auch für die Vorberatung in den Kommissionen.

In der Eintretensdebatte wird die Grundsatzdebatte geführt. Die Fraktionen (und Ratsmitglieder) beantworten die Frage, ob und weshalb auf den Beratungsgegenstand eingetreten werden soll. Massgebend für die Beantwortung dieser Frage ist in erster Linie, ob politischer Handlungsbedarf besteht oder nicht. In der Eintretensdebatte wird überdies in grundsätzlicher Weise Stellung bezogen zur Vorlage: Die Standpunkte und Haltungen der Fraktionen werden verdeutlicht. Auf die Eintretensdebatte kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn niemand einen Nichteintretensantrag stellt.

Wenn der Grosse Stadtrat den politischen Handlungsbedarf verneint und Nichteintreten beschliesst, ist das Verfahren abgeschlossen, und das Geschäft wird von der Geschäftsliste gestrichen. Vorbehalten sind die Geschäfte, auf die der Grosse Stadtrat eintreten muss, was bei Initiativen, beim Aufgaben- und Finanzplan und beim Budget sowie bei der Jahresrechnung und dem Geschäftsbericht der Fall ist.

Wenn der Grosse Stadtrat den politischen Handlungsbedarf bejaht, folgt der zweite Teil des politischen Verfahrens, die Detailberatung (vgl. Ausführungen zu e-Art. 59).

Der bisherige Art. 46 statuiert, dass bei der Unterbreitung eines Nichteintretensantrages zu unterscheiden ist zwischen Rückweisung zur weiteren Überarbeitung, Verschiebung und Nichtbehandeln. Diese luzernische Eigenheit wird zugunsten der ordentlichen und gemeinhin bekannten Verfahrensstruktur aufgegeben. Die Verbindung der Eintretensfrage mit der Rückweisungsfrage ist systemfremd: Mit dem Eintreten wird die Frage des politischen Handlungsbedarfs beantwortet, während Rückweisung beschlossen wird, wenn der Handlungsbedarf zwar anerkannt, die Vorlage indessen nicht befriedigend ist. Diese Unterscheidung drängt ein mehrstufiges Verfahren auf. Zuerst wird über das Eintreten verhandelt, und erst danach, wenn Eintreten auf die Vorlage beschlossen ist, wird im Rahmen der Detailberatung über eine allfällige Rückweisung (oder Verschiebung) beraten.

#### **Art. 59** *Rückweisung*

Diese Bestimmung statuiert das Recht des Grossen Stadtrates, vom Stadtrat oder von der vorberatenden Kommission eine Überprüfung, Änderung oder Ergänzung des Beratungsgegenstandes zu verlangen.

Unmittelbar nachdem der Grosse Stadtrat Eintreten beschlossen hat, kann er den ganzen Beratungsgegenstand an den Stadtrat zurückweisen. Ein entsprechender Antrag ist zu begründen, und es ist Auskunft darüber zu geben, was der Stadtrat überprüfen, ändern oder ergänzen soll. Sich in Bezug auf den Anpassungsbedarf ergänzende Rückweisungsanträge können unabhängig voneinander beschlossen werden, während sich widersprechende Rückweisungsanträge ausgemehrt werden müssen: Für den Stadtrat muss nachvollziehbar sein, wie er den Beratungsgegenstand im Hinblick auf eine neuerliche Vorlage überarbeiten muss.

Wenn der Grosse Stadtrat darauf verzichtet, den ganzen Beratungsgegenstand zurückzuweisen, und im Laufe der Detailberatung zur Erkenntnis kommt, dass eine widerspruchsfreie Beschlussfassung nicht möglich ist, kann er den Beratungsgegenstand jederzeit an den Stadtrat oder die vorberatende Kommission zurückweisen. Auch solche (Teil-)Rückweisungsanträge sind zu begründen. Eine widerspruchsfreie Beschlussfassung kann z. B. dann verunmöglicht sein, wenn der Grosse Stadtrat bei der Beratung der Vorlage verschiedene Änderungen beschliesst, deren Umsetzung die Stringenz der ganzen Vorlage gefährdet.

Wird ein Beratungsgegenstand an die vorberatende Kommission zurückgewiesen, so wird die Kommission bei der Überprüfung, Änderung oder Ergänzung der Vorlage von der Verwaltung unterstützt. Die Stadtkanzlei koordiniert die Arbeiten.

Beratungsgegenstände gemäss e-Art. 58 Abs. 3, auf die eingetreten werden muss, können auch zurückgewiesen werden.

**Art. 60** *Detailberatung*

Wenn Eintreten obligatorisch oder vom Grossen Stadtrat beschlossen ist, folgt die Detailberatung. Die Detailberatung erfolgt klassischerweise kapitel- oder seitenweise. Es steht der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten jedoch frei, eine andere Art und Weise der Detailberatung zu wählen. Im Streitfall würde der Grosse Stadtrat entscheiden. Das geltende Geschäftsreglement bezeichnet die Detailberatung als «Einzelberatung» (Art. 47 Abs. 1). In Angleichung an die schweizweite Terminologie und in Übereinstimmung mit der geltenden Praxis im Grossen Stadtrat wird neu der Begriff «Detailberatung» verwendet.

Im bisherigen Art. 47 Abs. 2 ist festgehalten, dass der Grosse Stadtrat Vorlagen sistieren kann. Eine Sistierung ist – auch wenn nicht mehr explizit erwähnt – in den Schranken des Rechts mit einem Ordnungsantrag weiterhin jederzeit möglich. Neu wird jedoch in Umsetzung des [Beschlussantrages 34](#), Fabian Reinhard und Andreas Moser namens der FDP-Fraktion, Christian Hochstrasser und Christov Rolla namens der G/JG-Fraktion, Jules Gut und Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion, Simon Roth und Lena Hafen namens der SP-Fraktion, Thomas Gfeller und Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion sowie Andreas Felder und Mirjam Fries namens der Mitte-Fraktion vom 18. November 2020: «Zweite Lesung für den Erlass oder die Änderung von Reglementen», die Möglichkeit geschaffen, gewisse Beratungsgegenstände einer zweiten Lesung bzw. einer zweiten Beratung zuzuführen. Die Geschäftsleitung, der Stadtrat, die vorberatende Kommission oder ein Ratsmitglied können, nachdem Eintreten auf die Vorlage beschlossen ist, jederzeit eine zweite Beratung beantragen. Wird dem Antrag auf zweite Beratung zugestimmt, wird die Detailberatung zu Ende geführt, bevor die Vorlage der vorberatenden Kommission zur Vorbereitung der zweiten Beratung zugewiesen wird. Die Vorbereitung der zweiten Beratung geschieht durch inhaltliche und redaktionelle Bereinigung und neuerliche Antragstellung. Der Stadtrat nimmt zur überarbeiteten Version Stellung, bevor der Grosse Stadtrat den Gegenstand das zweite Mal berät.

Eine dritte Beratung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die einzige Ausnahme bilden Beratungsgegenstände mit einer Anpassung der Bau- und Zonenordnung. Die Bau- und Zonenordnung wird immer zweimal beraten, eine dritte Beratung ist möglich (vgl. e-Art. 61).

**Art. 61** *Beratung der Bau- und Zonenordnung*

Mit [Beschlussantrag 349](#) vom 16. Februar 2024 fordern Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion, Denise Feer namens der SP-Fraktion, Peter Gmür namens der Mitte-Fraktion, Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion, Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion, Jona Studhalter namens der G/JG-Fraktion sowie Silvio Bonzanigo die Stärkung der Rechte des Grossen Stadtrates beim Erlass oder der Änderung der Bau- und Zonenordnung. Die Antragstellenden führen im Beschlussantrag aus, dass unter geltendem Recht beim Bau- und Zonenreglement in der Stadt Luzern ein besonderes Verfahren zur Anwendung komme. Das Reglement werde von der Exekutive erarbeitet, beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht und anschliessend öffentlich aufgelegt. Ab der öffentlichen Auflage gelte das neue Reglement parallel zum bestehenden Reglement als Planungszone. Das alles sei möglich, ohne dass sich die Legislative formell zum Reglement äussern kann. In der Folge sei der Handlungsspielraum der Legislative bei der Behandlung des Reglements massiv eingeschränkt. Es seien nur noch geringfügige Änderungen möglich, die keine öffentlichen Interessen oder Interessen Dritter betreffen, ohne dass die ganze Vorlage an den Stadtrat zurückgewiesen werden müsse.

Mit der Einreichung des Beschlussantrages fordern sämtliche Fraktionen die Beseitigung dieses ihres Erachtens störenden Umstandes. Ideal wäre, wenn die öffentliche Auflage erst nach der ersten Beratung im Grossen Stadtrat stattfinden würde, womit der Grosse Stadtrat das Reglement seinen Vorstellungen entsprechend ausgestalten könnte. Die anschliessende öffentliche Auflage würde auf dem vom Grossen Stadtrat in erster Beratung diskutierten und entsprechend demokratisch legitimierten Reglement erfolgen. Im Rahmen der zweiten Beratung würde das Reglement definitiv beschlossen.

Mit der vorliegenden Bestimmung werden die Anliegen des Beschlussantrages grossmehrheitlich umgesetzt. Es ist statuiert, dass Beratungsgegenstände mit einer Anpassung der Bau- und Zonen-

ordnung in der Regel mindestens zweimal beraten werden, die erste Beratung findet – anders als von den Antragstellenden vorgeschlagen – nicht vor dem öffentlichen Auflageverfahren, sondern bereits vor der kantonalen Vorprüfung statt.

Bei der Behandlung des Bau- und Zonenreglements ist nach der zweiten Beratung ausnahmsweise eine dritte Beratung möglich. Diesfalls sind die Vorschriften von e-Art. 60 sinngemäss anwendbar.

#### **Art. 62** *Antragsrecht*

In dieser Bestimmung wird das Antragsrecht statuiert. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, zu einem hängigen Beratungsgegenstand Anträge einzureichen. (Sach-)Anträge betreffen typischerweise die Änderung eines Beratungsgegenstandes. Das Antragsrecht gilt sowohl in der Rats- wie auch in der Kommissionsberatung. In den Kommissionen steht das Antragsrecht nur den Kommissionsmitgliedern bzw. im Vertretungsfall den Ersatzleuten zu: Es ist nicht zulässig, einen Antrag einzureichen in einer Kommission, der man nicht – zumindest vertretungsweise – angehört. Das gilt auch für fraktionslose Ratsmitglieder. Das Antragsrecht für die Mitglieder des Stadtrates ergibt sich aus Art. 25 Abs. 2 GO.

Ein Antrag ist im Grossen Stadtrat bei der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten schriftlich und in der Regel vor der Beratung des betreffenden Beratungsgegenstandes einzureichen.

Neben den Anträgen zu hängigen Beratungsgegenständen werden auch die Ordnungsanträge normiert. Ordnungsanträge betreffen das Verfahren, Abstimmungen oder die Ordnung an sich. Ordnungsanträge können schriftlich gestellt werden oder jederzeit durch mündliche Antragstellung im Rat. Keiner Schriftlichkeit bedürfen darüber hinaus Ablehnungsanträge.

#### **Art. 63** *Protokollbemerkungen und Aufträge*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 25a. Der bisherige Art. 25a spricht von «Bemerkungen». Der Praxis entsprechend wird neu von «Protokollbemerkungen» gesprochen. Die Möglichkeit, Protokollbemerkungen und Aufträge zu beschliessen, besteht bei der Beratung von Beschlussskizzen zu Initiativen, von Skizzen zu Reglementen und Parlamentsverordnungen sowie von Grossstadtratsbeschlüssen insbesondere zu Berichten und Planungen.

#### **Art. 64** *Schlussabstimmungen*

Die Schlussabstimmungen regeln den letzten Teil des dreigliedrigen parlamentarischen Verfahrens. In der Schlussabstimmung beschliesst der Grosse Stadtrat über den gesamten Beratungsgegenstand. Gegenstand der Schlussabstimmung bildet der Wortlaut, wie er aus der Detailberatung hervorgegangen ist. Die Schlussabstimmung berücksichtigt also sämtliche Änderungen, die im Laufe der gesamten Beratung beschlossen worden sind.

Die Schlussabstimmung ist formell das Ende des parlamentarischen Verfahrens. Ein Rückkommen auf das Geschäft nach der Schlussabstimmung ist – wie bisher (vgl. Art. 48) – nur möglich, sofern 30 Ratsmitglieder dies verlangen (vgl. e-Art. 66 Abs. 2). Formale Fehler kann die Stadtkanzlei nachträglich bereinigen, wenn damit der Wille des Grossen Stadtrates nicht verletzt wird. Wenn der Grosse Stadtrat dem Geschäft in der Schlussabstimmung zustimmt, ist der Beschluss gültig zustande gekommen, und die Protokollbemerkungen und Aufträge gelten als überwiesen. Wenn der Grosse Stadtrat das Geschäft ablehnt, ist das Verfahren beendet, und das Geschäft wird von der Geschäftsliste gestrichen. Eine Ausnahme bilden die Beratungsgegenstände, die der Grosse Stadtrat beschliessen muss (z. B. Budget). Bei solchen Geschäften führt eine Ablehnung in der Schlussabstimmung zu einer Rückweisung an den Stadtrat.

Im Zusammenhang mit e-Art. 64 Abs. 4 betreffend das konstruktive Referendum wird auf die e-Art. 93 ff. verwiesen.

#### **Art. 65** *Referendums Klausel*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 50.

**Art. 66** *Rückkommen*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 48.

**4. Beratung im Grossen Stadtrat****Art. 67** *Einladung*

Inhaltlich ändert an der bisherigen Regelung in Art. 17 und 18 nichts. Wie bisher lädt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident zu den Sitzungen des Grossen Stadtrates ein. Die Einladung wird vom Sekretariat Grosser Stadtrat in Absprache mit dem Stadtrat vorbereitet, abschliessend entscheidet die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident, zu welcher Zeit die Sitzung stattfindet und wie sich die Traktandenliste präsentiert.

In Nachachtung des Prinzips der Öffentlichkeit der Verhandlungen des Grossen Stadtrates sind die Einladungen zu den Ratssitzungen zu publizieren. Erhöhte Anforderungen an die Publikation werden nicht gestellt; eine Aufschaltung im Internet z. B. ist ausreichend. Die Liste der aufgelegten Akten im Sinne von e-Art. 67 Abs. 2 ist ebenfalls zu veröffentlichen, die Akten selbst indessen sind vertraulich und nicht öffentlich einsehbar; in der Regel enthalten diese Akten Informationen, die mit der Veröffentlichung übergeordnete private oder öffentliche Interessen verletzen könnten.

Mit einem Ordnungsantrag (vgl. e-Art. 62 Abs. 3) kann – wie bisher – eine Änderung der Reihenfolge der Traktanden beantragt werden.

**Art. 68** *Debatte und Rederecht*

In e-Art. 68 Abs. 1 wird mit Bezugnahme auf e-Art. 1 Abs. 2 der Zweck der Debatte statuiert.

Auf eine Redezeitbeschränkung wird bewusst verzichtet, um den Charakter des Grossen Stadtrates als Parlament, das sich an der offenen Debatte orientiert, nicht zu gefährden. Es wird aber explizit gesagt, dass die Rednerinnen und Redner zur Sache sprechen und sich kurzfassen müssen (vgl. dazu e-Art. 68 Abs. 2). Beleidigende oder verletzende Äusserungen gegenüber anderen Ratsmitgliedern, gegenüber dem Stadtrat und gegenüber Dritten sind untersagt. Eine Verletzung des parlamentarischen Anstandes wird im Rahmen der Debatte nicht geduldet. Inhaltlich entspricht die Bestimmung dem bisherigen Art. 27.

**Art. 69** *Redeordnung*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 26. Die bisher in Art. 26 Abs. 3 statuierte Pflicht, Anträge schriftlich bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsidenten einzureichen, wird neu systematisch richtig beim Antragsrecht geregelt (e-Art. 62 Abs. 3).

**Art. 70** *Schliessung der Redeliste*

In der Praxis wird die Redeliste bereits heute geschlossen, indem die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident festhält, dass «die Redeliste erschöpft» ist. Neu wird explizit statuiert, dass die Debatte zu beenden ist. Mit einem Ordnungsantrag kann jederzeit beantragt werden, die Diskussion zu beenden. Wer vor einem entsprechenden Ordnungsantrag eine Wortmeldung angekündigt hat, soll sich noch äussern dürfen.

**Art. 71** *Ordnung im Saal*

Diese Bestimmung statuiert disziplinarische Massnahmen. Die Disziplinargewalt liegt bei der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten. Im Vergleich zu heute (Art. 28) kann die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident neu Rednerinnen und Rednern, welche die Vorschriften der Redeordnung missachten oder gegen den parlamentarischen Anstand verstossen, nach vorgängiger Mahnung nicht nur das Wort entziehen, sondern diese zusätzlich auch für den Rest der Sitzung ausschliessen. Ein Ausschluss ist das letzte Mittel, um gegen ein einzelnes Ratsmitglied vorzugehen, und wird im Idealfall nie verfügt werden müssen. Neu hat die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident das Recht, die Sitzung für eine bestimmte Zeit zu unterbrechen oder sie ausserplanmässig zu schliessen. Damit wird ein Instrument geschaffen, um im Störfall adäquat handeln zu können. Dabei ist es nicht relevant, ob die Störung vom Grossen Stadtrat und seiner Mitglieder selbst oder von Dritten ausgeht.

**Art. 72** *Ratsprotokoll*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich mit zwei Ausnahmen den bisherigen Art. 13 und 14. Auf die bisherige Relativierung in Art. 13 Abs. 2, wonach die (elektronische) Aufzeichnung von Sitzungen ausschliesslich zu Protokollierungszwecken erfolgt und nach der Protokollgenehmigung gelöscht wird, wird verzichtet. Dies steht im Widerspruch zur Archivierung der Ton- und Bildaufnahmen, die zur Herstellung der digitalen Öffentlichkeit (vgl. e-Art. 8 Abs. 1) übertragen werden. Die zweite Ausnahme betrifft die Protokollgenehmigung. Das Protokollgenehmigungsverfahren wird vereinfacht. Wer mit einem Protokoll nicht einverstanden ist, kann bis zum Beginn der Ratssitzung, an dem das entsprechende Protokoll genehmigt werden soll, bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsidenten Berichtigungsanträge einreichen. Wenn keine Berichtigungsanträge eingereicht werden, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls entscheidet der Grosse Stadtrat über die Berichtigungsanträge, verfügt Berichtigungen und erteilt dann die Genehmigung des Protokolls.

**5. Abstimmungen****Art. 73** *Abstimmungsvorgehen*

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident erklärt vor jeder Abstimmung, über welchen Antrag bzw. über welche Anträge abgestimmt wird. Sie oder er hat den konkreten Abstimmungsplan zu erläutern. Der Abstimmungsplan kann mit Ordnungsanträgen verändert werden; gegebenenfalls ist sofort darüber abzustimmen.

**Art. 74** *Abstimmungsverfahren*

In der Praxis bekundet der Grosse Stadtrat Mühe, die im bisherigen Art. 32 festgehaltenen Abstimmungsregeln zu interpretieren. Namentlich ist die Bedeutung von Hauptanträgen in Unterscheidung zu den Nebenanträgen ungeklärt. Die neue Normierung bildet die langjährige Abstimmungspraxis des Grossen Stadtrates präzise ab.

**Art. 75** *Elektronische Stimmabgabe*

Mit dem neuen Geschäftsreglement wird die Grundlage für die Nutzung einer elektronischen Abstimmungsanlage geschaffen. Die Systematik zeigt, dass die elektronische Stimmabgabe nach der für Mitte 2025 geplanten Inbetriebnahme der entsprechenden Infrastruktur der Normalfall ist. Die Stimmabgabe mit Handzeichen (vgl. e-Art. 76) wird die Ausnahme sein.

**Art. 76** *Stimmabgabe mit Handzeichen*

Die heute praktizierte Stimmabgabe mit Handzeichen wird in Zukunft die Ausnahme sein. Sie muss jedoch weiterhin möglich und normiert bleiben, insbesondere für den Fall, dass die elektronische Abstimmung aus irgendwelchen Gründen (z. B. technische Störungen, Strommangellagen mit Versorgungsausfällen) nicht möglich ist. Aus denselben Überlegungen ist auch die Abstimmung unter Namensaufruf, die wegen der entsprechenden Transparenz bei elektronischen Abstimmungen dereinst grundsätzlich nicht mehr nötig sein wird, weiterhin zu regeln. Sie orientiert sich am bisherigen Art. 35.

**Art. 77** *Stichentscheid*

Der Stichentscheid war bisher in Art. 36 geregelt. Neu wird explizit gesagt, dass die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident bei Wahlen und Quorumsabstimmungen mitstimmen darf. Eine Quorumsabstimmung liegt vor bei Abstimmungen, für die das Geschäftsreglement eine von der generellen Mehrheitsregel abweichende Zustimmungsregel normiert, z. B. e-Art. 88 Abs. 4. Diese Bestimmung hält fest, dass eine Diskussion über die Interpellation nur stattfindet, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 18 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Es wird darüber hinaus eine praktische Anpassung geben: In den Protokollen wird die Enthaltung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten der Transparenz halber inskünftig immer ausgewiesen.

## **6. Parlamentarische Vorstösse**

### **6.1 Allgemeine Bestimmungen**

Die allgemeinen Bestimmungen zu den Vorstössen sollen vereinfacht und besser verständlich formuliert sein. Inhaltlich ändert sich grundsätzlich nichts, mit Ausnahme der angepassten Frist für die Stellungnahme zu Motionen in e-Art. 85 Abs. 1.

#### **Art. 78** *Einreichung*

Jeder Vorstoss hat eine Erstunterzeichnerin oder einen Erstunterzeichner. Der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner ist es freigestellt, den Vorstoss von weiteren Ratsmitgliedern mitunterzeichnen zu lassen. Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner ist Ansprechperson für die Stadtkanzlei, bei der die Vorstösse eingereicht werden müssen, und für die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten, wenn es um die Klärung von Fragen der Zulässigkeit geht. Neben den einzelnen Ratsmitgliedern haben auch alle Fraktionen, die Geschäftsleitung und die Kommissionen das Recht, Vorstösse einzureichen. Das Vorstossrecht der Kommissionen beschränkt sich – wie bisher – auf deren jeweiligen Sachbereich, dasjenige der Fraktionen wird neu erstmals explizit genannt.

Die Vorstösse sind elektronisch bei der Stadtkanzlei einzureichen. Die Vorstösse werden von der Stadtkanzlei innerhalb von drei Werktagen entgegengenommen und auf der Liste der hängigen Geschäfte erfasst. Bisher verpflichtete Art. 55 Abs. 4 die Stadtkanzlei, Vorstösse «sofort nach Eingang» zu erfassen, was in der Praxis nicht umsetzbar war. Die neue (Ordnungs-)Frist soll dazu beitragen, diesbezügliche Unklarheiten auszuräumen. Nicht mehr explizit geregelt wird das Ordnungssystem, wonach die Vorstossnummerierung mit jeder Amtsperiode neu beginnt. Es ist zwar keine Änderung des Ordnungsnummersystems geplant, durch den Verzicht auf die Normierung soll die Stadtkanzlei jedoch einen möglichst grossen Spielraum erhalten.

#### **Art. 79** *Unzulässigkeit*

Bereits bisher statuierte Art. 55 Abs. 6, dass Vorstösse nach Inhalt und Form nicht verletzend sein dürfen. Neu wird explizit gesagt, wann Vorstösse als unzulässig zu erklären und zurückzuweisen sind.

#### **Art. 80** *Prüfung und Veröffentlichung*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 55a. Wie bisher entscheidet die Geschäftsleitung im Streitfall, ob der Vorstoss zurückgewiesen wird. Neu hat sie die Möglichkeit, einen Vorstoss teilweise zu veröffentlichen; sie kann damit z. B. einzelne beleidigende Worte aus dem Vorstoss streichen.

#### **Art. 81** *Rückzug*

Die Voraussetzungen für den Rückzug von parlamentarischen Vorstössen werden neu geregelt. Während ein Rückzug eines eingereichten und zugestellten (neu: veröffentlichten) Vorstosses bisher der Zustimmung aller unterzeichneten Ratsmitglieder bedingte, soll neu die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner allein entscheiden können. Falls diese Person seit Einreichen des Vorstosses aus dem Grossen Stadtrat ausgeschieden ist, geht die Rückzugskompetenz über auf das zweit-, dann an das drittunterzeichnete Ratsmitglied und so weiter. Der Rückzug eines Vorstosses einer Fraktion oder einer Kommission oder der Geschäftsleitung bedingt die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion, Kommission oder Geschäftsleitung. Bisher (Art. 55b Abs. 2) konnten Fraktionsvorstösse nur zurückgezogen werden, wenn die unterzeichneten Fraktionsmitglieder einverstanden waren.

Stellungnahmen und Antworten des Stadtrates, die bereits vor der Vorstossrückzugserklärung verabschiedet waren, werden bzw. bleiben publiziert und erhalten einen Rückzugsvermerk.

### **6.2 Beschlussantrag**

#### **Art. 82** *Inhalt*

Beim Beschlussantrag handelt es sich um eine Besonderheit des Grossen Stadtrates. Es ist ein Vorstoss, mit dem der Grosse Stadtrat den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen und

Beschlüssen in seinem eigenen Wirkungsbereich verlangen kann. Es handelt sich dabei insbesondere um das Geschäftsreglement, die innere Organisation oder Ausgaben des Grossen Stadtrates.

Inhaltlich entspricht die Bestimmung vollständig den bisherigen Art. 55c und 55d.

### **6.3 Motion und Postulat**

#### **Art. 83** *Motion*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 55e.

#### **Art. 84** *Postulat*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem Art. 55f Abs. 1. Art. 55f Abs. 2, wonach der Stadtrat mit dem Postulat eingeladen werden kann, dem Grossen Stadtrat Planungen zur Begutachtung vorzulegen, wird mangels Praxisrelevanz nicht ins neue Geschäftsreglement übergeführt.

#### **Art. 85** *Stellungnahme des Stadtrates*

Bisher (Art. 55g Abs. 1) war der Stadtrat verpflichtet, dem Grossen Stadtrat seine Stellungnahme zu einer Motion innerhalb zwölf Monaten zu unterbreiten. Diese Frist beträgt neu nur noch sechs Monate und wird damit derjenigen bei Postulaten angeglichen. Angesichts der Tatsache, dass sich der Stadtrat nur grundsätzlich für oder gegen die Motionsforderung aussprechen, nicht jedoch bereits einen Umsetzungsvorschlag unterbreiten muss, erscheint die Fristverkürzung angezeigt. Eine Verlängerung der Frist um weitere sechs Monate ist möglich; der Entscheid obliegt neu der Geschäftsleitung.

Der Grosse Stadtrat erwartet mit der Stellungnahme zu einer Motion oder einem Postulat eine kurze, aber substantiierte Begründung, die neben dem Antrag Ausführungen enthält zu den zu erwartenden Folgekosten bei einer allfälligen Erheblicherklärung. Die bisher in Art. 44 Abs. 2 ausführlich dargelegte Kostenschätzungspflicht besteht entsprechend weiter.

Der Stadtrat kann dem Grossen Stadtrat beantragen, Motionen und Postulate ganz oder teilweise erheblich zu erklären. Mit der Terminologie «erheblich erklären» wird einerseits eine Angleichung an die kantonalrechtliche Ausdrucksweise geschaffen. Andererseits wird die komplizierte und insbesondere für Aussenstehende nicht ohne Weiteres verständliche Unterscheidung zwischen dem stadträtlichen Antrag auf Entgegennahme und dem grossstadträtlichen Beschluss auf Überweisung beseitigt. Während es bisher heisst, «der Stadtrat ist bereit, den Vorstoss entgegenzunehmen», heisst es neu, «der Stadtrat beantragt Erheblicherklärung». Und während es bisher heisst, «der Grosse Stadtrat hat den Vorstoss überwiesen», heisst es neu, «der Grosse Stadtrat hat den Vorstoss erheblich erklärt».

Inhaltlich ändert sich an den stadträtlichen Antragsmöglichkeiten nichts: Der Stadtrat kann dem Grossen Stadtrat folgende Anträge stellen:

- Antrag auf vollständige oder teilweise Erheblicherklärung der Motion / des Postulats;
- Antrag auf Erheblicherklärung der Motion als Postulat;
- Antrag auf Ablehnung der Motion / des Postulats.

Anders als andere Exekutiven hat der Stadtrat die Möglichkeit, gleichzeitig mit dem inhaltlichen Antrag einen Antrag auf Abschreibung einer Motion oder eines Postulats zu stellen.

#### **Art. 86** *Verfahren der Erheblicherklärung*

Das Verfahren der Überweisung bzw. Erheblicherklärung wird grundlegend neu geregelt. Mit [Beschlussantrag 208](#) vom 29. September 2022 fordern Elias Steiner und Christa Wenger namens der G/JG-Fraktion die Ermöglichung von Kompromissen durch sequenzielle Abstimmung. Die Antragstellenden führen im Beschlussantrag aus, dass das heute geltende Verfahren zur Überweisung von Vorstössen gemäss Art. 55h in letzter Zeit immer wieder zu Problemen geführt habe. Es sei dem Grossen Stadtrat bei Vorstössen, welche der Stadtrat teilweise entgegennehmen (neu: teilweise erheblich erklären) will, nämlich in gewissen Fällen nicht möglich, eine genaue Präferenz bezüglich vollständiger oder teilweiser Überweisung (neu: Erheblicherklärung) und Ablehnung kundzutun. Wenn der Stadtrat

eine teilweise Entgegennahme beantrage, die Motionärin oder der Motionär jedoch an der vollständigen Überweisung festhalte, werde nur noch über die vollständige Überweisung abgestimmt. Es habe sich gezeigt, dass in solchen Fällen eine Überweisung oft ganz abgelehnt wird, obwohl die teilweise Überweisung mehrheitsfähig gewesen wäre. Das mache unter der Annahme, dass die Motionärin oder der Motionär eine teilweise Überweisung einer vollständigen Ablehnung vorziehen würde, wenig Sinn.

Mit der Einreichung des Beschlussantrages fordern die Antragstellenden, dass Kompromisslösungen im Grossen Stadtrat ermöglicht werden. Konkret soll die Abstimmung über die Art der Überweisung neu sequenziell erfolgen, wie das heute bereits vorgesehen ist in Fällen, in denen die Vorstösserin oder der Vorstösser mit einer teilweisen Überweisung bzw. Erheblicherklärung einverstanden ist, ein anderes Mitglied des Grossen Stadtrates indessen an der vollständigen Überweisung festhält.

Mit der vorliegenden Bestimmung werden die Anliegen des Beschlussantrages umgesetzt und die komplizierte bisherige Regelung (Art. 55h) abgelöst. Die sequenzielle Abstimmung ist in e-Art. 86 Abs. 4 statuiert: «Über die Umwandlung oder die teilweise Erheblicherklärung wird nur abgestimmt, wenn die vollständige Erheblicherklärung abgelehnt worden ist.» Wenn der Stadtrat also beantragt, eine Motion als Postulat erheblich zu erklären oder eine Motion oder ein Postulat teilweise erheblich zu erklären, präsentiert sich der Abstimmungsplan wie folgt:

1. Abstimmung über die Erheblicherklärung der Motion als Motion bzw. über die vollständige Erheblicherklärung der Motion / des Postulats  
(→ bei Zustimmung ist die Motion als Motion erheblich erklärt bzw. die Motion oder das Postulat vollständig erheblich erklärt; bei Ablehnung geht es weiter mit Frage 2)
2. Abstimmung über die Erheblicherklärung der Motion als Postulat bzw. über die teilweise Erheblicherklärung der Motion / des Postulats  
(→ bei Zustimmung ist die Motion als Postulat erheblich erklärt bzw. die Motion oder das Postulat teilweise erheblich erklärt; bei Ablehnung ist der Vorstoss abgelehnt)

Bei einem entsprechenden Antrag des Stadtrates setzt die Abstimmung über die Erheblicherklärung einer Motion als Postulat bzw. über die teilweise Erheblicherklärung einer Motion oder eines Postulats anders als bisher nicht mehr voraus, dass die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner damit einverstanden ist.

#### **Art. 87** *Verfahren nach der Erheblicherklärung*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 55i.

### **6.4 Interpellation und schriftliche Anfrage**

#### **Art. 88** *Inhalt*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich grundsätzlich dem bisherigen Art. 55j. Entsprechend der heutigen Praxis wird neu explizit gesagt, dass nicht nur über Fragen, welche die städtische Verwaltung betreffen, Auskunft verlangt werden kann, sondern über Fragen, welche die Stadt Luzern oder die städtische Verwaltung betreffen.

Wenn die Interpellation im Grossen Stadtrat behandelt wird, muss die Interpellantin oder der Interpellant (oder im Verhinderungsfall eine Mitunterzeichnerin oder ein Mitunterzeichner) in wenigen Worten bekannt geben, ob sie oder er mit der Antwort des Stadtrates zufrieden, teilweise zufrieden oder nicht zufrieden ist. Der Zufriedenheitsgrad wird im Ratsprotokoll festgehalten. Bei Abwesenheit der Interpellantin oder des Interpellanten sowie von Mitunterzeichneten nimmt ein Mitglied aus der Fraktion der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners Stellung. Bei einem fraktionslosen Mitglied würde angenommen, dass es mit der Antwort zufrieden ist.

An der bisherigen Regelung (Art. 55k Abs. 2), wonach eine Diskussion über eine Interpellation nur stattfindet, wenn dies 18 Ratsmitglieder unterstützen, wird festgehalten.

Geändert wird demgegenüber die Frist für die Beantwortung von schriftlichen Anfragen. Neu muss der Stadtrat innerhalb drei Monaten schriftlich antworten; eine Fristverlängerung ist – wie bei den Interpellationen – ausgeschlossen. Mit der Verkürzung der Frist soll ein Anreiz geschaffen werden, dass anstelle einer für beide Räte aufwendigeren Interpellation eine weniger aufwendige schriftliche Anfrage eingereicht wird.

## **6.5 Dringliche Behandlung von Vorstössen**

### **Art. 89** *Verfahren*

Inhaltlich orientiert sich diese Bestimmung an Art. 55m; die Fristen bleiben unverändert. Neu sollen neben den Motionen, den Postulaten und den Interpellationen auch die Beschlussanträge dem Dringlichkeitsverfahren unterstellt werden können. Schriftliche Anfragen sind weiterhin davon ausgenommen. Der Antrag auf Dringlichkeit kann – wie bisher – bis zur Abstimmung im Grossen Stadtrat von der oder dem Erstunterzeichneten zurückgezogen werden. In der Praxis erfolgt der Rückzug des Antrages auf Dringlichkeit oft, wenn der Stadtrat eine zeitnahe Beantwortung des Vorstosses in Aussicht stellt.

Terminologisch wird neu nicht mehr von Dringlichen Vorstössen gesprochen. Bei den Dringlichen Vorstössen handelt es sich nämlich nicht um eine zusätzliche Vorstosskategorie. Vielmehr haben die Ratsmitglieder das Recht, die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses zu beantragen.

## **7. Rechnungen, Berichte, Planungsberichte und Strategien**

### **Art. 90** *Genehmigung*

Diese Bestimmung regelt die Beschlussfassung bei Geschäften, die dem Grossen Stadtrat zur Genehmigung unterbreitet werden: Der Grosse Stadtrat kann diese Geschäfte genehmigen, teilweise genehmigen oder nicht genehmigen. Dies entspricht inhaltlich den bisherigen Art. 53 und 54.

### **Art. 91** *Kenntnisnahme*

Diese Bestimmung regelt die Beschlussfassung bei Geschäften, die dem Grossen Stadtrat zur Kenntnis unterbreitet werden: Der Grosse Stadtrat nimmt von Planungen und Berichten Kenntnis. Er kann diese auch zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis nehmen. Auf die unverständliche Formulierung «Kenntnisnahme ohne Stellungnahme» (Art. 52) wird verzichtet.

### **Art. 92** *Ziele der städtischen Politik*

Diese Bestimmung entspricht vollständig dem bisherigen Art. 51b. Die Besonderheit, dass der Grosse Stadtrat im Rahmen der Gemeindestrategie und des Legislaturprogramms über die generellen Ziele der städtischen Politik und somit das eigentliche «Regierungsprogramm» beschliesst, soll beibehalten werden.

## **8. Konstruktives Referendum**

### **Art. 93** *Anzeige und Quorum*

Am Instrument des konstruktiven Referendums (vgl. Art. 14 GO) wird im Vergleich zu bisher nichts geändert. Das komplizierte, schwerfällige Verfahren soll jedoch einfacher formuliert und dadurch einfach nachvollziehbar gemacht werden. Das bisher im Kapitel zum konstruktiven Referendum geregelte Volksabstimmungsverfahren wird systematisch korrekt aus dem Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates herausgelöst. Die Volksabstimmungen sind nicht Teil des parlamentarischen Verfahrens, weshalb sie neu ausserhalb des Parlamentsrechts geregelt werden (vgl. Beschlussziffer I.2 betreffend die Änderung des Reglements über die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen vom 6. Juni 2013).

Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller hat das Recht, einen Antrag als Gegenvorschlag zu bezeichnen. Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller das will, muss sie oder er dies der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten allerspätestens vor der Abstimmung über den entsprechenden Antrag mitteilen. Damit der Antrag als Gegenvorschlag bezeichnet werden kann, müssen zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: Erstens muss der Grosse Stadtrat den Antrag

ablehnen, und gleichzeitig müssen mindestens zehn Ratsmitglieder den Antrag unterstützen. Wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, leitet die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident das sogenannte Bezeichnungsverfahren ein (vgl. e-Art. 94). Mehrere Gegenvorschläge, die diese beiden Voraussetzungen kumulativ erfüllen, können im Rahmen des gleichen Bezeichnungsverfahrens behandelt werden.

#### **Art. 94** *Bezeichnungsverfahren*

Ziel des Bezeichnungsverfahrens ist die Bereinigung des Gegenvorschlages bzw. gegebenenfalls der Gegenvorschläge. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident entscheidet, ob für die Bereinigung der Bereinigungsausschuss einzusetzen ist. Bei einfachen Gegenvorschlägen ist die Einsetzung nicht unbedingt nötig, während die Einsetzung bei komplexen Gegenvorschlägen grundsätzlich angezeigt ist. Dass die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler bzw. die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber von den jeweiligen Stellvertretungen vertreten werden können, wird nicht mehr explizit gesagt, geht aber aus den allgemeinen Bestimmungen klar hervor. Die Bereinigung im Rahmen des Bezeichnungsverfahrens beinhaltet die formale Überarbeitung, die sprachliche Bereinigung und die Sicherstellung der Möglichkeit der unverfälschten Willenskundgabe der Stimmbevölkerung. Falls auf die Einsetzung des Bereinigungsausschusses verzichtet wird, gilt der Antrag, wie er von mindestens zehn Ratsmitgliedern unterstützt worden ist, als bereinigt.

Die Bereinigung kann unter Umständen sehr anspruchsvoll sein. Es bietet sich deshalb an, allfällige Gegenvorschläge im Vorfeld der Ratssitzung der Stadtkanzlei zur Vorbereinigung einzureichen. Da es sich dabei jedoch nicht um eine Pflicht handelt, wird die Vorbereinigung nicht reglementarisch statuiert.

#### **Art. 95** *Verabschiedung*

Nach Abschluss des Bezeichnungsverfahrens wird der bereinigte Gegenvorschlag dem Grossen Stadtrat zur definitiven Beschlussfassung unterbreitet. Es braucht wiederum die Unterstützung von zehn Mitgliedern des Grossen Stadtrates, damit der Antrag als Gegenvorschlag mit der Hauptvorlage veröffentlicht wird. Eine Zustimmung der Ratsmehrheit ändert nichts daran, dass es sich um einen Gegenvorschlag handelt. Der Gegenvorschlag kann nicht nachträglich zum Hauptantrag erklärt werden.

### **9. Bevölkerungsantrag**

#### **Art. 96** *Inhalt*

Inhaltlich entsprechen die e-Art. 96–99 den bisherigen Art. 101–101a.

Der Bevölkerungsantrag hat seine Grundlage in Art. 29a Abs. 1 GO. Demnach kann der Grosse Stadtrat 200 Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 18. Altersjahr vollendet, ihren Wohnsitz in der Stadt Luzern und das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) haben, das Recht einräumen, Bevölkerungsanträge einzubringen. Seit dem 1. Januar 2015 macht der Grosse Stadtrat von dieser Möglichkeit Gebrauch; der Bevölkerungsantrag hat sich etabliert. Bevölkerungsanträge werden im Vorstossverzeichnis geführt. e-Art. 96 entspricht dem bisherigen Art. 101 Abs. 1.

#### **Art. 97** *Einreichen und Gegenstand*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 101 Abs. 2–5.

#### **Art. 98** *Prüfung und Rückweisung*

Massgebend für die Prüfung von Bevölkerungsanträgen ist das Verfahren für die Prüfung von Vorstössen gemäss e-Art. 80.

#### **Art. 99** *Verfahren und Rückzug*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 101a. Bei dringlich erklärten Bevölkerungsanträgen muss die zuständige Kommission an ihrer ersten Sitzung, die auf die Ratssitzung folgt, an der die Dringlichkeit beschlossen worden ist, darüber beraten, sofern die Einladungsfrist gemäss e-Art. 52 Abs. 3 eingehalten werden kann. Kann die Einladungsfrist nicht eingehalten werden, verschiebt sich die

Beratung auf die übernächste Kommissionssitzung. Der Grosse Stadtrat berät einen dringlich erklärten Bevölkerungsantrag – ebenfalls unter Vorbehalt der Einladungsfrist (vgl. e-Art. 67 Abs. 1) – an der nächsten auf die Kommissionssitzung folgenden Sitzung.

## **10. Anträge des Kinderparlaments und des Jugendparlaments**

### **Art. 100** *Voraussetzungen und Verfahren*

Die Bestimmung entspricht inhaltlich mit einer Ausnahme dem bisherigen Art. 101b. Die Ausnahme betrifft die Mindestmitgliederzahl des Jugendparlaments. Mit [Beschlussantrag 88](#) vom 23. April 2021 forderten Jona Studhalter und Irina Studhalter namens der G/JG-Fraktion, dass das Jugendparlament antragsfähig gemacht wird. Die Antragstellenden führten im Beschlussantrag aus, das Jugendparlament verfüge zwar über das Bevölkerungsantragsrecht. Indessen sei die Art und Weise der Umsetzung mangelhaft: Das Jugendparlament sei nur antragsfähig, wenn ihm 48 eingeschriebene Mitglieder angehören. Die Vergangenheit habe gezeigt, dass es nicht realistisch sei, dass das Jugendparlament über 48 eingeschriebene Mitglieder verfüge, weshalb die Antragsfähigkeit faktisch nicht gegeben sei. Bei eingeschriebenen Mitgliedern handelt es sich um Mitglieder, die sich beim Kinder- bzw. beim Jugendparlament registriert haben.

Der Grosse Stadtrat hat diesen Beschlussantrag an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2021 abgelehnt. Er hat das Anliegen jedoch unterstützt und die Geschäftsleitung beauftragt, den Mindestbestand des Jugendparlaments von 48 Mitgliedern zu prüfen. Diesem Auftrag ist die Geschäftsleitung nachgekommen. Sie hat festgestellt, dass eine Mindestmitgliederzahl von 16 Personen angezeigt ist. Dies einerseits angesichts der durchschnittlichen Mitgliederzahl über die letzten Jahre. Andererseits hat die Geschäftsleitung festgestellt, dass das Kinderparlament aufgrund der Anzahl Jahrgänge, bei denen sich eine Mitgliedschaft im Kinderparlament aufdrängt, auf einen rund dreimal grösseren potenziellen Mitgliederpool zurückgreifen kann als das Jugendparlament. Dies rechtfertigt es, die Mindestmitgliederzahl beim Jugendparlament im Vergleich zu derjenigen beim Kinderparlament zu dritteln.

## **11. Petitionen**

### **Art. 101** *Verfahren*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 102.

## **12. Wahlverfahren**

### **12.1 Grundsatz**

#### **Art. 102** *Geheime und offene Wahl*

Das Wahlverfahren war in den bisherigen Art. 37 ff. geregelt. Es erfährt einige kleinere Änderungen. Gleich bleibt, dass die Wahlen der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten geheim sind. Während bisher die Wahlen zur Konstituierung des Rates zu Beginn der Legislatur sowie die Wahlen zu Beginn jedes Amtsjahres geheim durchgeführt wurden, werden neu alle Wahlen mit Ausnahme derjenigen ins Ratspräsidium offen durchgeführt. Es steht dem Grossen Stadtrat frei, geheime Wahl zu beschliessen. Massgebend ist e-Art. 4 Abs. 2, wonach der Grosse Stadtrat mit Mehrheit der stimmenden Mitglieder beschliesst. Faktisch wird – aus Gründen der Transparenz und der Ratseffizienz sowie im Sinne der parlamentarischen Vertrauensbildung – der Grundsatz umgekehrt: Neu werden Wahlen ohne anderslautenden Ratsbeschluss grundsätzlich offen durchgeführt, bisher wurde ohne anderslautenden Ratsbeschluss grundsätzlich geheim gewählt.

### **12.2 Verfahren der geheimen Wahl**

#### **Art. 103** *Präsenz und Austeilen der Wahlzettel*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 38.

#### **Art. 104** *Ermittlung des Wahlergebnisses*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 39.

**Art. 105 Eröffnung des Wahlergebnisses**

Die Eröffnung ist bisher geregelt in Art. 39 Abs. 3. Das Verfahren der Eröffnung und insbesondere das Einspruchsverfahren werden präziser gefasst; inhaltlich entspricht die neue der bisherigen Bestimmung.

**Art. 106 Mehrheiten und Los**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 40.

**Art. 107 Ergänzende Vorschriften**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 41.

## 5.5 V. Oberaufsicht

Die Neuregelung der Oberaufsicht ist die zentrale inhaltliche Neuerung der vorliegenden Totalrevision. Die Oberaufsicht übt die parlamentarische Kontrolle über den Finanzhaushalt sowie über die Geschäftsführung von Stadtrat und Verwaltung aus. Mit der Oberaufsicht nimmt der Grosse Stadtrat die politische Kontrolle wahr mit dem Ziel, die demokratische Verantwortlichkeit von Stadtrat und Verwaltung zu stärken, mehr Transparenz zu schaffen und damit das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik zu stärken.

Die Oberaufsicht wird neu von der FGK ausgeübt. Die anderen Sachkommissionen werden von ihrer Oberaufsichtsverantwortung entlastet. Die Oberaufsicht soll dazu beitragen, Mängel oder sogar Missständen vorzubeugen. Falls dennoch solche auftreten oder bei sonstigen Vorkommnissen mit besonderer und grosser Tragweite, kann der Grosse Stadtrat eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

### 1. Ordentliches Verfahren

**Art. 108 Zweck**

Diese Bestimmung definiert die Bedeutung und den Zweck der Oberaufsicht. Die mit der Oberaufsicht betraute Kommission (FGK, vgl. e-Art. 38) wird verpflichtet zu prüfen, ob die Interessen der Stadt gewahrt werden und ob der Umgang mit Risiken sowie die Leistungserfüllung zielgerichtet erfolgen. Die Oberaufsicht ist ein Element der Staatsleitung und kein Führungsmittel. Die Oberaufsicht verfolgt das Ziel, die Beaufsichtigten zu veranlassen, die Gründe ihres Verhaltens offenzulegen, durchschaubar und verständlich zu machen und dafür Verantwortung zu übernehmen. Die Ausübung der Oberaufsicht erfolgt mit einem Blick aufs Ganze (vgl. Graf/Theler/von Wyss – Thomas Säggerer, Komm. zum ParlG, Art. 26 N 16 f.).

**Art. 109 Kriterien**

Die parlamentarische Kontrolle orientiert sich an den Kriterien Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie Wirksamkeit.

– Rechtmässigkeit: Unter diesem Titel wird geprüft, ob sich Stadtrat und Verwaltung an das Recht halten. Bei der Überprüfung der Geschäftsführung von Stadtrat und Verwaltung wird insbesondere geprüft, ob die Aufgaben rechtmässig erfüllt, die Kompetenzen von der richtigen Instanz ausgeübt und die Verantwortlichkeiten im Rahmen des Rechts verteilt sind. Bei der Oberaufsicht über den Finanzhaushalt wird in erster Linie geprüft, ob die städtische Jahresrechnung, der AFP und das Budget den Grundlagen des Finanzhaushaltsrechts entsprechen. Gemäss § 18 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; [SRL Nr. 160](#)) obliegt dem Grossen Stadtrat das strategische Controlling. Das strategische Controlling umfasst die Planung, die Beschlussfassung, die Kontrolle und die Steuerung im politischen Führungskreislauf. Der Grosse Stadtrat und die FGK werden bei der Wahrnehmung der Oberaufsicht durch das Finanzinspektorat unterstützt (vgl. Art. 23 Abs. 1 lit. a des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 21. September 2017 [[sRSL 9.1.1.1.1](#)]). Die Aufgaben des Finanzinspektorats als Finanzaufsicht sind in Art. 24 dieses Reglements geregelt.

- Wichtig ist, dass es sich bei der oberaufsichtsrechtlichen Rechtmässigkeitskontrolle nicht um eine Justiztätigkeit handelt. Namentlich hat weder die FGK noch der Grosse Stadtrat das Recht, unter dem Titel Oberaufsicht Entscheidungen aufzuheben oder Weisungen zu erteilen.
- Ordnungsmässigkeit: Unter diesem Titel wird geprüft, ob der Finanzhaushalt rechnerisch korrekt geführt wird.
  - Zweckmässigkeit: Unter diesem Titel wird geprüft, ob die gewählten Massnahmen sinnvoll sind, um die verfolgten Ziele zu erreichen.
  - Wirtschaftlichkeit: Unter diesem Titel wird die Verhältnismässigkeit zwischen Ergebnis und (finanziellem) Aufwand geprüft. Es geht insbesondere um eine Klärung der Frage, ob die Mittel sparsam eingesetzt werden. Gemäss der Botschaft B 14 vom 22. September 2015 zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden bezieht sich der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht nur auf die finanziellen Mittel (S. 37): «Es geht umfassend um den Einsatz von personellen, technischen, natürlichen und finanziellen Ressourcen. Der traditionelle Grundsatz der Sparsamkeit gebietet, dass Ausgabenbedürfnisse auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit hin zu überprüfen sind.»
  - Wirksamkeit: Unter diesem Titel wird geprüft, ob mit den gewählten Massnahmen die formulierte Wirkung im Sinne des Ziels der Massnahme erreicht werden.

Die Oberaufsichtskommission orientiert sich an diesen Kriterien. Es ist jedoch weder realistisch noch nötig, dass jederzeit alle Kriterien im gleichen Masse berücksichtigt werden. Die Oberaufsichtsfunktion wird zwar landläufig als unpolitische Arbeit bezeichnet, faktisch handelt es sich bei der parlamentarischen Kontrolle jedoch immer (auch) um eine politische Kontrolle; es geht z. B. um die Reputation oder die Risiken der Stadt Luzern: Die Oberaufsicht dient der politischen Überprüfung.

In e-Art. 109 Abs. 2 wird explizit festgehalten, dass die FGK neben dem Stadtrat und der Verwaltung auch die Tätigkeit der städtischen Beteiligungen gemäss Art. 2 des Reglements über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern vom 21. März 2019 (Beteiligungsreglement, BR; [sRSL 0.5.1.1.3](#)) prüft. Dabei fokussiert die Oberaufsicht – wie in den Erläuterungen zu e-Art. 38 ausgeführt – auf die Frage, ob die Interessen der Stadt Luzern gewahrt werden, ob der Stadtrat und die Dritten, die städtische Aufgaben erfüllen, einen angemessenen Umgang mit den Risiken der Stadt pflegen und ob die Leistungserfüllung zielgerichtet erfolgt (Hans-Peter Schaub, a. a. O.). Diese Prüfung erfolgt insbesondere anhand der Leistungsvereinbarungen und der Eignerstrategien. Im Zentrum steht das Handeln des Stadtrates, der dafür verantwortlich ist, die städtischen Interessen zu vertreten. Zur Kontrolle dieser Institutionen stehen der FGK verschiedene Auskunftsrechte zur Verfügung. Namentlich statuiert e-Art. 111 Abs. 1, dass die Mitglieder der operativen und strategischen Leitungsorgane der städtischen Beteiligungen und weiterer Träger öffentlicher Aufgaben unter Vorbehalt übergeordneten Rechts verpflichtet sind, der FGK Auskunft zu erteilen und Akten herauszugeben.

#### **Art. 110 Vertiefte Abklärungen**

Vertiefte Abklärungen, bei denen ein bestimmter Gegenstand intensiver untersucht werden soll, werden von einer Subkommission durchgeführt.

#### **Art. 111 Auskunftspflichten**

Vgl. Ausführungen zu e-Art. 109. Neben den Mitgliedern des Stadtrates und den Verwaltungsmitarbeitenden sind – unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts – auch die Mitarbeitenden sowie die Mitglieder der operativen und strategischen Leitungsorgane von städtischen Beteiligungen oder weiterer Träger öffentlicher Aufgaben verpflichtet, Auskunft zu erteilen und Akten herauszugeben. Die Auskünfte müssen wahrheitsgemäss erfolgen. Sie müssen sich jedoch selbstverständlich nur auf die dienstliche Tätigkeit beschränken und für die Wahrnehmung der Oberaufsicht von Relevanz sein. Neu ist festgehalten, dass die Mitglieder des Stadtrates und die städtischen Angestellten nicht vom Amtsgeheimnis entbunden werden müssen, wenn sie der Oberaufsichtskommission auf deren Ersuchen Auskunft erteilen. Das ist eine Änderung im Vergleich zum bisherigen Recht. Bisher war eine Entbindung vom Amtsgeheimnis zwar grundsätzlich nötig, in der Praxis wurde sie jedoch oft unterlassen. Die generelle Entbindung vom Amtsgeheimnis schafft Rechtssicherheit für die befragten Personen, indem sie die Gefahr einer Amtsgeheimnisverletzung eliminiert. Wichtig ist, dass trotz der generellen Entbindung

vom Amtsgeheimnis das mit der Oberaufsicht betraute Organ nur Informationen einholen darf, die für die Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle erforderlich sind.

#### **Art. 112** *Berichterstattung*

Neu ist ebenfalls explizit geregelt, dass die FGK dem Rat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit erstattet. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen. Damit wird dem Anliegen der Oberaufsicht Rechnung getragen, die Transparenz zu erhöhen und das Vertrauen ins politische Handeln und in die Verwaltungstätigkeit zu stärken. Bei der Berichterstattung ist dem Persönlichkeitsschutz der Mitarbeitenden der Verwaltung sowie der Mitarbeitenden von Beteiligungen bzw. Trägern von öffentlichen Aufgaben Rechnung zu tragen. Auf die namentliche Nennung von Mitarbeitenden ist zu verzichten.

Vor der Verabschiedung des Berichtes hat die FGK den Stadtrat anzuhören. Wenn sich die Erkenntnisse und/oder die Empfehlungen auf Beteiligung bzw. Träger von öffentlichen Aufgaben beziehen, sind zusätzlich deren zuständige oberste Organe anzuhören.

## **2. Parlamentarische Untersuchungskommission**

Der Grosse Stadtrat kann bei Vorkommnissen von grosser Tragweite im Bereich seiner Oberaufsicht eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen. Eine PUK wird eingesetzt, um spezifische Angelegenheiten zu untersuchen. An der Regelung der PUK ändert sich nichts; die Bestimmungen werden lediglich einfacher strukturiert und nachgeführt.

#### **Art. 113** *Antrag auf Einsetzung*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 72 Abs. 1–3.

#### **Art. 114** *Einsetzung*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 72 Abs. 4. Neu wird zusätzlich festgehalten, dass der Grosse Stadtrat bei der Einsetzung einer PUK über deren finanzielle Mittel entscheiden muss. Eine PUK muss einerseits zur Führung ihres Sekretariates und andererseits zur Finanzierung von Anhörungen und das Erstellen von Berichten über finanzielle Ressourcen verfügen. Neu entscheidet nicht mehr der Grosse Stadtrat über das PUK-Sekretariat, sondern die PUK selbst (vgl. e-Art. 116).

#### **Art. 115** *Verhältnis zu anderen Verfahren*

Die Präzisierung im Vergleich zur bisherigen Regelung in Art. 72 Abs. 5 stärkt die Position der PUK. Die PUK wird zur führenden Untersuchungsbehörde, indem sie entscheiden darf, ob ein anderes Verfahren angesetzt oder weitergeführt werden darf. Bisher liefen andere Verfahren parallel weiter, soweit die Arbeit der PUK dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wurde. Die Bestimmungen gelten in den Schranken des übergeordneten Rechts, namentlich bleiben die Bestimmungen der Strafprozessordnung vorbehalten.

#### **Art. 116** *Organisation*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 73 Abs. 1. Die PUK konstituiert sich unter dem Vorbehalt der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Sie bestimmt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und regelt die eigene Arbeitsweise und Organisation.

#### **Art. 117** *Informationsrechte*

Diese Bestimmung regelt die Informations- und Auskunftsrechte der PUK. Bisher waren diese Rechte in den Art. 73 Abs. 2 und 3 sowie Art. 75 geregelt. Neu ist explizit geregelt, dass im Falle einer PUK auch Angestellte von städtischen Beteiligungen bzw. Trägern städtischer Aufgaben der Zeugenpflicht unterstehen. Als Angestellte gelten Mitarbeitende genauso wie Personen, die einem strategischen oder operativen Führungsgremium einer Beteiligung angehören.

#### **Art. 118** *Rechte der Betroffenen*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich den bisherigen Art. 76 Abs. 1 und 2 und Art. 77 Abs. 1.

**Art. 119** *Verwertung der Beweismittel*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem zweiten Teil des bisherigen Art. 76 Abs. 3.

**Art. 120** *Abschluss der Untersuchung*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich den bisherigen Art. 76 Abs. 3 (erster Teil), Art. 77 Abs. 2 und Art. 78.

## 5.6 VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Art. 121** *Ausführungsbestimmungen*

Diese Bestimmung ermächtigt den Grossen Stadtrat, allfällige Präzisierungen oder Konkretisierungen auf (Parlaments-)Verordnungsstufe zu regeln.

**Art. 122** *Übergangsbestimmung*

Die Erfahrung von anderen Parlamenten, die eine Parlamentsrechtsrevision umgesetzt haben, zeigt, dass es zweckmässig ist, das neue Verfahren mit dem Inkraftsetzungszeitpunkt integral anzuwenden. Das bedeutet, dass auch Beratungsgegenstände, die vor Inkrafttreten des neuen Geschäftsreglements beim Grossen Stadtrat eingereicht worden sind (vgl. e-Art. 49), nach dem im neuen Geschäftsreglement statuierten Verfahren beraten werden.

Damit ist sichergestellt, dass sich die Behandlung aller Beratungsgegenstände nach dem gleichen Verfahren richtet. Das neue Geschäftsreglement stellt grundsätzlich sicher, dass bei hängigen Beratungsgegenständen keine Nachteile entstehen. Eine Ausnahme sind die Fristen, innerhalb derer der Stadtrat dem Grossen Stadtrat eine Stellungnahme zu einer Motion bzw. die Antwort auf eine schriftliche Anfrage zu unterbreiten hat. Diese Fristen halbieren sich mit dem neuen Geschäftsreglement im Vergleich zu bisher (vgl. e-Art. 85 und e-Art. 88). Die vorliegende Übergangsbestimmung regelt, dass für Motionen und schriftliche Anfragen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Geschäftsreglements eingereicht worden sind, die bisherigen längeren Fristen gelten. Eine Verlängerung der bisherigen Frist indessen ist ausgeschlossen.

**Art. 123** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das bisherige Geschäftsreglement muss zugunsten des neuen Reglements formell korrekt aufgehoben werden.

**Art. 124** *Inkrafttreten*

Das totalrevidierte Geschäftsreglement tritt am 1. August 2025 in Kraft.

### **Änderung des Reglements über die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen vom 6. Juni 2013 (Beschlussziffer I.2)**

Art. 95 ff. des bisherigen Geschäftsreglements regeln das Vorgehen bei Volksabstimmungen über Vorlagen des Grossen Stadtrates und einen oder mehrere Gegenvorschläge (Art. 95 und 96) und bei Volksabstimmungen über einen oder mehrere Gegenvorschläge. Es ist systematisch nicht richtig, das Volksabstimmungsverfahren im Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates zu normieren. Das Volksabstimmungsverfahren soll deshalb neu im Reglement über die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen vom 6. Juni 2013 ([sRSL 0.7.1.1.2](#)) geregelt werden. Dieses Reglement wird teilrevidiert und in «Reglement über die städtischen Volksabstimmungen» umbenannt.

– Art. 1: Der Geltungsbereich des teilrevidierten Reglements erstreckt sich neu nicht mehr nur über das Vorgehen für die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen, sondern auch über die Regelung der Abstimmungsfragen bei Volksabstimmungen von Vorlagen mit Gegenvorschlägen im Rahmen eines konstruktiven Referendums. Der bisherige Abs. 4, wonach sich der Kommunikationsauftrag bei kommunalen Wahlen auf die Information zur Organisation und Durchführung der Wahlen beschränkt, wird in Angleichung an die Praxis ersatzlos gestrichen.

- Art. 1a: Im neuen Art. 1a wird in Abs. 1 auf das kantonale Stimmrechtsgesetz verwiesen: Bei Volksabstimmungen über Vorlagen des Grossen Stadtrates gilt grundsätzlich das Stimmrechtsgesetz. Die Geltung des Stimmrechtsgesetzes für Volksabstimmungen im Zusammenhang mit dem konstruktiven Referendum ergibt sich aus Art. 14 Abs. 6 GO.
- Art. 1b entspricht dem bisherigen Art. 96 Geschäftsreglement. Er regelt das Vorgehen bei Abstimmungen über Vorlagen des Grossen Stadtrates und mehr als einen Gegenvorschlag.
- Art. 1c entspricht dem bisherigen Art. 97 Geschäftsreglement.
- Art. 1d entspricht dem bisherigen Art. 98 Geschäftsreglement.
- Art. 1e entspricht dem bisherigen Art. 99 Geschäftsreglement.

## 6 Behandlung und Abschreibung von Beschlussanträgen

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag sollen verschiedene Beschlussanträge behandelt und abgeschrieben werden.

Der [Beschlussantrag 34](#), Fabian Reinhard und Andreas Moser namens der FDP-Fraktion, Christian Hochstrasser und Christov Rolla namens der G/JG-Fraktion, Jules Gut und Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion, Simon Roth und Lena Hafen namens der SP-Fraktion, Thomas Gfeller und Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion sowie Andreas Felder und Mirjam Fries namens der Mitte-Fraktion vom 18. November 2020: «Zweite Lesung für den Erlass oder die Änderung von Reglementen», wurde vom Grossen Stadtrat anlässlich der Ratssitzung vom 29. April 2021 überwiesen. Die Forderung, für den Erlass oder die Änderung von Reglementen eine zweite Lesung bzw. Beratung vorzusehen, ist mit dem vorliegenden totalrevidierten Geschäftsreglement umgesetzt, weshalb der Beschlussantrag 34 abgeschrieben werden kann.

Der [Beschlussantrag 208](#), Elias Steiner und Christa Wenger namens der G/JG-Fraktion vom 29. September 2022: «Sequenzielle Abstimmung über Vorstösse: Kompromisse ermöglichen», wird im Rahmen der Beratung des vorliegenden Berichtes und Antrages behandelt. Das in e-Art. 86 neu geregelte Verfahren zur Erheblicherklärung von Vorstössen entspricht dem Anliegen, weshalb der Beschlussantrag 208 abgeschrieben werden kann.

Der [Beschlussantrag 349](#), Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion, Denise Feer namens der SP-Fraktion, Peter Gmür namens der Mitte-Fraktion, Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion, Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion, Jona Studhalter namens der G/JG-Fraktion sowie Silvio Bonzanigo vom 16. Februar 2024: «Stärkung der Rechte des Grossen Stadtrates beim Erlass oder der Änderung der Bau- und Zonenordnung», wird ebenfalls im Rahmen der Beratung des vorliegenden Berichtes und Antrages behandelt. Das in e-Art. 61 neu geregelte Verfahren zum Vorgehen bei der Beratung der Bau- und Zonenordnung entspricht dem Anliegen grossmehrheitlich, weshalb der Beschlussantrag 349 abgeschrieben werden kann.

## 7 Ressourcenbedarf

Soweit die vorliegende Totalrevision auf eine Optimierung der Abläufe und eine Verankerung der bisherigen Praxis im Grossen Stadtrat und in den Kommissionen zielt, entstehen keine Mehrkosten. Auch die Stärkung des Grossen Stadtrates im Allgemeinen und der parlamentarischen Oberaufsicht im Besonderen führt zu keinen nennenswerten Mehrkosten: Die Entwicklung der für die Protokollführung zuständigen Mitarbeitenden des Sekretariats des Grossen Stadtrates zu Kommissionssekretärinnen und Kommissionssekretären kann im Rahmen des bewilligten Stellenplans umgesetzt werden.

## 8 Antrag

Art. 7 Abs. 3 des Geschäftsreglements besagt, dass die Geschäftsleitung dem Grossen Stadtrat von sich aus Anträge unterbreiten kann zu Gegenständen, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereichs des Grossen Stadtrates liegen. Gestützt auf diese Bestimmung beantragt Ihnen die Geschäftsleitung, dem Erlass des totalrevidierten Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 20. Februar 2025

Simon Roth  
Ratspräsident



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

## Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages der Geschäftsleitung vom 20. Februar 2025 betreffend

### **Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates. Totalrevision**

– Erlass

– Abschreibung Beschlussantrag 34

– Behandlung und Abschreibung Beschlussanträge 208 und 349,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 20 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 55d und Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

**beschliesst:**

#### I. 1. **Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates (GR GRSTR)**

vom 10. April 2025

*Der Grosse Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 20 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

*beschliesst:*

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1** *Stellung und Funktion*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat vertritt die Bevölkerung der Stadt Luzern gegenüber dem Stadtrat und der Verwaltung.

<sup>2</sup> Das Verfahren im Grossen Stadtrat soll die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck bringen und diese in gegenseitiger Akzeptanz in Beschlüsse überführen.

##### **Art. 2** *Eröffnung des neuen Rates*

<sup>1</sup> Nach den Gesamterneuerungswahlen versammelt sich der Grosse Stadtrat am ersten Donnerstag des Monats September zur konstituierenden Sitzung. In begründeten Fällen kann die konstituierende Sitzung an einem anderen Tag im September stattfinden.

<sup>2</sup> Die konstituierende Sitzung wird durch die Rede des jüngsten Mitglieds des Grossen Stadtrates eröffnet. Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident leitet die konstituierende Sitzung bis zur Vereidigung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten.

<sup>3</sup> Alterspräsidentin oder Alterspräsident ist dasjenige Mitglied des Grossen Stadtrates, das die längste ununterbrochene Amtsdauer aufweist. Bei gleicher Amtsdauer hat das ältere Mitglied Vorrang.

##### **Art. 3** *Konstituierende Sitzung*

<sup>1</sup> Die konstituierende Sitzung läuft folgendermassen ab:

- a. Eröffnung der Sitzung mit einer Rede des jüngsten Mitglieds des Grossen Stadtrates;
- b. Mitteilung des Stadtrates über die Genehmigung der Wahlen durch die Alterspräsidentin oder den Alterspräsidenten;
- c. Bestimmung von zwei provisorischen Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern durch die Alterspräsidentin oder den Alterspräsidenten;

- d. Feststellung der Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit des Grossen Stadtrates durch die Alterspräsidentin oder den Alterspräsidenten;
- e. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Grossen Stadtrates für das erste Amtsjahr;
- f. Vereidigung der neuen Ratspräsidentin oder des neuen Ratspräsidenten durch die Alterspräsidentin oder den Alterspräsidenten;
- g. Ansprache der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten und Verdankung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten sowie des jüngsten Mitglieds des Grossen Stadtrates;
- h. Vereidigung der Ratsmitglieder und der neuen Mitglieder des Stadtrates;
- i. Wahlen der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie von zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern und zwei Ersatzleuten für das erste Amtsjahr;
- j. Wahlen der Präsidentinnen und Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und der Mitglieder der ständigen Kommissionen für die Dauer der Legislatur.

<sup>2</sup> Mit Abschluss der Sitzung ist der Grosse Stadtrat konstituiert.

<sup>3</sup> An der konstituierenden Sitzung werden keine Sachgeschäfte behandelt.

#### **Art. 4** *Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit, Mehrheitsprinzip*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Er beschliesst mit Mehrheit der stimmenden Mitglieder, sofern nichts anderes geregelt ist.

#### **Art. 5** *Vereidigung*

<sup>1</sup> Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident vereidigt die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten. Diese oder dieser vereidigt die übrigen Ratsmitglieder.

<sup>2</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident vereidigt später in den Grossen Stadtrat eintretende Mitglieder sowie neu gewählte Mitglieder des Stadtrates sowie die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber beim Amtsantritt vor versammeltem Rat.

<sup>3</sup> Die Vorschriften des kantonalen Rechts gelten sinngemäss.

#### **Art. 6** *Amtsdauer*

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Stadtrates und der Mitglieder des Stadtrates beginnt mit der Ablegung des Eides oder des Gelübdes.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Stadtrates endet

- a. bei der Erneuerungswahl mit der Konstituierung des neu gewählten Grossen Stadtrates oder
- b. bei vorzeitigem Rücktritt während der Amtsdauer mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.

#### **Art. 7** *Sitzungen*

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Grossen Stadtrates finden in der Regel an einem Donnerstag und im Rathaus statt.

<sup>2</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident beruft den Rat ein. Zehn Mitglieder des Grossen Stadtrates, die Geschäftsleitung oder der Stadtrat können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

#### **Art. 8** *Öffentlichkeit und Medien*

<sup>1</sup> Die Verhandlungen des Grossen Stadtrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird unmittelbar und digital hergestellt.

<sup>2</sup> Zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen können die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident, die Mitglieder des Grossen Stadtrates oder die Mitglieder des Stadtrates geheime Beratung beantragen.

<sup>3</sup> Die Beratung und die Abstimmung über den Antrag sind geheim. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Ratsmitglieder.

<sup>4</sup> Der Grosse Stadtrat und seine Organe informieren die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über ihre Tätigkeit. Die Medien werden zu den Ratsverhandlungen eingeladen.

## II. Mitglieder des Grossen Stadtrates

### Art. 9 *Freies Mandat und Verfahrensrechte*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Stadtrates stimmen ohne verbindliche Instruktion nach ihrem freien Entschluss und Willen.

<sup>2</sup> Sie können im Rahmen der Redeordnung zu allen Beratungsgegenständen sprechen und Anträge einreichen.

### Art. 10 *Rede und Auftreten*

Die Mitglieder des Grossen Stadtrates sprechen im Rat mit gegenseitigem Respekt. Sie wahren den parlamentarischen Anstand in Rede und Auftreten und enthalten sich insbesondere beleidigender und verletzender Äusserungen.

### Art. 11 *Pflicht zur Sitzungsteilnahme*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Grossen Stadtrates teilzunehmen.

<sup>2</sup> Das Sekretariat Grosser Stadtrat führt die Präsenzliste. Ist ein Mitglied des Grossen Stadtrates an der Teilnahme verhindert, so hat es sich vor der Sitzung, spätestens aber am Tag nach der Sitzung, bei der Stadtschreiberin oder beim Stadtschreiber zuhanden der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten zu entschuldigen.

<sup>3</sup> Fehlt ein Mitglied des Grossen Stadtrates während einer Sitzung länger als eine Stunde, erhält es eine reduzierte Entschädigung.

<sup>4</sup> Die Mitglieder von Kommissionen und Organen des Grossen Stadtrates können sich im Verhinderungsfall bei der Stadtkanzlei oder bei der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten entschuldigen und ein Ersatzmitglied aus ihrer Fraktion bezeichnen.

### Art. 12 *Entschädigung*

Die Mitglieder des Grossen Stadtrates werden für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt. Eine Parlamentsverordnung regelt die Einzelheiten der Entschädigung, insbesondere die Ansätze der Sitzungsgelder, der Pauschalentschädigungen und der Spesenentschädigungen sowie der Zulagen für bestimmte Funktionen.

### Art. 13 *Informationsrechte*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Stadtrates können Akten von Stadtrat und Verwaltung einsehen. Diese bleiben durch die Einsichtnahme vertraulich. Das Gesuch um Akteneinsicht ist an die zuständige Direktion zu richten.

<sup>2</sup> Lehnt die Direktion das Gesuch ab, so kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Geschäftsleitung zur Schlichtung anrufen. Das Ratspräsidium kann für die Schlichtungsverhandlung die umstrittenen Akten einsehen. Es ist an die Geheimhaltung gebunden.

<sup>3</sup> Bleibt die Schlichtung erfolglos, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine beschwerdefähige Verfügung des Stadtrates verlangen.

<sup>4</sup> Der Stadtrat kann die Einsichtnahme verweigern, wenn übergeordnetes Recht oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Diese liegen insbesondere vor, wenn

- a. der Meinungsbildungsprozess des Stadtrates, eines anderen legislativen oder administrativen Organs oder einer gerichtlichen Instanz beeinträchtigt werden kann;
- b. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen oder Untersuchungs- oder Aufsichtsverfahren in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden können;
- c. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse oder Vertragspositionen offenbart werden können oder
- d. Informationen vermittelt werden können, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat.

**Art. 14** *Verschwiegenheit*

Die Mitglieder des Grossen Stadtrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit von Tatsachen Kenntnis erhalten, gegen deren Bekanntgabe das übergeordnete Recht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

**Art. 15** *Interessenbindungen*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Stadtrates legen folgende Interessenbindungen offen:

- a. berufliche Tätigkeit und Arbeitgeberin oder Arbeitgeber;
- b. dauernde Beratungsmandate für die Verwaltung oder für die Organisationen, bei denen die Stadt Luzern beteiligt ist und
- c. Mitgliedschaft in Führungsgremien privater und öffentlicher Organisationen, insbesondere Aktiengesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften.

<sup>2</sup> Bei Tätigkeiten nach Abs. 1 lit. b gibt das Ratsmitglied an, ob es sich um ein ehrenamtliches oder um ein bezahltes Mandat handelt. Bei bezahlten Mandaten sind die jährlichen Einkünfte offenzulegen.

<sup>3</sup> Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Die Stadtkanzlei erstellt ein öffentliches Register und publiziert dieses auf der Website.

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung kann Ratsmitglieder dazu auffordern, sich im Register der Interessenbindungen eintragen zu lassen. Sie entscheidet im Konfliktfall abschliessend.

**Art. 16** *Ausstand*

<sup>1</sup> Massgebend für den Ausstand ist das kantonale Recht.

<sup>2</sup> In der Regel gilt keine Ausstandspflicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen von allgemeiner politischer Tragweite, wie insbesondere die Gesetzgebung, das Budget, der Aufgaben- und Finanzplan, die Rechnung, der Jahresbericht und die generellen Planungen. Wird die eigene Wahl angefochten, so tritt das betroffene Ratsmitglied in den Ausstand. Bei parlamentarischen Vorstössen gilt die Ausstandspflicht bei der Behandlung von Motionen und Postulaten. Eine entsprechende Pflicht gilt bei Bevölkerungsanträgen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Grossen Stadtrates melden die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten bzw. der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten. Die anderen Mitglieder des Grossen Stadtrates können den Antrag auf Ausstand stellen. Der Grosse Stadtrat bzw. die Kommission entscheidet abschliessend.

<sup>4</sup> Der Ausstand und der Entscheid werden im Protokoll vermerkt. Der Ausstand verlangt, dass das betroffene Mitglied des Grossen Stadtrates weder am Entscheid betreffend den Ausstand noch an den Beratungen und an der Entscheidfindung mitwirken kann.

**III. Organisation des Grossen Stadtrates****Art. 17** *Organe*

Die Organe des Grossen Stadtrates sind insbesondere

- a. die Fraktionen;
- b. das Ratspräsidium bestehend aus der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
- c. die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie ihre Ersatzleute;
- d. die Geschäftsleitung;
- e. die Kommissionen und ihre Subkommissionen.

**1. Fraktionen****Art. 18** *Fraktionen*

<sup>1</sup> Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Grossen Stadtrates.

<sup>2</sup> Eine Fraktion bildet sich aus den Mitgliedern der gleichen politischen Partei oder aus Mitgliedern ähnlicher politischer Ausrichtung.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied des Grossen Stadtrates kann nur einer Fraktion angehören.

<sup>4</sup> Parteilose oder fraktionslose Mitglieder des Grossen Stadtrates können sich einer bestehenden Fraktion mit deren Einverständnis anschliessen.

<sup>5</sup> Die Fraktionen konstituieren sich selbst und melden dies der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten zuhanden des Grossen Stadtrates.

#### **Art. 19**    *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Fraktionen haben eine strukturierende Funktion für den Grossen Stadtrat.

<sup>2</sup> Sie bereiten die Ratsgeschäfte und Wahlen vor und können Anträge, Wahlvorschläge und Vorstösse einreichen.

## **2. Ratspräsidium**

#### **Art. 20**    *Wahl und Wiederwahl*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat wählt jährlich an der ersten Sitzung des Amtsjahres aus seiner Mitte die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

<sup>2</sup> Die Wiederwahl der bisherigen Ratspräsidentin oder des bisherigen Ratspräsidenten oder einer Person, die dieses Amt bereits einmal innehatte, ist nur zulässig, wenn sie oder er noch kein ganzes Jahr in diesem Amt war.

#### **Art. 21**    *Aufgaben*

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident

- a. lädt den Grossen Stadtrat zu den ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen ein;
- b. setzt die Traktandenliste fest;
- c. koordiniert den Geschäftsgang mit dem Stadtrat;
- d. leitet die Verhandlungen des Grossen Stadtrates, sorgt für die Einhaltung des Verfahrens und die ordentliche Erledigung der Geschäfte sowie für Ruhe im Saal;
- e. bestimmt die Redeordnung der Beratungen und übt das Hausrecht aus;
- f. vertritt den Grossen Stadtrat nach aussen.

#### **Art. 22**    *Rederecht*

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident gibt den Vorsitz ab, wenn sie oder er zu einem Beratungsgegenstand eine persönliche politische Auffassung vertreten will. Die Schlussabstimmung jedoch wird diesfalls von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten durchgeführt.

#### **Art. 23**    *Vizepräsidentin oder Vizepräsident*

<sup>1</sup> Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident unterstützt die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten bei der Amtsführung und übernimmt im Verhinderungsfall die Stellvertretung.

<sup>2</sup> Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, übernehmen die Stellvertretung die ehemaligen Ratspräsidentinnen oder Ratspräsidenten in der Reihenfolge der jeweils jüngsten Amtszeit.

<sup>3</sup> Ist keine ehemalige Ratspräsidentin oder kein ehemaliger Ratspräsident anwesend, übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Grossen Stadtrates den Vorsitz.

## **3. Stimmzählerinnen und Stimmzähler**

#### **Art. 24**    *Aufgaben*

Den Stimmzählerinnen und Stimmzählern stehen unter Vorbehalt abweichender Ratsbeschlüsse folgende Aufgaben zu:

- a. Feststellen des Stimmenmehr;
- b. Prüfen von Wahlergebnissen unter Beizug der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung;
- c. Mitwirkung am Bezeichnungsverfahren gemäss Art. 94.

#### 4. Geschäftsleitung

##### **Art. 25** *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Ratspräsidium und den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen.

<sup>2</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident leitet die Sitzungen der Geschäftsleitung.

<sup>3</sup> Die Stadtkanzlei führt das Sekretariat. Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber sowie die Leitung des Sekretariats Grosse Stadtrat haben beratende Stimme und ein Antragsrecht. Sie können sich vertreten lassen.

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung kann die Mitglieder des Stadtrates oder weitere Mitglieder des Grossen Stadtrates zu ihren Sitzungen einladen. Sie haben beratendes Stimm- und Antragsrecht.

##### **Art. 26** *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung

- a. weist den zuständigen Kommissionen oder ausnahmsweise sich selbst die Beratungsgegenstände zur Vorberatung zu;
- b. koordiniert die Arbeiten der Kommissionen und sorgt für die Zusammenarbeit und den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Kommissionen, Fraktionen und Stadtrat;
- c. bestimmt die Sitzverteilung der Kommissionen nach Fraktionsstärke;
- d. bereitet die Wahlen vor und legt den Turnus für das Ratspräsidium sowie die Verteilung der Kommissionspräsidien und Kommissionssitze auf die Ratsmitglieder gemäss den Bestimmungen über die Kommissionen fest;
- e. berät den Antrag auf Einsetzung einer Spezialkommission oder parlamentarischen Untersuchungskommission zuhanden des Grossen Stadtrates vor;
- f. ist ausserhalb der Ratssitzungen das verfahrensleitende Organ, insbesondere entscheidet sie bei Unklarheiten über Form, Art und Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstössen, Bevölkerungsanträgen sowie Anträgen des Kinderparlaments und des Jugendparlaments;
- g. setzt in Absprache mit dem Stadtrat die Jahressitzungsplanung des Grossen Stadtrates und seiner Kommissionen fest;
- h. berät die Wahl der Mitglieder der Einbürgerungskommission vor, sofern nicht ausnahmsweise auf eine Vorstellung der Kandidierenden und auf eine Vorberatung verzichtet wird;
- i. wird bei der Anstellung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers angehört;
- j. ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Der Grosse Stadtrat kann der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen.

##### **Art. 27** *Rechte*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung kann

- a. dem Grossen Stadtrat zu allen Beratungsgegenständen Anträge stellen;
- b. den anderen Organen des Grossen Stadtrates Weisungen erteilen oder Fristen setzen;
- c. der Oberaufsichtskommission die Vornahme von Abklärungen im Bereich der Oberaufsicht beantragen;
- d. zur Erfüllung ihrer Aufgaben Subkommissionen einsetzen, in die auch weitere Mitglieder des Grossen Stadtrates Einsitz nehmen können;
- e. dem Grossen Stadtrat Beschlussanträge zur Organisation, zum Verfahren, zum Personalwesen und zur Entschädigung des Grossen Stadtrates unterbreiten.

<sup>2</sup> Im Zusammenhang mit der Mittelverwendung, Budgetierung und Rechnungsstellung für den Aufgabenbereich des Grossen Stadtrates stellt die Geschäftsleitung unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen Antrag an den Grossen Stadtrat.

## 5. Kommissionen, Subkommissionen und Spezialkommissionen

### 5.1 Allgemeine Bestimmungen

#### **Art. 28** *Ständige Kommissionen*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat setzt aus seiner Mitte die ständigen Kommissionen ein:

- a. Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission (BUK);
- b. Bildungs- und Kulturkommission (BKK);
- c. Sozial- und Sicherheitskommission (SSK);
- d. Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGK).

<sup>2</sup> Er wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren je elf Mitglieder der BUK und der FGK sowie je neun Mitglieder der BKK und der SSK, einschliesslich der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

<sup>3</sup> Bei Vorliegen einer Vakanz kann die betreffende Fraktion bis zur Wahl eines ordentlichen neuen Mitglieds für längstens ein Jahr ein Ersatzmitglied bezeichnen.

#### **Art. 29** *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Bei der Zusammensetzung der Kommissionen ist das Kräfteverhältnis der Fraktionen im Grossen Stadtrat zu berücksichtigen. Massgebend ist der Nationalratsproporz.

<sup>2</sup> Zuerst wird die Gesamtzahl der Kommissionssitze proportional auf die Fraktionen verteilt. Die Ansprüche der Fraktionen auf die Kommissionspräsidien werden separat berechnet und von der Gesamtzahl abgezogen.

<sup>3</sup> Die verbleibenden Sitze werden in der Reihenfolge der Fraktionsgrösse verteilt.

<sup>4</sup> Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

#### **Art. 30** *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind zuständig für die Vorberatung der Geschäfte des Grossen Stadtrates.

<sup>2</sup> Sie informieren sich über die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Sachbereichen und planen die Gesetzgebung und die Projekte der Stadt Luzern. Sie führen dazu mit den zuständigen Direktionen und weiteren Stellen einen Dialog.

<sup>3</sup> Der FGK obliegt darüber hinaus die Oberaufsicht.

<sup>4</sup> Die Kommissionen bringen ihre Anliegen mittels Vorstössen, Berichten oder Anträgen ein.

#### **Art. 31** *Mitberichte und Koordination*

<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen informieren sich gegenseitig über die Erkenntnisse ihrer Tätigkeit und koordinieren die Geschäftserledigung.

<sup>2</sup> Bei sachübergreifenden Geschäften bestimmt die Geschäftsleitung unter Vorbehalt von Art. 38 Abs. 5 eine geschäftsführende Kommission. Die anderen Kommissionen können einen Mitbericht einreichen.

<sup>3</sup> Die geschäftsführende Kommission stimmt über die im Mitberichtsverfahren gestellten Anträge der anderen Kommissionen ab und stellt abschliessend Antrag an den Grossen Stadtrat. Die mitberichtende Kommission kann an ihrem Antrag in Form eines Minderheitsantrages festhalten.

#### **Art. 32** *Subkommissionen*

<sup>1</sup> Die Kommissionen können aus ihrer Mitte Subkommissionen einsetzen. Sie achten bei der Zusammensetzung darauf, dass die politischen Kräfteverhältnisse des Grossen Stadtrates abgebildet werden.

<sup>2</sup> Die Kommission bestimmt den Auftrag der Subkommission. Diese erstattet der Kommission über ihre Tätigkeiten und Feststellungen Bericht und stellt Antrag.

<sup>3</sup> Die Rechte und das Verfahren der Kommissionen sind sinngemäss für die Subkommissionen anwendbar.

**Art. 33** *Informationsrechte*

<sup>1</sup> Die Kommissionen können im Rahmen ihrer Aufgaben Informationsrechte geltend machen.

<sup>2</sup> Zur Vorberatung von Sachgeschäften können die Kommissionen in Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrates

- a. beim Stadtrat Berichte verlangen;
- b. Sachverständige der Verwaltung beiziehen;
- c. Augenscheine vornehmen;
- d. Informationen erhalten oder Akten einsehen, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Sachgeschäftes wesentlich sind. Die Protokolle des Stadtrates sind davon ausgenommen.

<sup>3</sup> Das zuständige Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, an Befragungen von Sachverständigen der Verwaltung teilzunehmen, Fragen zu stellen und ergänzende Auskünfte zu erteilen.

<sup>4</sup> Zur Ausübung der Oberaufsicht kann die FGK zudem

- a. die Mitarbeitenden der Verwaltung befragen und anhören; zur Wahrung besonders schutzwürdiger Interessen kann die Kommission die Befragung ohne das zuständige Mitglied des Stadtrates durchführen, dieses ist nachträglich zur Stellungnahme einzuladen;
- b. in alle mit der Geschäftsführung oder mit dem Finanzhaushalt in Zusammenhang stehenden Akten einsehen, Akten einfordern oder Berichte über Akten verlangen;
- c. Besichtigungen in der Verwaltung vornehmen; das zuständige Mitglied des Stadtrates ist vorgängig darüber zu informieren.

<sup>5</sup> Die Kommissionen können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben externe Sachverständige befragen und Gutachten einholen.

<sup>6</sup> Die Subkommissionen der ständigen Kommissionen haben im Rahmen ihrer Aufgaben die gleichen Informationsrechte.

<sup>7</sup> Die Kommissionsmitglieder sind in Bezug auf vorgelegte Informationen und Akten sowie Äusserungen von Mitgliedern des Stadtrates und städtischen Angestellten ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden.

<sup>8</sup> Die Kommissionen und ihre Mitglieder haben kein Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitenden der städtischen Verwaltung.

**Art. 34** *Informationspflicht des Stadtrates*

Plant der Stadtrat, eine wichtige öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen oder eine bestehende Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben an Dritte zu ändern, informiert er die zuständige Kommission rechtzeitig.

**5.2 Ständige Kommissionen****Art. 35** *Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission*

Der Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission obliegt die Vorberatung folgender Geschäfte:

- a. Bau- und Planungsvorlagen sowie Abrechnungen von Sonderkrediten für Bau- und Planungsvorlagen;
- b. Umwelt-, Energie- und Mobilitätsvorlagen.

**Art. 36** *Bildungs- und Kulturkommission*

<sup>1</sup> Der Bildungs- und Kulturkommission obliegt die Vorberatung der Geschäfte, über die der Grosse Stadtrat im Bereich von Bildung, Kultur und Sport zu befinden hat.

<sup>2</sup> Zudem ist sie das verantwortliche Gremium für die Belange der Musikschule gemäss kantonalem Recht.

**Art. 37** *Sozial- und Sicherheitskommission*

<sup>1</sup> Der Sozial- und Sicherheitskommission obliegt die Vorberatung der Geschäfte, über die der Grosse Stadtrat im Rahmen der Erfüllung der Sozial-, Sicherheits- und Gesundheitsaufgaben zu befinden hat.

<sup>2</sup> Insbesondere ist sie zuständig für wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialversicherungen, Kinder- und Jugendbetreuung inkl. Beratung,

Soziokultur inkl. Integration, Gesundheit (Prävention, Schulung usw.) sowie ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen.

#### **Art. 38** *Finanz- und Geschäftsprüfungskommission*

<sup>1</sup> Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission ist die Oberaufsichtskommission des Grossen Stadtrates.

<sup>2</sup> Sie überwacht den Finanzhaushalt der Stadt Luzern. Die Berichterstattung des Finanzinspektorats richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über den Finanzhaushalt. Die Aushändigung von Berichten, die nach den Bestimmungen des erwähnten Reglements nur auf Begehren hin ausgehändigt werden, bedarf eines Mehrheitsbeschlusses der Kommission.

<sup>3</sup> Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission koordiniert die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Genehmigung des Geschäftsberichtes des Stadtrates.

<sup>4</sup> Ihr obliegt zudem die Vorberaterung

- a. der Gemeindestategie und des Legislaturprogramms;
- b. des Aufgaben- und Finanzplans und des Budgets;
- c. der Nachtragskredite;
- d. der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Stadtrates;
- e. der reinen Finanzgeschäfte (Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen an Unternehmen usw.);
- f. weiterer Finanzgeschäfte wie insbesondere die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Beteiligungen an Unternehmen;
- g. der Grundstücksgeschäfte sowie
- h. der Beteiligungsstrategie und der Eignerstrategien.

<sup>5</sup> Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat weiter folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Kontrolle über die termingerechte Traktandierung und Erledigung der Vorstösse;
- b. Vorberaterung der Genehmigung der Anstellung der Finanzinspektorin oder des Finanzinspektors; die Kommission kann die Kandidierenden zu einem Gespräch einladen; die Anstellung der Ombudsperson und der Stellvertretung richtet sich nach dem Reglement über die Ombudsstelle der Stadt Luzern.

<sup>6</sup> Vor Ausübung ihrer Informationsrechte hält die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission fest, ob sie diese im Rahmen der Vorberaterung eines Sachgeschäftes oder im Rahmen der Oberaufsicht wahrnimmt.

### **5.3 Spezialkommissionen**

#### **Art. 39** *Bestellung*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat kann für bestimmte Beratungsgegenstände ausnahmsweise Spezialkommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Er bestimmt auf Antrag der Geschäftsleitung die Zahl der Mitglieder der Spezialkommission und wählt diese sowie die Präsidentin oder den Präsidenten, und er legt den Auftrag der Spezialkommission und die Amtsdauer der Mitglieder fest.

<sup>3</sup> Die Spezialkommissionen konstituieren sich selbst.

#### **Art. 40** *Vereinigte Kommissionen*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung kann für bestimmte Beratungsgegenstände, für die verschiedene ständige Kommissionen zuständig sind, eine vereinigte Kommission einsetzen.

<sup>2</sup> Die vereinigten Kommissionen können sich aus ständigen Kommissionen, Spezialkommissionen und Subkommissionen zusammensetzen.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung legt den Auftrag fest und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Sie bestimmt die geschäftsführende Kommission.

## 5.4 Vertraulichkeit, Protokoll und Information der Öffentlichkeit

### Art. 41 *Vertraulichkeit*

<sup>1</sup> Die Kommissionssitzungen sind vertraulich. Kommissionsunterlagen, sofern nicht öffentlich, und die Protokolle fallen unter die Vertraulichkeit.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Oberaufsichtstätigkeit, insbesondere bei Befragungen und Anhörungen von Personen, kann die Kommission beschliessen, dass nur die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kommissionssitzung Zugang zum Protokoll haben (Kommissionsgeheimnis). Die Kommissionsmitglieder dürfen nur das Ratspräsidium und die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen darüber informieren; diese sind an das Kommissionsgeheimnis gebunden.

### Art. 42 *Kommissionsprotokoll*

<sup>1</sup> Die Beratungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen werden protokolliert.

<sup>2</sup> Die Protokolle dienen der Nachvollziehbarkeit der Beratungen. Sie enthalten die wesentlichen Inhalte der Voten, die Anträge im Wortlaut, die Art der Erledigung und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen.

<sup>3</sup> Den Umfang der Protokolle bestimmt die zuständige Kommission oder die Geschäftsleitung. Befragungen und Anhörungen im Rahmen der Oberaufsicht sind wörtlich zu protokollieren. Kurz- und Beschlussprotokolle sind zulässig, wenn keine Ratsgeschäfte vorberaten werden.

<sup>4</sup> Die Beratungen werden für die Protokollierung aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden. Sie sind spätestens drei Monate nach der Sitzung zu löschen.

### Art. 43 *Verteilung*

Die Protokolle werden den Mitgliedern des Grossen Stadtrates und den Mitgliedern des Stadtrates zugänglich gemacht. Beigezogene Sachverständige erhalten auf Wunsch einen Protokollauszug.

### Art. 44 *Information der Öffentlichkeit*

<sup>1</sup> Die Kommissionen und die Geschäftsleitung informieren die Öffentlichkeit über die Ergebnisse ihrer Beratungen, über die wesentlichen Beschlüsse mit dem Stimmenverhältnis und über die in den Beratungen vorgebrachten wesentlichen Argumente.

<sup>2</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten sind für die Information der Medien zuständig. Sie können diese Aufgabe an ein anderes Kommissionsmitglied delegieren.

<sup>3</sup> Ist die Öffentlichkeit informiert, können sich die anderen Kommissionsmitglieder zu den behandelten Fragen öffentlich äussern. Sie geben nicht bekannt, wie andere Sitzungsteilnehmende sich geäussert oder gestimmt haben.

## 6. Sekretariat Grosser Stadtrat

### Art. 45 *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Stadtkanzlei führt das Sekretariat des Grossen Stadtrates.

<sup>2</sup> Es ist zuständig für die Vorbereitung, Begleitung und Protokollierung sowie für die Nachbereitung der Sitzungen des Grossen Stadtrates, der Kommissionen und der Geschäftsleitung und verantwortet den Weibel- und Ordnungsdienst.

<sup>3</sup> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber bzw. die Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Grossen Stadtrates teil. Sie können für die Kommissionssitzungen beigezogen werden.

## IV. Verfahren im Grossen Stadtrat

### 1. Beratungsgegenstände und Beschlussformen

#### **Art. 46** *Beratungsgegenstände*

Die Beratungsgegenstände sind insbesondere

- a. Beschlusssentwürfe zu Initiativen;
- b. Entwürfe zu Reglementen und Parlamentsverordnungen;
- c. Beschlüsse des Grossen Stadtrates, namentlich Finanzbeschlüsse, Berichte, Planungen und Verträge;
- d. Antworten und Stellungnahmen zu parlamentarischen Vorstössen, Bevölkerungsanträgen und Anträgen des Kinderparlaments und des Jugendparlaments;
- e. Entwürfe von Petitionsantworten;
- f. Wahlvorschläge;
- g. Ordnungsanträge.

#### **Art. 47** *Beschlussformen*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat erlässt unter Vorbehalt des Referendums und in den Schranken des übergeordneten Rechts rechtsetzende Erlasse in Form des Reglements oder der Parlamentsverordnung.

<sup>2</sup> Die übrigen Entscheide ergehen in einem Grossstadtratsbeschluss, darunter fallen insbesondere die Gemeindeordnung und die Beratungsgegenstände gemäss Art. 46 lit. a, c und e.

#### **Art. 48** *Planungsberichte*

Planungen und dazugehörige Berichte enthalten Vorentscheidungen, wonach bestimmte Ziele anzustreben, Grundsätze und Kriterien zu beachten oder Massnahmen zu ergreifen sind.

#### **Art. 49** *Einbringen von Geschäften*

Das Verfahren im Grossen Stadtrat beginnt mit der Einreichung der Beratungsgegenstände

- a. durch den Stadtrat mit Entwürfen zu Reglementen, Parlamentsverordnungen und Grossstadtratsbeschlüssen sowie Vorstossantworten;
- b. durch die Geschäftsleitung mit Entwürfen zu Reglementen, Parlamentsverordnungen und Grossstadtratsbeschlüssen im Regelungsbereich des Grossen Stadtrates;
- c. durch die Mitglieder des Grossen Stadtrates, die Fraktionen und die Kommissionen mit Vorstössen;
- d. durch Einreichung von Bevölkerungsanträgen und Anträgen des Kinder- und des Jugendparlaments.

#### **Art. 50** *Berichte zu Geschäften*

<sup>1</sup> Der Stadtrat hat seine Entwürfe mit Ausnahme der Antworten und Stellungnahmen zu Vorstössen mit einem Bericht zu unterbreiten. Dieser erläutert insbesondere

- a. die Ausgangslage, die Zielsetzung, die Einbettung in die Legislaturplanung und die zentralen Elemente der Vorlage;
- b. die in einer allfälligen Konsultation der Bevölkerung diskutierten Standpunkte und die diesbezügliche Haltung des Stadtrates;
- c. die Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen;
- d. die finanziellen und personellen Auswirkungen sowie die Kostendeckung gemäss Finanzplanung;
- e. die Auswirkungen auf das Klima.

<sup>2</sup> Die Gewichtung der einzelnen Punkte ist dem jeweiligen Beratungsgegenstand anzupassen.

## 2. Verfahren in der Kommission

### Art. 51 *Vorberatung*

<sup>1</sup> Die Beratungsgegenstände sind einer Kommission zur Vorberatung zuzuweisen.

Ausgenommen sind die Vorstösse.

<sup>2</sup> Beratungsgrundlage in der Kommission ist die Vorlage des Stadtrates.

<sup>3</sup> Lehnt eine Kommission eine Vorlage als Ganzes ab oder tritt sie auf diese nicht ein, so hat sie in der Regel zumindest eine Beratung durchzuführen und darüber zu berichten (hypothetische Beratung).

### Art. 52 *Einladung*

<sup>1</sup> Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident lädt zu den Sitzungen der Kommissionen ein. Sie oder er entscheidet, in welcher Form die Sitzung stattfindet.

<sup>2</sup> Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder kann eine Sitzung verlangen.

<sup>3</sup> Die Einladung erfolgt durch die Stadtkanzlei in der Regel mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag. Sie enthält die Traktandenliste, die zwischen Sachgeschäften und Geschäften der Oberaufsicht unterscheidet.

<sup>4</sup> Die Traktandenliste zu den Geschäften der Oberaufsicht ist vertraulich, diejenige zu den Sachgeschäften ist öffentlich.

### Art. 53 *Verfahren*

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Grossen Stadtrates sind sinngemäss auf die Kommissionen anwendbar.

<sup>2</sup> Die Kommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident den Stichentscheid.

### Art. 54 *Vertretung des Stadtrates*

<sup>1</sup> Das zuständige Mitglied des Stadtrates nimmt an den Vorberatungen in den Kommissionen teil. Es ist berechtigt, sich durch Mitarbeitende der Verwaltung begleiten zu lassen.

<sup>2</sup> Wird ein Entwurf in der Kommission wesentlich abgeändert, unterstützen Stadtrat und Verwaltung die Kommission bei der Ausarbeitung der Beratungsgrundlagen. Die Stadtkanzlei koordiniert die Arbeiten.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Stadtrates und die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber haben beratende Stimme und Antragsrecht.

### Art. 55 *Vertretung von Volksbegehren*

Wird eine Initiative, ein Bevölkerungsantrag oder ein Antrag des Kinder- oder des Jugendparlaments beraten, so kann eine Delegation von höchstens drei Personen das Anliegen vor der vorberatenden Kommission vertreten.

### Art. 56 *Antragstellung und Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die Kommission stellt dem Grossen Stadtrat schriftlich Antrag. Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Berichterstattung erfolgt in der Regel mündlich. Die Kommission äussert sich zu den Abweichungen von der Vorlage des Stadtrates und zu den von einer Mehr- und Minderheit vorgebrachten Argumenten.

<sup>3</sup> Lehnt eine Kommission den Beratungsgegenstand als Ganzes in der Schlussabstimmung ab, beantragt sie dem Grossen Stadtrat Nichteintreten.

### 3. Verfahren im Grossen Stadtrat

#### **Art. 57** *Beratungsgrundlage*

<sup>1</sup> Beratungsgrundlage im Verfahren des Grossen Stadtrates ist der Antrag der vorberatenden Kommission bzw. der vom Stadtrat verabschiedete Beratungsgegenstand, wenn keine Vorberatung stattgefunden hat.

<sup>2</sup> Die Kommission gibt dem Stadtrat bis zur Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu ihrem Antrag.

#### **Art. 58** *Eintreten*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat beschliesst zunächst über Eintreten oder Nichteintreten. Liegt kein Antrag auf Nichteintreten vor, kann der Grosse Stadtrat auf eine Eintretensdebatte verzichten.

<sup>2</sup> Ein Rückkommen auf einen Eintretensbeschluss ist nicht möglich.

<sup>3</sup> Eintreten ist obligatorisch bei Initiativen, beim Aufgaben- und Finanzplan und beim Budget sowie bei der Jahresrechnung und dem Geschäftsbericht.

#### **Art. 59** *Rückweisung*

<sup>1</sup> Hat der Grosse Stadtrat Eintreten beschlossen, kann er einen Beratungsgegenstand als Ganzes an den Stadtrat zurückweisen.

<sup>2</sup> Kommt er im Laufe der Detailberatung zum Schluss, dass eine widerspruchsfreie Beschlussfassung nicht möglich ist, so weist er den Beratungsgegenstand an den Stadtrat oder die vorberatende Kommission zurück.

<sup>3</sup> Anträge auf Rückweisung führen aus, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.

#### **Art. 60** *Detailberatung*

<sup>1</sup> Nach der Eintretensdebatte führt der Grosse Stadtrat die Detailberatung durch.

<sup>2</sup> Der Grosse Stadtrat kann die Detailberatung artikel-, abschnitts- oder seitenweise oder nach Sachgebieten unterteilen.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung, der Stadtrat, die vorberatende Kommission oder ein Ratsmitglied kann eine zweite Beratung beantragen.

<sup>4</sup> Stimmt der Grosse Stadtrat dem Antrag zu, so wird der Beratungsgegenstand der vorberatenden Kommission zur inhaltlichen und redaktionellen Bereinigung und Antragstellung zugewiesen.

<sup>5</sup> Eine dritte Beratung findet unter Vorbehalt von Art. 61 nicht statt.

#### **Art. 61** *Beratung der Bau- und Zonenordnung*

<sup>1</sup> Beratungsgegenstände mit einer Anpassung der Bau- und Zonenordnung werden mindestens zweimal beraten.

<sup>2</sup> Die erste Beratung findet vor der kantonalen Vorprüfung statt.

#### **Art. 62** *Antragsrecht*

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Grossen Stadtrates kann zu einem hängigen Beratungsgegenstand Anträge einreichen.

<sup>2</sup> Anträge, die das Verfahren, Abstimmungen und die Ordnung betreffen, sind Ordnungsanträge und in der Regel sofort zu behandeln.

<sup>3</sup> Anträge sind grundsätzlich schriftlich einzureichen. Ordnungsanträge können auch durch Zwischenruf gestellt werden.

#### **Art. 63** *Protokollbemerkungen und Aufträge*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat kann zu den Berichten, mit denen der Stadtrat ihm die Beratungsgegenstände gemäss Art. 46 lit. a–c unterbreitet, Aufträge und Protokollbemerkungen beschliessen.

<sup>2</sup> Protokollbemerkungen sind kurze Feststellungen und Anregungen zum Beratungsgegenstand. Der Umfang der Aufträge entspricht demjenigen einer Motion.

<sup>3</sup> Protokollbemerkungen und Aufträge sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten schriftlich vorzulegen.

<sup>4</sup> Nach Erledigung eines Auftrages stellt der Stadtrat dem Grossen Stadtrat begründet Antrag auf Abschreibung.

#### **Art. 64** *Schlussabstimmung*

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Detailberatung findet eine Abstimmung über den gesamten Beratungsgegenstand statt (Schlussabstimmung).

<sup>2</sup> Ist Eintreten obligatorisch, führt eine ablehnende Schlussabstimmung zu einer Rückweisung an den Stadtrat.

<sup>3</sup> Stimmt der Grosse Stadtrat dem Beratungsgegenstand, so wie er aus der Beratung hervorgegangen ist, zu, ist der Beschluss gültig zustande gekommen und wird veröffentlicht. Lehnt der Grosse Stadtrat den Beratungsgegenstand in der Schlussabstimmung ab, ist das Verfahren beendet.

<sup>4</sup> Die Anträge aus der Mitte des Grossen Stadtrates, die die Voraussetzungen für einen Gegenvorschlag für ein konstruktives Referendum erfüllen, sind vor der Schlussabstimmung zu bezeichnen und mit der Vorlage zu veröffentlichen.

#### **Art. 65** *Referendumsklausel*

<sup>1</sup> In den Beschlusssentwürfen und Beschlüssen ist anzugeben, ob sie dem Referendum unterstehen.

<sup>2</sup> Die Art des Referendums, die Fristen und die erforderlichen Unterschriftenzahlen sind zu veröffentlichen.

#### **Art. 66** *Rückkommen*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat kann bis zum Ende der Beratung des betreffenden Gegenstandes auf seine Beschlüsse zurückkommen.

<sup>2</sup> Bis zum Schluss der Sitzung kann der Grosse Stadtrat auf ein an der gleichen Sitzung behandeltes Geschäft zurückkommen, sofern dies mindestens 30 Ratsmitglieder verlangen.

### **4. Beratung im Grossen Stadtrat**

#### **Art. 67** *Einladung*

<sup>1</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident lädt die Mitglieder des Grossen Stadtrates in der Regel mindestens 20 Tage im Voraus zur Sitzung ein.

<sup>2</sup> Die Einladung enthält die Traktandenliste und die notwendigen Unterlagen sowie eine Liste der aufgelegten Akten.

<sup>3</sup> Beratungsgegenstände, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Grossen Stadtrates damit einverstanden sind. Ausgenommen sind die dringlichen Vorstösse.

#### **Art. 68** *Debatte und Rederecht*

<sup>1</sup> Die Beratungen des Grossen Stadtrates dienen dem öffentlichen Austausch der wesentlichen Entscheidungsargumente und der Meinungsbildung der Mitglieder des Grossen Stadtrates. Die Debatte soll die unterschiedlichen Auffassungen enthalten und die Entscheide des Grossen Stadtrates verständlich und nachvollziehbar machen.

<sup>2</sup> Die Rednerinnen und Redner sprechen zur Sache, fassen sich kurz und klar und vermeiden beleidigende oder verletzend Äusserungen. Sie formulieren Anträge, Protokollbemerkungen und Aufträge sowie Empfehlungen.

<sup>3</sup> Das Rederecht steht jedem Mitglied des Grossen Stadtrates sowie den Mitgliedern des Stadtrates zu.

**Art. 69** *Redeordnung*

<sup>1</sup> Es spricht, wer von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten das Wort erhält.

<sup>2</sup> Zuerst spricht die Berichterstatterin oder der Berichterstatter aus der vorberatenden Kommission. Danach sprechen in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zuerst die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher und dann die Mitglieder des Grossen Stadtrates. Abschliessend sprechen die Mitglieder des Stadtrates.

<sup>3</sup> Den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern der Kommission sowie den Mitgliedern des Stadtrates kann auch ausserhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort erteilt werden.

<sup>4</sup> Wer zum Geschäft schon zweimal gesprochen hat, wird ans Ende der Redeliste gesetzt.

**Art. 70** *Schliessung der Redeliste*

<sup>1</sup> Ist die Redeliste erschöpft, schliesst die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident die Debatte ab.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied des Grossen Stadtrates kann beantragen, die Redeliste zu schliessen. Vor einem solchen Antrag angemeldete Wortmeldungen sind noch zu berücksichtigen.

**Art. 71** *Ordnung im Saal*

<sup>1</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident rufen Rednerinnen und Redner zur Ordnung, wenn diese ungebührlich lang sprechen, sich vom Beratungsgegenstand entfernen, das Geschäftsreglement missachten oder den parlamentarischen Anstand verletzen. Sie entziehen der Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn sie den Ordnungsauftrag nicht befolgen.

<sup>2</sup> Im Wiederholungsfall kann die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident das entsprechende Mitglied des Grossen Stadtrates für den Rest der Sitzung ausschliessen.

<sup>3</sup> Das betroffene Mitglied des Grossen Stadtrates kann gegen den Wortentzug oder den Ausschluss mit einer kurzen Erklärung Einspruch erheben. Der Grosse Stadtrat entscheidet darüber sofort und ohne Diskussion.

<sup>4</sup> Ist die Ordnung im Saal gestört und ein ordentlicher Geschäftsgang nicht möglich, kann die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder ganz schliessen.

**Art. 72** *Ratsprotokoll*

<sup>1</sup> Die Stadtkanzlei erstellt in der Regel innerhalb drei Monaten ein Wortprotokoll über die Verhandlungen des Grossen Stadtrates. Darin wird Folgendes festgehalten:

- a. die behandelten Geschäfte;
- b. die Namen der bei der Sitzung entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder des Grossen Stadtrates und des Stadtrates;
- c. die Namen der Rednerinnen und Redner sowie der Inhalt ihrer Voten;
- d. die Anträge, das Ergebnis der Abstimmungen und die Beschlüsse;
- e. die Wahlvorschläge und das Ergebnis der Wahlen;
- f. der Ausstand von Mitgliedern des Grossen Stadtrates.

<sup>2</sup> Die Verhandlungen können elektronisch aufgezeichnet werden.

<sup>3</sup> Die Protokolle werden nach der Genehmigung durch den Grossen Stadtrat veröffentlicht. Von der Veröffentlichung ausgenommen sind geheime Beratungen und Abstimmungen.

<sup>4</sup> Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zu Beginn der Ratssitzung, an der die Genehmigung traktandiert ist, kein schriftlicher Berichtigungsantrag eingegangen ist.

<sup>5</sup> Der Grosse Stadtrat entscheidet über Berichtigungsanträge, verfügt Berichtigungen und erteilt die Genehmigung.

**5. Abstimmungen****Art. 73** *Abstimmungsverfahren*

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident gibt vor der Abstimmung einen Überblick über die gestellten Anträge und eröffnet das Abstimmungsverfahren.

**Art. 74** *Abstimmungsverfahren*

<sup>1</sup> Liegt zu einer Abstimmungsfrage nur ein Antrag vor, wird er zum Beschluss erklärt.

<sup>2</sup> Über teilbare Abstimmungsfragen ist auf Verlangen getrennt abzustimmen.

<sup>3</sup> Liegen zu einer Abstimmungsfrage zwei Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, werden sie gegeneinander ausgemehrt.

<sup>4</sup> Liegen zu einer Abstimmungsfrage mehr als zwei Anträge vor, so werden diese nach inhaltlichen Kriterien paarweise ausgemehrt, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können. Dabei sind die Anträge mit der inhaltlich kleinsten Differenz vor denjenigen mit der inhaltlich grössten Differenz zur Abstimmung zu bringen.

<sup>5</sup> Kann keine Reihenfolge festgemacht werden oder ist das Vorgehen bestritten, werden mittels Eventualabstimmung nacheinander die Anträge der Mitglieder des Grossen Stadtrates, dann die Anträge der Kommissionsminderheiten und schliesslich die Anträge des Stadtrates gegeneinander ausgemehrt. Der obsiegende Antrag wird in einer definitiven Abstimmung dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt.

**Art. 75** *Elektronische Stimmabgabe*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Stadtrates geben ihre Stimme persönlich ab. Eine stellvertretende Stimmabgabe ist nicht erlaubt.

<sup>2</sup> In den Abstimmungen sind immer die Ja- und die Nein-Stimmen sowie die Enthaltungen festzustellen.

<sup>3</sup> Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Abstimmungsprotokolle werden namentlich publiziert.

**Art. 76** *Stimmabgabe mit Handzeichen*

<sup>1</sup> Ist keine elektronische Abstimmungsanlage vorhanden, erfolgt die Stimmabgabe durch Hochheben der Hand. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann das Resultat ohne Auszählung feststellen.

<sup>2</sup> Zehn Ratsmitglieder können die Abstimmung unter Namensaufruf verlangen. Nach Aufruf durch die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten gibt das Mitglied des Grossen Stadtrates seine Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung bekannt. Über den Namensaufruf wird Protokoll geführt.

<sup>3</sup> Bei der Abstimmung über Anträge, die einem Referendum unterliegen, werden die Stimmen immer ausgezählt.

**Art. 77** *Stichentscheid*

<sup>1</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stimmt nicht mit. Vorbehalten sind Quorumsabstimmungen und Wahlen.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit fällt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident den Stichentscheid. Sie oder er kann ihn kurz begründen. Bei geheimer Abstimmung gilt die Vorlage als abgelehnt.

**6. Parlamentarische Vorstösse****6.1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 78** *Einreichung*

<sup>1</sup> Vorstösse können von erst- oder mitunterzeichneten Mitgliedern des Grossen Stadtrates elektronisch bei der Stadtkanzlei eingereicht werden.

<sup>2</sup> Das gleiche Recht haben die Fraktionen, die Geschäftsleitung und, in ihrem Sachbereich, die Kommissionen.

<sup>3</sup> Innerhalb von drei Werktagen wird der Vorstoss von der Stadtkanzlei mit einem Eingangsvermerk und einer Ordnungsnummer versehen. Massgebender Zeitpunkt ist der Eingang bei der Stadtkanzlei.

<sup>4</sup> Die Begründungen von Vorstössen sind kurz zu halten.

**Art. 79** *Unzulässigkeit*

Ein Vorstoss kann als unzulässig erklärt werden,

- a. wenn das Anliegen die Persönlichkeitsrechte in einem laufenden juristischen Verfahren betrifft oder
- b. wenn das Anliegen gegen den parlamentarischen Anstand verstösst oder beleidigende oder verletzende Inhalte enthält.

**Art. 80** *Prüfung und Veröffentlichung*

<sup>1</sup> Die Stadtkanzlei prüft zuhanden der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten, ob die Vorstösse in der Form und im Inhalt zulässig sind.

<sup>2</sup> In Form und Inhalt zulässige Vorstösse werden veröffentlicht.

<sup>3</sup> Stellt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident einen Vorstoss fest, bereinigt sie oder er dies zusammen mit dem erstunterzeichneten Mitglied des Grossen Stadtrates. Bei erfolgloser Bereinigung entscheidet die Geschäftsleitung abschliessend, ob der Vorstoss definitiv oder teilweise als unzulässig erklärt oder als Ganzes veröffentlicht wird.

<sup>4</sup> Nach der Veröffentlichung können Vorstösse nicht mehr abgeändert werden. Davon ausgenommen sind formelle und redaktionelle Anpassungen.

**Art. 81** *Rückzug*

<sup>1</sup> Ein Vorstoss kann bis spätestens zu Beginn der Ratssitzung, an welcher er traktandiert ist, zurückgezogen werden. Der Rückzug hat schriftlich bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsidenten zu erfolgen.

<sup>2</sup> Rückzugsberechtigt sind

- a. das erstunterzeichnete Mitglied des Grossen Stadtrates;
- b. die Mehrheit der einreichenden Fraktion, Kommission oder Geschäftsleitung.

**6.2 Beschlussantrag****Art. 82** *Inhalt*

<sup>1</sup> Mit einem Beschlussantrag kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen und Beschlüssen im selbstständigen Wirkungsbereich des Grossen Stadtrates verlangt werden. Beschlussanträge sind zu begründen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat nimmt innerhalb sechs Monaten nach Einreichung Stellung zu Beschlussanträgen.

<sup>3</sup> Stimmt der Grosse Stadtrat dem Beschlussantrag zu, wird er der Geschäftsleitung zur Weiterbehandlung überwiesen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

**6.3 Motion und Postulat****Art. 83** *Motion*

<sup>1</sup> Mit der Motion wird der Stadtrat beauftragt, dem Grossen Stadtrat eine der folgenden Vorlagen zu unterbreiten:

- a. Entwurf, Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses, der in die Kompetenz des Grossen Stadtrates oder der Stimmbevölkerung fällt;
- b. besondere Planungs- und Rechenschaftsberichte.

<sup>2</sup> Für die Ausführung des Auftrages kann die Motion eine angemessene Frist vorsehen.

**Art. 84** *Postulat*

Mit dem Postulat erhält der Stadtrat:

- a. den Auftrag zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob dem Grossen Stadtrat der Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen sei, der in den Kompetenzbereich des Grossen Stadtrates oder der Stimmberechtigten fällt, oder
- b. die Anregung, in einer Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereiches in bestimmter Weise vorzugehen.

**Art. 85** *Stellungnahme des Stadtrates*

<sup>1</sup> Der Stadtrat hat sechs Monate Zeit, um zu Motionen und Postulaten schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme enthält Angaben über die zu erwartenden Folgekosten bei einer Erheblicherklärung des Vorstosses.

<sup>2</sup> Die Stellungnahme enthält überdies den Antrag,

- a. den Vorstoss vollständig oder teilweise erheblich zu erklären;
- b. die Motion als Postulat erheblich zu erklären oder
- c. den Vorstoss abzulehnen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann bei der Geschäftsleitung die Verlängerung der Frist um weitere sechs Monate beantragen.

**Art. 86** *Verfahren der Erheblicherklärung*

<sup>1</sup> Beantragt der Stadtrat Ablehnung des Vorstosses oder wird dem Antrag des Stadtrates opponiert, dann entscheidet der Grosse Stadtrat.

<sup>2</sup> Stimmt die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner dem Antrag des Stadtrates zu und wird aus der Mitte des Grossen Stadtrates kein anderer Antrag gestellt, so ist der Vorstoss in der vom Stadtrat beantragten Form ohne Diskussion erheblich erklärt.

<sup>3</sup> Ein Antrag auf Umwandlung oder teilweise Erheblicherklärung ist dem Stadtrat vorbehalten.

<sup>4</sup> Über die Umwandlung oder die teilweise Erheblicherklärung wird nur abgestimmt, wenn die vollständige Erheblicherklärung abgelehnt worden ist.

<sup>5</sup> Nach der teilweisen oder vollständigen Erheblicherklärung findet eine Diskussion nur statt, wenn der Grosse Stadtrat dies beschliesst.

**Art. 87** *Verfahren nach der Erheblicherklärung*

<sup>1</sup> Der Stadtrat erledigt Motionen und Postulate innerhalb zwei Jahren bzw. innerhalb der in der Motion angesetzten angemessenen Frist.

<sup>2</sup> Die unerledigten Motionen und Postulate sind im Geschäftsbericht aufzuführen. Der Stadtrat kann begründet Antrag stellen, die Erledigungsfrist zu verlängern

- a. um ein zusätzliches Jahr bei der FGK;
- b. um jedes weitere Jahr beim Grossen Stadtrat.

<sup>3</sup> Für die erledigten Vorstösse kann der Stadtrat oder ein Mitglied des Grossen Stadtrates begründet Antrag auf Abschreibung stellen. Der Stadtrat kann diesen Antrag auch im Rahmen seines Geschäftsberichtes stellen.

**6.4 Interpellation und schriftliche Anfrage****Art. 88** *Inhalt*

<sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied kann mit einer Interpellation oder einer schriftlichen Anfrage Auskunft verlangen über alle Fragen, welche die Stadt Luzern und die städtische Verwaltung betreffen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat beantwortet Interpellationen innerhalb sechs Monaten schriftlich.

<sup>3</sup> Das erstunterzeichnete Mitglied des Grossen Stadtrates oder im Verhinderungsfall ein mitunterzeichnetes Mitglied des Grossen Stadtrates hat in wenigen Worten bekannt zu geben, ob es mit der Antwort des Stadtrates auf die Interpellation zufrieden, teilweise zufrieden oder nicht zufrieden ist.

<sup>4</sup> Eine Diskussion über die Interpellation findet nur statt, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 18 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

<sup>5</sup> Schriftliche Anfragen beantwortet der Stadtrat innerhalb drei Monaten. Eine Behandlung im Grossen Stadtrat ist ausgeschlossen.

**6.5 Dringliche Behandlung von Vorstössen****Art. 89** *Verfahren*

<sup>1</sup> Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Stadtrates können die dringliche Behandlung ihres Beschlussantrages, ihrer Motion, ihres Postulats oder ihrer Interpellation beantragen, wenn der

Vorstoss spätestens am 10. Tag vor der Ratssitzung um 14 Uhr bei der Stadtkanzlei eingereicht wird, d. h. in der Regel am Montag der Vorwoche.

<sup>2</sup> Wird die Frist nicht eingehalten, ist die dringliche Behandlung nur mit Zustimmung des Stadtrates möglich.

<sup>3</sup> Der Grosse Stadtrat stimmt an der ersten Sitzung nach der Einreichung über die dringliche Behandlung ab, sofern der Antrag auf dringliche Behandlung nicht zurückgezogen wird. Wird dringliche Behandlung beschlossen, erfolgt die Stellungnahme bzw. die Antwort des Stadtrates

- a. bei einem Beschlussantrag oder einer Motion: an der nächsten ordentlichen Sitzung;
- b. bei einem Postulat oder einer Interpellation: an der gleichen Sitzung.

<sup>4</sup> Der Grosse Stadtrat kann Dringlichkeit beschliessen, wenn das aufgeworfene Thema ein aussergewöhnlich hohes politisches Gewicht hat und die Öffentlichkeit die umgehende Stellungnahme erwartet, oder wenn das Anliegen keinen Aufschub zulässt, weil es sonst gegenstandslos würde. Wenn das Anliegen des Vorstosses ein laufendes juristisches Verfahren tangiert oder bei einem ordentlich traktandierten Geschäft eingebracht werden kann, ist Dringlichkeit ausgeschlossen.

## **7. Rechnungen, Berichte, Planungsberichte und Strategien**

### **Art. 90** *Genehmigung*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat genehmigt Berichte des Stadtrates, insbesondere den Geschäftsbericht des Stadtrates und die Jahresrechnung sowie weitere Rechenschaftsberichte, Jahresrechnungen und Abrechnungen von Sonderkrediten.

<sup>2</sup> Er kann Geschäfte, die zur Genehmigung unterbreitet werden, auch teilweise genehmigen oder nicht genehmigen.

### **Art. 91** *Kenntnisnahme*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat nimmt von Planungen und Berichten Kenntnis. Er kann diese auch zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis nehmen.

<sup>2</sup> Die Kenntnisnahme erfolgt, wenn die Diskussion über den Beratungsgegenstand abgeschlossen ist.

<sup>3</sup> Der Grosse Stadtrat kann auch beschliessen, von Planungen und Berichten zustimmend oder ablehnend Kenntnis zu nehmen.

### **Art. 92** *Ziele der städtischen Politik*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat nimmt die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm zur Kenntnis.

<sup>2</sup> Über die generellen Ziele der städtischen Politik beschliesst er im Rahmen der Gemeindestrategie und des Legislaturprogramms.

## **8. Konstruktives Referendum**

### **Art. 93** *Anzeige und Quorum*

<sup>1</sup> Ein Antrag kann als Gegenvorschlag gemäss Art. 14 Abs. 2 Gemeindeordnung zur Volksabstimmung gebracht werden.

<sup>2</sup> Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dies der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten vor der Ratssitzung, spätestens aber vor der Abstimmung über den Antrag anzuzeigen.

<sup>3</sup> Wird der Antrag abgelehnt, aber von mindestens zehn Ratsmitgliedern unterstützt, leitet die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident das Bezeichnungsverfahren ein.

### **Art. 94** *Bezeichnungsverfahren*

<sup>1</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident entscheidet über die Einsetzung des Bereinigungsausschusses. Dieser setzt sich zusammen aus:

- a. der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten;
- b. der Präsidentin oder dem Präsidenten der vorberatenden Kommission;

c. zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.

<sup>2</sup> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber nimmt an den Sitzungen des Bereinigungsausschusses teil. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird bei Bedarf beigezogen.

<sup>3</sup> Der Antrag wird formal überarbeitet, sprachlich bereinigt und dahingehend angepasst, dass die unverfälschte Willenskundgabe der Stimmbevölkerung nicht verletzt werden kann. Mehrere Anträge, die sich gegenseitig nicht ausschliessen, können mit Zustimmung der Antragstellenden zusammengefügt werden.

<sup>4</sup> Bestehen Zweifel darüber, ob der Antrag als Gegenvorschlag die sachlichen Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Grosse Stadtrat.

#### **Art. 95** *Verabschiedung*

<sup>1</sup> Nach Abschluss des Bezeichnungsverfahrens entscheidet der Grosse Stadtrat definitiv über den Gegenvorschlag.

<sup>2</sup> Wird der Gegenvorschlag von mindestens zehn Ratsmitgliedern unterstützt, ist er als konstruktiver Gegenvorschlag mit der Hauptvorlage zu veröffentlichen.

### **9. Bevölkerungsantrag**

#### **Art. 96** *Inhalt*

Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Luzern wird unter den Voraussetzungen von Art. 29a der Gemeindeordnung das Recht eingeräumt, Bevölkerungsanträge einzubringen.

#### **Art. 97** *Einreichen und Gegenstand*

<sup>1</sup> Ein Bevölkerungsantrag ist schriftlich bei der Stadtkanzlei einzureichen. Er hat mindestens folgende Bestandteile zu enthalten:

- a. einen Titel;
- b. ein Begehren;
- c. eine Begründung;
- d. eine Liste der unterzeichneten Stimmberechtigten mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift;
- e. den Namen und Vornamen sowie die Adresse von drei Stimmberechtigten als Vertretung der Antragstellenden.

<sup>2</sup> Massgebender Zeitpunkt des Eingangs eines Bevölkerungsantrages ist

- a. die Einreichung bei der Stadtkanzlei, sofern die Anzahl Unterschriften der Stimmberechtigten geprüft sind;
- b. die Feststellung des Zustandekommens des Antrages, sofern die Anzahl Unterschriften der Stimmberechtigten nicht geprüft ist.

<sup>3</sup> Ist ein Bevölkerungsantrag eingegangen, erhält er von der Stadtkanzlei innerhalb drei Werktagen eine Geschäftsnummer und wird im Verzeichnis der Vorstösse aufgeführt.

#### **Art. 98** *Prüfung und Rückweisung*

<sup>1</sup> Bevölkerungsanträge werden nach dem Verfahren der Prüfung von Vorstössen geprüft.

<sup>2</sup> Die Rückweisung eines Bevölkerungsantrages ist zu begründen.

#### **Art. 99** *Verfahren und Rückzug*

<sup>1</sup> Bevölkerungsanträge werden im Verfahren der Motion oder bei mangelnder Motionsfähigkeit oder auf ausdrücklichen Wunsch der Antragstellenden im Verfahren des Postulats behandelt. Das Dringlichkeitsverfahren für Vorstösse ist anwendbar. Folgende Ausnahmen gelten:

- a. Bevölkerungsanträge sind von einer Kommission vorzubereiten;
- b. die Stellungnahme des Stadtrates ist der Vertretung der Antragstellenden innerhalb angemessener Frist vor der Behandlung in der vorberatenden Kommission zuzustellen;
- c. die Vertretung der Antragstellenden hat das Recht, ihr Anliegen in der vorberatenden Kommission mündlich zu begründen;

- d. für dringlich erklärte Bevölkerungsanträge muss die Stellungnahme des Stadtrates unter Vorbehalt der Einladungsfrist gemäss Art. 52 Abs. 3 für die nächstfolgende Sitzung der vorberatenden Kommission vorliegen;
  - e. dringlich erklärte Bevölkerungsanträge sind unter Vorbehalt der Einladungsfristen gemäss Art. 67 Abs. 1 an der nächstfolgenden Sitzung des Grossen Stadtrates zu traktandieren.
- <sup>2</sup> Der Rückzug eines Bevölkerungsantrages kann von der angegebenen Vertretung der beteiligten Stimmberechtigten bis zu Beginn der Ratssitzung erfolgen, an welcher er traktandiert ist.

## 10. Anträge des Kinderparlaments und des Jugendparlaments

### Art. 100 *Voraussetzungen und Verfahren*

<sup>1</sup> Das Kinderparlament und das Jugendparlament können einen Antrag einreichen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. dem Kinderparlament müssen mindestens 48, dem Jugendparlament mindestens 16 eingeschriebene Mitglieder angehören;
- b. das Verfahren des Parlaments ermöglicht den Mitgliedern, Anträge einzureichen, und diese Anträge werden im Plenum verhandelt und beschlossen;
- c. das Verfahren legt ein Anwesenheitsquorum mit der Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder und ein Beschlussquorum mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.

<sup>2</sup> Bezüglich Form und Einreichung sowie Prüfung, Rückweisung und Behandlung von Anträgen des Kinderparlaments und des Jugendparlaments sind die Vorschriften über die Bevölkerungsanträge anwendbar.

<sup>3</sup> Das jeweilige Parlament bestimmt die Delegation von höchstens drei Mitgliedern, die den Antrag in der vorberatenden Kommission vertreten und den Antrag allenfalls zurückziehen können.

## 11. Petitionen

### Art. 101 *Verfahren*

<sup>1</sup> Petitionen an den Grossen Stadtrat sind bei der Stadtkanzlei zuhanden der Geschäftsleitung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung weist die Petition der zuständigen Kommission zur Vorberatung zu oder bei Unzuständigkeit des Grossen Stadtrates der zuständigen Instanz. Die Petitionärin oder der Petitionär wird schriftlich über das Vorgehen unterrichtet.

<sup>3</sup> Petitionen, für deren Behandlung der Grosse Stadtrat zuständig ist, werden den Mitgliedern des Rates zugänglich gemacht.

<sup>4</sup> Der Stadtrat bereitet zuhanden der zuständigen Kommission eine Petitionsantwort vor.

<sup>5</sup> Mit der Beschlussfassung im Grossen Stadtrat ist das Verfahren beendet.

## 12. Wahlverfahren

### 12.1 Grundsatz

### Art. 102 *Geheime und offene Wahl*

<sup>1</sup> Die Wahlen ins Ratspräsidium sind geheim.

<sup>2</sup> Die übrigen Wahlen sind offen durchzuführen, es sei denn, der Grosse Stadtrat beschliesst geheime Wahl.

<sup>3</sup> Offene Wahlen werden nach den Bestimmungen über die Abstimmungen durchgeführt.

## 12.2 Verfahren der geheimen Wahl

### Art. 103 *Präsenz und Austeilen der Wahlzettel*

<sup>1</sup> Vor jeder Wahl sind die Türen des Ratssaals zu schliessen und die anwesenden Mitglieder festzustellen.

<sup>2</sup> Auf Anordnung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten teilen die Stimmzählerinnen und Stimmzähler die leeren Wahlzettel und die Listen der Kandidierenden aus.

<sup>3</sup> Die Wahlzettel sind von Hand auszufüllen.

<sup>4</sup> Den Ratssaal darf ausnahmsweise verlassen, wer die Erlaubnis der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten hat. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Bei der Rückkehr hat sich das entsprechende Ratsmitglied bei der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten anzumelden. Das vorzeitige Verlassen der Sitzung des Grossen Stadtrates ist nicht erlaubt.

### Art. 104 *Ermittlung des Wahlergebnisses*

<sup>1</sup> Nach Einsammeln der Wahlzettel ermitteln die Stimmzählerinnen und Stimmzähler unter Mitwirkung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers oder der Vertretung das Wahlergebnis.

<sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der eingelegten Stimmzettel die Zahl der anwesenden Mitglieder des Grossen Stadtrates, ist der Wahlakt ungültig und zu wiederholen.

<sup>3</sup> Leere und ungültige Stimmen sind nicht zum absoluten Mehr zu zählen.

### Art. 105 *Eröffnung des Wahlergebnisses*

<sup>1</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident eröffnet das Wahlergebnis. Sie oder er gibt dabei die leeren und ungültigen Stimmen sowie die Berechnung des absoluten Mehrs bekannt.

<sup>2</sup> Wird gegen das Resultat Einspruch erhoben, wird erneut ausgezählt. Der Grosse Stadtrat entscheidet, ob der Wahlgang wiederholt wird.

### Art. 106 *Mehrheiten und Los*

<sup>1</sup> Gewählt ist, wer das absolute Mehr der Wählenden erreicht. Erreicht keine der Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, findet ein weiterer Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

<sup>2</sup> Erreichen im ersten und zweiten Wahlgang mehrere Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, so gilt als gewählt, wer unter ihnen am meisten Stimmen erreicht.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident unter Kontrolle der Stimmzählerinnen und Stimmzähler vor dem versammelten Grossen Stadtrat. Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber bereitet das Los vor.

### Art. 107 *Ergänzende Vorschriften*

Die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes sind ergänzend sinngemäss anwendbar.

## V. Oberaufsicht

### 1. Ordentliches Verfahren

#### Art. 108 *Zweck*

<sup>1</sup> Die Oberaufsicht schafft Vertrauen in das staatliche Handeln des Stadtrates als oberste leitende und vollziehende Behörde.

<sup>2</sup> Die mit der Oberaufsicht betraute Kommission prüft unter anderem anhand der Beteiligungsstrategie und der Eignerstrategien, ob die Interessen der Stadt Luzern gewahrt werden und ob der Umgang mit Risiken sowie die Leistungserfüllung zielgerichtet erfolgen.

<sup>3</sup> Die Kommission führt den Dialog mit dem Stadtrat und gibt Empfehlungen ab. Im Rahmen der Oberaufsicht können weder staatliche Akte aufgehoben oder abgeändert noch Weisungen erteilt werden.

**Art. 109** *Kriterien*

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung und Haushaltsführung des Stadtrates und der Verwaltung werden nach den Kriterien Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit geprüft. Die FGK kontrolliert zudem, in welchem Umfang ihre Empfehlungen umgesetzt werden.

<sup>2</sup> Die FGK prüft den Umgang mit den Beteiligungen der Stadt Luzern. Mittels Prüfung der Beteiligungsstrategie prüft sie, ob der Stadtrat die Interessen der Stadt mittels Leistungsvereinbarung und Eignerstrategie angemessen und zielgerichtet vertritt.

**Art. 110** *Vertiefte Abklärungen*

Die FGK kann neben der Prüfung des Aufgaben- und Finanzplans, des Budgets und der Nachtragskredite sowie des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Abrechnungen von Sonderkrediten die Durchführung vertiefter Abklärungen beschliessen. Sie setzt dazu eine Subkommission ein.

**Art. 111** *Auskunftspflichten*

<sup>1</sup> Im Rahmen der Oberaufsicht sind die Mitglieder des Stadtrates und die städtischen Angestellten sowie unter Vorbehalt übergeordneten Rechts die Mitglieder der operativen und strategischen Leitungsorgane der städtischen Beteiligungen und weiterer Träger öffentlicher Aufgaben verpflichtet, der Kommission wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft über dienstliche Angelegenheiten zu geben und Akten herauszugeben. Für die Mitglieder des Stadtrates und die städtischen Angestellten bedarf es keiner Entbindung vom Amtsgeheimnis.

<sup>2</sup> Die Herausgabe der Akten und die Erteilung von Auskünften können zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren verweigert werden. Der Stadtrat oder das Führungsgremium hat zur Aktenlage einen Bericht zu verfassen.

<sup>3</sup> Die Informationsrechte gemäss Art. 33 sind massgebend.

**Art. 112** *Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die FGK erstattet dem Grossen Stadtrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

<sup>2</sup> Sie hört den Stadtrat und die zuständigen obersten Organe, die im Bericht erwähnt werden, zu den Erkenntnissen und Empfehlungen vorgängig an.

<sup>3</sup> Die Information der Öffentlichkeit ist vorgängig mit dem Stadtrat und dem zuständigen obersten Organ zu koordinieren. Auf die namentliche Erwähnung von Mitarbeitenden der städtischen Verwaltung und der Beteiligungen bzw. Trägern öffentlicher Aufgaben ist zu verzichten.

**2. Parlamentarische Untersuchungskommission****Art. 113** *Antrag auf Einsetzung*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat kann zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen.

<sup>2</sup> Einen Antrag auf Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission kann stellen:

- a. die FGK nach Vornahme eigener Prüfungen und Abklärungen zu diesen Vorkommnissen;
- b. jedes Mitglied des Grossen Stadtrates, nachdem mit einer Interpellation Aufschluss über dieses Vorkommnis verlangt worden ist.

<sup>3</sup> Der Antrag wird in der Regel für die nächste Ratssitzung traktandiert.

**Art. 114** *Einsetzung*

<sup>1</sup> Stimmt der Grosse Stadtrat der Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission zu, erarbeitet die Geschäftsleitung einen Grossstadratsbeschluss.

<sup>2</sup> Der Grossstadratsbeschluss legt den Auftrag und die finanziellen Mittel sowie die Zusammensetzung inklusive Präsidentin oder Präsident fest. Alle Fraktionen müssen in der Untersuchungskommission vertreten sein.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung hört den Stadtrat vor der Traktandierung des Grossstadtratsbeschlusses an.

**Art. 115** *Verhältnis zu anderen Verfahren*

Betrifft ein anderes rechtlich geordnetes Verfahren den Gegenstand der parlamentarischen Untersuchungskommission, namentlich ein Disziplinarverfahren oder eine Administrativuntersuchung, darf dieses nur angesetzt oder weitergeführt werden, wenn die Kommission dies bewilligt.

**Art. 116** *Organisation*

<sup>1</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie beschliesst über die Arbeitsweise, den Umgang mit vertraulichen Informationen und die Information der Öffentlichkeit sowie über weitere administrative Belange.

<sup>2</sup> Sie verfügt über ein eigenes Sekretariat. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann weitere Personen anstellen oder beiziehen.

**Art. 117** *Informationsrechte*

<sup>1</sup> Die Kommission kann

- a. Augenscheine vornehmen und Sachverständige beiziehen, massgebend dazu sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 für Sachverhaltsermittlungen;
- b. Auskunftspersonen befragen;
- c. Zeuginnen und Zeugen einvernehmen, massgebend sind die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 für Sachverhaltsermittlungen;
- d. von Amtsstellen, Behördenmitgliedern, Angestellten der Stadt Luzern und städtischen Beteiligungen bzw. Trägern städtischer Aufgaben sowie Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, mündlich oder schriftlich direkt Auskünfte einholen;
- e. von allen Personen in öffentlicher Funktion sowie von Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, Akten erhalten;
- f. sämtliche Akten der Verwaltung, des Stadtrates und des Finanzinspektorats beiziehen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Auskunftspflicht gemäss Art. 111 sind massgebend.

**Art. 118** *Rechte der Betroffenen*

<sup>1</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission stellt fest, welche Personen durch die Untersuchung unmittelbar in ihren Interessen betroffen sind, und teilt ihnen den Beschluss mit.

<sup>2</sup> Die betroffenen Personen haben das Recht, bei den Sachverhaltsermittlungen Ergänzungsfragen zu stellen und in die Akten, Gutachten und Einvernahmeprotokolle Einsicht zu nehmen. Der Stadtrat kann sich vertreten lassen.

<sup>3</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission kann das Recht auf Anwesenheit bei den Sachverhaltsermittlungen und die Akteneinsicht verweigern, sofern dies im Interesse der laufenden Untersuchung oder zum Schutz anderer Personen unerlässlich ist.

**Art. 119** *Verwertung der Beweismittel*

<sup>1</sup> Auf Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet wurde und diese Gelegenheit erhielten, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Grossen Stadtrat erhalten die betroffenen Personen Gelegenheit, sich zu den Teilen des Berichtsentwurfs zu äussern, die sie betreffen.

**Art. 120** *Abschluss der Untersuchung*

<sup>1</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission erstattet dem Grossen Stadtrat nach Abschluss ihrer Untersuchung Bericht und stellt Antrag auf Auflösung der Kommission. Der

Stadtrat hat das Recht, sich vor der parlamentarischen Untersuchungskommission und in einem Bericht an den Grossen Stadtrat zu den Schlussergebnissen zu äussern.

<sup>2</sup> Der Grosse Stadtrat beschliesst die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der parlamentarischen Untersuchungskommission.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 121** *Ausführungsbestimmungen*

Der Grosse Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Geschäftsreglement.

### **Art. 122** *Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Beratungsgegenstände, die vor Inkrafttreten des neuen Geschäftsreglements beim Grossen Stadtrat eingereicht worden sind, werden nach neuem Recht beraten.

<sup>2</sup> Für Motionen und schriftliche Anfragen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements eingereicht worden sind, gelten folgende Fristen:

- a. Stellungnahme des Stadtrates zu Motionen: zwölf Monate;
- b. Antworten des Stadtrates auf schriftliche Anfragen: sechs Monate.

<sup>3</sup> Eine Verlängerung der Frist ist ausgeschlossen.

### **Art. 123** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 wird aufgehoben.

### **Art. 124** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Das Reglement ist zu veröffentlichen.

2. Das Reglement über die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen vom 6. Juni 2013 wird wie folgt geändert:

#### **Titel:**

#### **Reglement über die städtischen Volksabstimmungen**

### **Art. 1** *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Abstimmungsfragen bei Volksabstimmungen von Vorlagen mit Gegenvorschlägen im Rahmen eines konstruktiven Referendums. Es behandelt das Vorgehen für die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen (obligatorisches, fakultatives und konstruktives Referendum sowie Volksinitiative).

<sup>2</sup> Es bestimmt die Darstellung einer Abstimmungsvorlage in den Kommunikationsmitteln wie Abstimmungsbroschüre, «Stadtmagazin», Informationsveranstaltungen und elektronischen Medien.

#### **Untertitel:**

#### **1. Abstimmungsfragen beim konstruktiven Referendum**

### **Art. 1a** *Allgemeine Bestimmungen*

<sup>1</sup> Es ist das Abstimmungsverfahren gemäss § 86 Stimmrechtsgesetz anwendbar.

<sup>2</sup> Wird eine Volksabstimmung über zwei oder mehr Gegenvorschläge verlangt, werden den Stimmberechtigten auf einem Stimmzettel die Haupt- und die Stichfragen unterbreitet.

### **Art. 1b** *Vorlage des Grossen Stadtrates mit mehreren Gegenvorschlägen*

<sup>1</sup> Mit den folgenden Hauptfragen können die Stimmberechtigten bei einer Abstimmung über eine Vorlage des Grossen Stadtrates und mehr als einem Gegenvorschlag angeben, welche Vorlagen sie annehmen möchten oder nicht:

1. Wollen Sie die Vorlage des Grossen Stadtrates annehmen?

2. Wollen Sie den Gegenvorschlag A annehmen?

3. Wollen Sie den Gegenvorschlag B annehmen?

usw.

<sup>2</sup> Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

<sup>3</sup> Werden zwei Vorlagen in den Hauptfragen angenommen, so tritt diejenige Vorlage in Kraft, die in der Stichfrage obsiegt hat.

<sup>4</sup> Werden mehr als zwei Vorlagen in den Hauptfragen angenommen, so tritt diejenige Vorlage in Kraft, die in den betreffenden Stichfragen am häufigsten obsiegt hat, bei gleicher Häufigkeit diejenige mit der höchsten Summe befürwortender Stimmen aus allen Stichfragen.

**Art. 1c** *Zeitpunkt der Volksabstimmung*

Die Volksabstimmung ist beim gültig zustande gekommenen konstruktiven Referendum analog zu Art. 15 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern innerhalb sechs Monaten seit Ablauf der Referendumsfrist durchzuführen.

**Art. 1d** *Konstruktives Referendum mit einem Gegenvorschlag*

Wird eine Volksabstimmung über einen Gegenvorschlag verlangt, wird den Stimmberechtigten folgende Frage vorgelegt: «Soll die vom Grossen Stadtrat verabschiedete Vorlage oder die Vorlage mit dem Gegenvorschlag in Kraft treten?»

**Art. 1e** *Konstruktives Referendum mit zwei oder mehr Gegenentwürfen*

<sup>1</sup> Mit den folgenden Hauptfragen können die Stimmberechtigten bei einer Abstimmung über mehrere Gegenvorschläge angeben, welche Gegenvorschläge sie annehmen möchten oder nicht:

1. Wollen Sie den Gegenvorschlag A statt der Vorlage des Grossen Stadtrates annehmen?

2. Wollen Sie den Gegenvorschlag B statt der Vorlage des Grossen Stadtrates annehmen?

3. Wollen Sie den Gegenvorschlag C statt der Vorlage des Grossen Stadtrates annehmen?

usw.

<sup>2</sup> Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

<sup>3</sup> Werden zwei Gegenvorschläge in den Hauptfragen angenommen, so tritt der Gegenvorschlag in Kraft, der in der Stichfrage obsiegt hat.

<sup>4</sup> Werden mehr als zwei Gegenvorschläge in den Hauptfragen angenommen, so tritt derjenige Gegenvorschlag in Kraft, der in den betreffenden Stichfragen am häufigsten obsiegt hat, bei gleicher Häufigkeit derjenige mit der höchsten Summe befürwortender Stimmen aus allen Stichfragen.

**Untertitel:**

**2. Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen**

3. Diese Änderung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

II. Der Beschlussantrag 34, Fabian Reinhard und Andreas Moser namens der FDP-Fraktion, Christian Hochstrasser und Christov Rolla namens der G/JG-Fraktion, Jules Gut und Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion, Simon Roth und Lena Hafen namens der SP-Fraktion, Thomas Gfeller und Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion sowie Andreas Felder und Mirjam Fries namens der Mitte-Fraktion vom 18. November 2020: «Zweite Lesung für den Erlass oder die Änderung von Reglementen», wird als erledigt abgeschlossen.

III. Der Beschlussantrag 208, Elias Steiner und Christa Wenger namens der G/JG-Fraktion vom 29. September 2022: «Sequenzielle Abstimmung über Vorstösse: Kompromisse ermöglichen», wird überwiesen und gleichzeitig abgeschlossen.

IV. Der Beschlussantrag 349, Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion, Denise Feer namens der SP-Fraktion, Peter Gmür namens der Mitte-Fraktion, Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion, Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion, Jona Studhalter namens der G/JG-Fraktion sowie Silvio Bonzanigo vom 16. Februar 2024: «Stärkung der Rechte des Grossen Stadtrates beim Erlass oder der Änderung der Bau- und Zonenordnung», wird überwiesen und gleichzeitig abgeschrieben.

Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

## **Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern,**

(unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderungen)

### **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages der Geschäftsleitung vom 20. Februar 2025 betreffend

### **Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates. Totalrevision**

– Erlass

– Abschreibung Beschlussantrag 34

– Behandlung und Abschreibung Beschlussanträge 208 und 349,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 20 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 55d und Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

**beschliesst:**

#### **I. 1. Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates (GR GRSTR)**

vom 10. April 2025

*Der Grosse Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 20 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

*beschliesst:*

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1** *Stellung und Funktion*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat vertritt die Bevölkerung der Stadt Luzern gegenüber dem Stadtrat und der Verwaltung.

<sup>2</sup> Das Verfahren im Grossen Stadtrat soll die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck bringen und diese in gegenseitiger Akzeptanz in Beschlüsse überführen.

##### **Art. 2** *Eröffnung des neuen Rates*

<sup>1</sup> Nach den Gesamterneuerungswahlen versammelt sich der Grosse Stadtrat am ersten Donnerstag des Monats September zur konstituierenden Sitzung. In begründeten Fällen kann die konstituierende Sitzung an einem anderen Tag im September stattfinden.

<sup>2</sup> Die konstituierende Sitzung wird durch die Rede des jüngsten Mitglieds des Grossen Stadtrates eröffnet. Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident leitet die konstituierende Sitzung bis zur Vereidigung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten.

<sup>3</sup> Alterspräsidentin oder Alterspräsident ist dasjenige Mitglied des Grossen Stadtrates, das die längste ununterbrochene Amtsdauer aufweist. Bei gleicher Amtsdauer hat das ältere Mitglied Vorrang.

##### **Art. 3** *Konstituierende Sitzung*

<sup>1</sup> Die konstituierende Sitzung läuft folgendermassen ab:

a. Eröffnung der Sitzung mit einer Rede des jüngsten Mitglieds des Grossen Stadtrates;

- b. Mitteilung des Stadtrates über die Genehmigung der Wahlen durch die Alterspräsidentin oder den Alterspräsidenten;
  - c. Bestimmung von zwei provisorischen Stimmzählerinnen oder Stimmzählern durch die Alterspräsidentin oder den Alterspräsidenten;
  - d. Feststellung der Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit des Grossen Stadtrates durch die Alterspräsidentin oder den Alterspräsidenten;
  - e. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Grossen Stadtrates für das erste Amtsjahr;
  - f. Vereidigung der neuen Ratspräsidentin oder des neuen Ratspräsidenten durch die Alterspräsidentin oder den Alterspräsidenten;
  - g. Ansprache der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten und Verdankung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten sowie des jüngsten Mitglieds des Grossen Stadtrates;
  - h. Vereidigung der Ratsmitglieder und der neuen Mitglieder des Stadtrates;
  - i. Wahlen der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie von zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern und zwei Ersatzleuten für das erste Amtsjahr;
  - j. Wahlen der Präsidentinnen und Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und der Mitglieder der ständigen Kommissionen für die Dauer der Legislatur.
- <sup>2</sup> Mit Abschluss der Sitzung ist der Grosse Stadtrat konstituiert.
- <sup>3</sup> An der konstituierenden Sitzung werden keine Sachgeschäfte behandelt.

**Art. 4** *Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit, Mehrheitsprinzip*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Er beschliesst mit Mehrheit der stimmenden Mitglieder, sofern nichts anderes geregelt ist.

**Art. 5** *Vereidigung*

<sup>1</sup> Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident vereidigt die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten. Diese oder dieser vereidigt die übrigen Ratsmitglieder.

<sup>2</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident vereidigt später in den Grossen Stadtrat eintretende Mitglieder sowie neu gewählte Mitglieder des Stadtrates sowie die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber beim Amtsantritt vor versammeltem Rat.

<sup>3</sup> Die Vorschriften des kantonalen Rechts gelten sinngemäss.

**Art. 6** *Amtsdauer*

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Stadtrates und der Mitglieder des Stadtrates beginnt mit der Ablegung des Eides oder des Gelübdes.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Stadtrates endet

- a. bei der Erneuerungswahl mit der Konstituierung des neu gewählten Grossen Stadtrates oder
- b. bei vorzeitigem Rücktritt während der Amtsdauer mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.

**Art. 7** *Sitzungen*

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Grossen Stadtrates finden in der Regel an einem Donnerstag und im Rathaus statt.

<sup>2</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident beruft den Rat ein. Zehn Mitglieder des Grossen Stadtrates, die Geschäftsleitung oder der Stadtrat können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

**Art. 8** *Öffentlichkeit und Medien*

<sup>1</sup> Die Verhandlungen des Grossen Stadtrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird unmittelbar und digital hergestellt.

<sup>2</sup> Zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen können die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident, die Mitglieder des Grossen Stadtrates oder die Mitglieder des Stadtrates geheime Beratung beantragen.

<sup>3</sup> Die Beratung und die Abstimmung über den Antrag sind geheim. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Ratsmitglieder.

<sup>4</sup> Der Grosse Stadtrat und seine Organe informieren die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über ihre Tätigkeit. Die Medien werden zu den Ratsverhandlungen eingeladen.

## II. Mitglieder des Grossen Stadtrates

### **Art. 9** *Freies Mandat und Verfahrensrechte*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Stadtrates stimmen ohne verbindliche Instruktion nach ihrem freien Entschluss und Willen.

<sup>2</sup> Sie können im Rahmen der Redeordnung zu allen Beratungsgegenständen sprechen und Anträge einreichen.

### **Art. 10** *Rede und Auftreten*

Die Mitglieder des Grossen Stadtrates sprechen im Rat mit gegenseitigem Respekt. Sie wahren den parlamentarischen Anstand in Rede und Auftreten und enthalten sich insbesondere beleidigender und verletzender Äusserungen.

### **Art. 11** *Pflicht zur Sitzungsteilnahme*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Grossen Stadtrates teilzunehmen.

<sup>2</sup> Das Sekretariat Grosser Stadtrat führt die Präsenzliste. Ist ein Mitglied des Grossen Stadtrates an der Teilnahme verhindert, so hat es sich vor der Sitzung, spätestens aber am Tag nach der Sitzung, bei der Stadtschreiberin oder beim Stadtschreiber zuhanden der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten zu entschuldigen.

<sup>3</sup> Fehlt ein Mitglied des Grossen Stadtrates während einer Sitzung länger als eine Stunde, erhält es eine reduzierte Entschädigung.

<sup>4</sup> Die Mitglieder von Kommissionen und Organen des Grossen Stadtrates können sich im Verhinderungsfall bei der Stadtkanzlei oder bei der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten entschuldigen und ein Ersatzmitglied aus ihrer Fraktion bezeichnen.

### **Art. 12** *Entschädigung*

Die Mitglieder des Grossen Stadtrates werden für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt. Eine Parlamentsverordnung regelt die Einzelheiten der Entschädigung, insbesondere die Ansätze der Sitzungsgelder, der Pauschalentschädigungen und der Spesenentschädigungen sowie der Zulagen für bestimmte Funktionen.

### **Art. 13** *Informationsrechte*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Stadtrates können Akten von Stadtrat und Verwaltung einsehen. Diese bleiben durch die Einsichtnahme vertraulich. Das Gesuch um Akteneinsicht ist an die zuständige Direktion zu richten.

<sup>2</sup> Lehnt die Direktion das Gesuch ab, so kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Geschäftsleitung zur Schlichtung anrufen. Das Ratspräsidium kann für die Schlichtungsverhandlung die umstrittenen Akten einsehen. Es ist an die Geheimhaltung gebunden.

<sup>3</sup> Bleibt die Schlichtung erfolglos, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine beschwerdefähige Verfügung des Stadtrates verlangen.

<sup>4</sup> Der Stadtrat kann die Einsichtnahme verweigern, wenn übergeordnetes Recht oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Diese liegen insbesondere vor, wenn

- a. der Meinungsbildungsprozess des Stadtrates, eines anderen legislativen oder administrativen Organs oder einer gerichtlichen Instanz beeinträchtigt werden kann;
- b. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen oder Untersuchungs- oder Aufsichtsverfahren in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden können;

- c. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse oder Vertragspositionen offenbart werden können oder
- d. Informationen vermittelt werden können, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat.

**Art. 14** *Verschwiegenheit*

Die Mitglieder des Grossen Stadtrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit von Tatsachen Kenntnis erhalten, gegen deren Bekanntgabe das übergeordnete Recht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

**Art. 15** *Interessenbindungen*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Stadtrates legen folgende Interessenbindungen offen:

- a. berufliche Tätigkeit und Arbeitgeberin oder Arbeitgeber;
- b. dauernde Beratungsmandate für die Verwaltung oder für die Organisationen, bei denen die Stadt Luzern beteiligt ist und
- c. Mitgliedschaft in Führungsgremien privater und öffentlicher Organisationen, insbesondere Aktiengesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften.

<sup>2</sup> Bei Tätigkeiten nach Abs. 1 lit. b gibt das Ratsmitglied an, ob es sich um ein ehrenamtliches oder um ein bezahltes Mandat handelt. Bei bezahlten Mandaten sind die jährlichen Einkünfte offenzulegen.

<sup>3</sup> Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Die Stadtkanzlei erstellt ein öffentliches Register und publiziert dieses auf der Website.

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung kann Ratsmitglieder dazu auffordern, sich im Register der Interessenbindungen eintragen zu lassen. Sie entscheidet im Konfliktfall abschliessend.

**Art. 16** *Ausstand*

<sup>1</sup> Massgebend für den Ausstand ist das kantonale Recht.

<sup>2</sup> In der Regel gilt keine Ausstandspflicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen von allgemeiner politischer Tragweite, wie insbesondere die Gesetzgebung, das Budget, der Aufgaben- und Finanzplan, die Rechnung, der Jahresbericht und die generellen Planungen. Wird die eigene Wahl angefochten, so tritt das betroffene Ratsmitglied in den Ausstand. Bei parlamentarischen Vorstössen gilt die Ausstandspflicht bei der Behandlung von Motionen und Postulaten. Eine entsprechende Pflicht gilt bei Bevölkerungsanträgen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Grossen Stadtrates melden die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten bzw. der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten. Die anderen Mitglieder des Grossen Stadtrates können den Antrag auf Ausstand stellen. Der Grosse Stadtrat bzw. die Kommission entscheidet abschliessend.

<sup>4</sup> Der Ausstand und der Entscheid werden im Protokoll vermerkt. Der Ausstand verlangt, dass das betroffene Mitglied des Grossen Stadtrates weder am Entscheid betreffend den Ausstand noch an den Beratungen und an der Entscheidfindung mitwirken kann.

**III. Organisation des Grossen Stadtrates****Art. 17** *Organe*

Die Organe des Grossen Stadtrates sind insbesondere

- a. die Fraktionen;
- b. das Ratspräsidium bestehend aus der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
- c. die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie ihre Ersatzleute;
- d. die Geschäftsleitung;
- e. die Kommissionen und ihre Subkommissionen.

## 1. Fraktionen

### Art. 18 *Fraktionen*

<sup>1</sup> Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Grossen Stadtrates.

<sup>2</sup> Eine Fraktion bildet sich aus den Mitgliedern der gleichen politischen Partei oder aus Mitgliedern ähnlicher politischer Ausrichtung.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied des Grossen Stadtrates kann nur einer Fraktion angehören.

<sup>4</sup> Parteilose oder fraktionslose Mitglieder des Grossen Stadtrates können sich einer bestehenden Fraktion mit deren Einverständnis anschliessen.

<sup>5</sup> Die Fraktionen konstituieren sich selbst und melden dies der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten zuhanden des Grossen Stadtrates.

### Art. 19 *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Fraktionen haben eine strukturierende Funktion für den Grossen Stadtrat.

<sup>2</sup> Sie bereiten die Ratsgeschäfte und Wahlen vor und können Anträge, Wahlvorschläge und Vorstösse einreichen.

## 2. Ratspräsidium

### Art. 20 *Wahl und Wiederwahl*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat wählt jährlich an der ersten Sitzung des Amtsjahres aus seiner Mitte die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

<sup>2</sup> Die Wiederwahl der bisherigen Ratspräsidentin oder des bisherigen Ratspräsidenten oder einer Person, die dieses Amt bereits einmal innehatte, ist nur zulässig, wenn sie oder er noch kein ganzes Jahr in diesem Amt war.

### Art. 21 *Aufgaben*

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident

- a. lädt den Grossen Stadtrat zu den ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen ein;
- b. setzt die Traktandenliste fest;
- c. koordiniert den Geschäftsgang mit dem Stadtrat;
- d. leitet die Verhandlungen des Grossen Stadtrates, sorgt für die Einhaltung des Verfahrens und die ordentliche Erledigung der Geschäfte sowie für Ruhe im Saal;
- e. bestimmt die Redeordnung der Beratungen und übt das Hausrecht aus;
- f. vertritt den Grossen Stadtrat nach aussen.

### Art. 22 *Rederecht*

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident gibt den Vorsitz ab, wenn sie oder er zu einem Beratungsgegenstand eine persönliche politische Auffassung vertreten will. Die Schlussabstimmung jedoch wird diesfalls von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten durchgeführt.

### Art. 23 *Vizepräsidentin oder Vizepräsident*

<sup>1</sup> Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident unterstützt die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten bei der Amtsführung und übernimmt im Verhinderungsfall die Stellvertretung.

<sup>2</sup> Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, übernehmen die Stellvertretung die ehemaligen Ratspräsidentinnen oder Ratspräsidenten in der Reihenfolge der jeweils jüngsten Amtszeit.

<sup>3</sup> Ist keine ehemalige Ratspräsidentin oder kein ehemaliger Ratspräsident anwesend, übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Grossen Stadtrates den Vorsitz.

### 3. Stimmzählerinnen und Stimmzähler

#### Art. 24 Aufgaben

Den Stimmzählerinnen und Stimmzählern stehen unter Vorbehalt abweichender Ratsbeschlüsse folgende Aufgaben zu:

- a. Feststellen des Stimmenmehr;
- b. Prüfen von Wahlergebnissen unter Beizug der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung;
- c. Mitwirkung am Bezeichnungsverfahren gemäss Art. 94.

### 4. Geschäftsleitung

#### Art. 25 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Ratspräsidium und den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen.

<sup>2</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident leitet die Sitzungen der Geschäftsleitung.

<sup>3</sup> Die Stadtkanzlei führt das Sekretariat. Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber sowie die Leitung des Sekretariats Grosse Stadtrat haben beratende Stimme und ein Antragsrecht. Sie können sich vertreten lassen.

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung kann die Mitglieder des Stadtrates oder weitere Mitglieder des Grossen Stadtrates zu ihren Sitzungen einladen. Sie haben beratendes Stimm- und Antragsrecht.

#### Art. 26 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung

- a. weist den zuständigen Kommissionen oder ausnahmsweise sich selbst die Beratungsgegenstände zur Vorberatung zu;
- b. koordiniert die Arbeiten der Kommissionen und sorgt für die Zusammenarbeit und den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Kommissionen, Fraktionen und Stadtrat;
- c. bestimmt die Sitzverteilung der Kommissionen nach Fraktionsstärke;
- d. bereitet die Wahlen vor und legt den Turnus für das Ratspräsidium sowie die Verteilung der Kommissionspräsidien und Kommissionssitze auf die Ratsmitglieder gemäss den Bestimmungen über die Kommissionen fest;
- e. berät den Antrag auf Einsetzung einer Spezialkommission oder parlamentarischen Untersuchungskommission zuhanden des Grossen Stadtrates vor;
- f. ist ausserhalb der Ratssitzungen das verfahrensleitende Organ, insbesondere entscheidet sie bei Unklarheiten über Form, Art und Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstössen, Bevölkerungsanträgen sowie Anträgen des Kinderparlaments und des Jugendparlaments;
- g. setzt in Absprache mit dem Stadtrat die Jahressitzungsplanung des Grossen Stadtrates und seiner Kommissionen fest;
- h. berät die Wahl der Mitglieder der Einbürgerungskommission vor, sofern nicht ausnahmsweise auf eine Vorstellung der Kandidierenden und auf eine Vorberatung verzichtet wird;
- i. wird bei der Anstellung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers angehört;
- j. ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Der Grosse Stadtrat kann der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen.

**Art. 27** *Rechte*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung kann

- a. dem Grossen Stadtrat zu allen Beratungsgegenständen Anträge stellen;
- b. den anderen Organen des Grossen Stadtrates Weisungen erteilen oder Fristen setzen;
- c. der Oberaufsichtskommission die Vornahme von Abklärungen im Bereich der Oberaufsicht beantragen;
- d. zur Erfüllung ihrer Aufgaben Subkommissionen einsetzen, in die auch weitere Mitglieder des Grossen Stadtrates Einsitz nehmen können;
- e. dem Grossen Stadtrat Beschlussanträge zur Organisation, zum Verfahren, zum Personalwesen und zur Entschädigung des Grossen Stadtrates unterbreiten.

<sup>2</sup> Im Zusammenhang mit der Mittelverwendung, Budgetierung und Rechnungsstellung für den Aufgabenbereich des Grossen Stadtrates stellt die Geschäftsleitung unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen Antrag an den Grossen Stadtrat.

**5. Kommissionen, Subkommissionen und Spezialkommissionen****5.1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 28** *Ständige Kommissionen*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat setzt aus seiner Mitte die ständigen Kommissionen ein:

- a. Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission (BUK);
- b. Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK);
- c. Sozial- und Sicherheitskommission (SSK);
- d. Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGK).

<sup>2</sup> Er wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren je elf Mitglieder der BUK und der FGK sowie je neun Mitglieder der BKSK und der SSK, einschliesslich der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

<sup>3</sup> Bei Vorliegen einer Vakanz kann die betreffende Fraktion bis zur Wahl eines ordentlichen neuen Mitglieds für längstens ein Jahr ein Ersatzmitglied bezeichnen.

**Art. 29** *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Bei der Zusammensetzung der Kommissionen ist das Kräfteverhältnis der Fraktionen im Grossen Stadtrat zu berücksichtigen. Massgebend ist der Nationalratsproporz.

<sup>2</sup> Zuerst wird die Gesamtzahl der Kommissionssitze proportional auf die Fraktionen verteilt. Die Ansprüche der Fraktionen auf die Kommissionspräsidien werden separat berechnet und von der Gesamtzahl abgezogen.

<sup>3</sup> Die verbleibenden Sitze werden in der Reihenfolge der Fraktionsgrösse verteilt.

<sup>4</sup> Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

**Art. 30** *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind zuständig für die Vorberatung der Geschäfte des Grossen Stadtrates.

<sup>2</sup> Sie informieren sich über die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Sachbereichen und planen die Gesetzgebung und die Projekte der Stadt Luzern. Sie führen dazu mit den zuständigen Direktionen und weiteren Stellen einen Dialog.

<sup>3</sup> Der FGK obliegt darüber hinaus die Oberaufsicht.

<sup>4</sup> Die Kommissionen bringen ihre Anliegen mittels Vorstössen, Berichten oder Anträgen ein.

**Art. 31** *Mitberichte und Koordination*

<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen informieren sich gegenseitig über die Erkenntnisse ihrer Tätigkeit und koordinieren die Geschäftserledigung.

<sup>2</sup> Bei sachübergreifenden Geschäften bestimmt die Geschäftsleitung unter Vorbehalt von Art. 38 Abs. 5 eine geschäftsführende Kommission. Die anderen Kommissionen können einen Mitbericht einreichen.

<sup>3</sup> Die geschäftsführende Kommission stimmt über die im Mitberichtsverfahren gestellten Anträge der anderen Kommissionen ab und stellt abschliessend Antrag an den Grossen Stadtrat. Die mitberichtende Kommission kann an ihrem Antrag in Form eines Minderheitsantrages festhalten.

#### **Art. 32** *Subkommissionen*

<sup>1</sup> Die Kommissionen können aus ihrer Mitte Subkommissionen einsetzen. Sie achten bei der Zusammensetzung darauf, dass die politischen Kräfteverhältnisse des Grossen Stadtrates abgebildet werden.

<sup>2</sup> Die Kommission bestimmt den Auftrag der Subkommission. Diese erstattet der Kommission über ihre Tätigkeiten und Feststellungen Bericht und stellt Antrag.

<sup>3</sup> Die Rechte und das Verfahren der Kommissionen sind sinngemäss für die Subkommissionen anwendbar.

#### **Art. 33** *Informationsrechte*

<sup>1</sup> Die Kommissionen können im Rahmen ihrer Aufgaben Informationsrechte geltend machen.

<sup>2</sup> Zur Vorberatung von Sachgeschäften können die Kommissionen in Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrates

- a. beim Stadtrat Berichte verlangen;
- b. Sachverständige der Verwaltung beiziehen;
- c. Augenscheine vornehmen;
- d. Informationen erhalten oder Akten einsehen, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Sachgeschäftes wesentlich sind. Die Protokolle des Stadtrates sind davon ausgenommen.

<sup>3</sup> Das zuständige Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, an Befragungen von Sachverständigen der Verwaltung teilzunehmen, Fragen zu stellen und ergänzende Auskünfte zu erteilen.

<sup>4</sup> Zur Ausübung der Oberaufsicht kann die FGK zudem

- a. die Mitarbeitenden der Verwaltung befragen und anhören; zur Wahrung besonders schutzwürdiger Interessen kann die Kommission die Befragung ohne das zuständige Mitglied des Stadtrates durchführen, dieses ist nachträglich zur Stellungnahme einzuladen;
- b. in alle mit der Geschäftsführung oder mit dem Finanzhaushalt in Zusammenhang stehenden Akten einsehen, Akten einfordern oder Berichte über Akten verlangen;
- c. Besichtigungen in der Verwaltung vornehmen; das zuständige Mitglied des Stadtrates ist vorgängig darüber zu informieren.

<sup>5</sup> Die Kommissionen können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben externe Sachverständige befragen und Gutachten einholen.

<sup>6</sup> Die Subkommissionen der ständigen Kommissionen haben im Rahmen ihrer Aufgaben die gleichen Informationsrechte.

<sup>7</sup> Die Kommissionsmitglieder sind in Bezug auf vorgelegte Informationen und Akten sowie Äusserungen von Mitgliedern des Stadtrates und städtischen Angestellten ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden.

<sup>8</sup> Die Kommissionen und ihre Mitglieder haben kein Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitenden der städtischen Verwaltung.

#### **Art. 34** *Informationspflicht des Stadtrates*

Plant der Stadtrat, eine wichtige öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen oder eine bestehende Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben an Dritte zu ändern, informiert er die zuständige Kommission rechtzeitig.

## **5.2 Ständige Kommissionen**

#### **Art. 35** *Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission*

Der Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission obliegt die Vorberatung folgender Geschäfte:

- a. Bau- und Planungsvorlagen sowie Abrechnungen von Sonderkrediten für Bau- und Planungsvorlagen;
- b. Umwelt-, Energie- und Mobilitätsvorlagen.

**Art. 36** *Bildungs-, Kultur- und Sportkommission*

<sup>1</sup> Der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission obliegt die Vorberaterung der Geschäfte, über die der Grosse Stadtrat im Bereich von Bildung, Kultur und Sport zu befinden hat.

<sup>2</sup> Zudem ist sie das verantwortliche Gremium für die Belange der Musikschule gemäss kantonalem Recht.

**Art. 37** *Sozial- und Sicherheitskommission*

<sup>1</sup> Der Sozial- und Sicherheitskommission obliegt die Vorberaterung der Geschäfte, über die der Grosse Stadtrat im Rahmen der Erfüllung der Sozial-, Sicherheits- und Gesundheitsaufgaben zu befinden hat.

<sup>2</sup> Insbesondere ist sie zuständig für wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialversicherungen, Kinder- und Jugendbetreuung inkl. Beratung, Soziokultur inkl. Integration, Gesundheit (Prävention, Schulung usw.) sowie ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen.

**Art. 38** *Finanz- und Geschäftsprüfungskommission*

<sup>1</sup> Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission ist die Oberaufsichtskommission des Grossen Stadtrates.

<sup>2</sup> Sie überwacht den Finanzhaushalt der Stadt Luzern. Die Berichterstattung des Finanzinspektorats richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über den Finanzhaushalt. Die Aushändigung von Berichten, die nach den Bestimmungen des erwähnten Reglements nur auf Begehren hin ausgehändigt werden, bedarf eines Mehrheitsbeschlusses der Kommission.

<sup>3</sup> Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission koordiniert die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Genehmigung des Geschäftsberichtes des Stadtrates.

<sup>4</sup> Ihr obliegt zudem die Vorberaterung

- a. der Gemeindestategie und des Legislaturprogramms;
- b. des Aufgaben- und Finanzplans und des Budgets;
- c. der Nachtragskredite;
- d. der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Stadtrates;
- e. der reinen Finanzgeschäfte (Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen an Unternehmen usw.);
- f. weiterer Finanzgeschäfte wie insbesondere die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Beteiligungen an Unternehmen;
- g. der Grundstücksgeschäfte sowie
- h. der Beteiligungsstrategie und der Eignerstrategien.

<sup>5</sup> Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat weiter folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Kontrolle über die termingerechte Traktandierung und Erledigung der Vorstösse;
- b. Vorberaterung der Genehmigung der Anstellung der Finanzinspektorin oder des Finanzinspektors; die Kommission kann die Kandidierenden zu einem Gespräch einladen; die Anstellung der Ombudsperson und der Stellvertretung richtet sich nach dem Reglement über die Ombudsstelle der Stadt Luzern.

<sup>6</sup> Vor Ausübung ihrer Informationsrechte hält die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission fest, ob sie diese im Rahmen der Vorberaterung eines Sachgeschäftes oder im Rahmen der Oberaufsicht wahrnimmt.

**5.3 Spezialkommissionen****Art. 39** *Bestellung*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat kann für bestimmte Beratungsgegenstände ausnahmsweise Spezialkommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Er bestimmt auf Antrag der Geschäftsleitung die Zahl der Mitglieder der Spezialkommission und wählt diese sowie die Präsidentin oder den Präsidenten, und er legt den Auftrag der Spezialkommission und die Amtsdauer der Mitglieder fest.

<sup>3</sup> Die Spezialkommissionen konstituieren sich selbst.

**Art. 40** *Vereinigte Kommissionen*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung kann für bestimmte Beratungsgegenstände, für die verschiedene ständige Kommissionen zuständig sind, eine vereinigte Kommission einsetzen.

<sup>2</sup> Die vereinigten Kommissionen können sich aus ständigen Kommissionen, Spezialkommissionen und Subkommissionen zusammensetzen.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung legt den Auftrag fest und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Sie bestimmt die geschäftsführende Kommission.

## 5.4 Vertraulichkeit, Protokoll und Information der Öffentlichkeit

### Art. 41 *Vertraulichkeit*

<sup>1</sup> Die Kommissionssitzungen sind vertraulich. Kommissionsunterlagen, sofern nicht öffentlich, und die Protokolle fallen unter die Vertraulichkeit.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Oberaufsichtstätigkeit, insbesondere bei Befragungen und Anhörungen von Personen, kann die Kommission beschliessen, dass nur die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kommissionssitzung Zugang zum Protokoll haben (Kommissionsgeheimnis). Die Kommissionsmitglieder dürfen nur das Ratspräsidium und die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen darüber informieren; diese sind an das Kommissionsgeheimnis gebunden.

### Art. 42 *Kommissionsprotokoll*

<sup>1</sup> Die Beratungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen werden protokolliert.

<sup>2</sup> Die Protokolle dienen der Nachvollziehbarkeit der Beratungen. Sie enthalten die wesentlichen Inhalte der Voten, die Anträge im Wortlaut, die Art der Erledigung und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen.

<sup>3</sup> Den Umfang der Protokolle bestimmt die zuständige Kommission oder die Geschäftsleitung. Befragungen und Anhörungen im Rahmen der Oberaufsicht sind wörtlich zu protokollieren. Kurz- und Beschlussprotokolle sind zulässig, wenn keine Ratsgeschäfte vorberaten werden.

<sup>4</sup> Die Beratungen werden für die Protokollierung aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden. Sie sind spätestens drei Monate nach der Sitzung zu löschen.

### Art. 43 *Verteilung*

Die Protokolle werden den Mitgliedern des Grossen Stadtrates und den Mitgliedern des Stadtrates zugänglich gemacht. Beigezogene Sachverständige erhalten auf Wunsch einen Protokollauszug.

### Art. 44 *Information der Öffentlichkeit*

<sup>1</sup> Die Kommissionen und die Geschäftsleitung informieren die Öffentlichkeit über die Ergebnisse ihrer Beratungen, über die wesentlichen Beschlüsse mit dem Stimmenverhältnis und über die in den Beratungen vorgebrachten wesentlichen Argumente.

<sup>2</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten sind für die Information der Medien zuständig. Sie können diese Aufgabe an ein anderes Kommissionsmitglied delegieren.

<sup>3</sup> Ist die Öffentlichkeit informiert, können sich die anderen Kommissionsmitglieder zu den behandelten Fragen öffentlich äussern. Sie geben nicht bekannt, wie andere Sitzungsteilnehmende sich geäussert oder gestimmt haben.

## 6. Sekretariat Grosser Stadtrat

### Art. 45 *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Stadtkanzlei führt das Sekretariat des Grossen Stadtrates.

<sup>2</sup> Es ist zuständig für die Vorbereitung, Begleitung und Protokollierung sowie für die Nachbereitung der Sitzungen des Grossen Stadtrates, der Kommissionen und der Geschäftsleitung und verantwortet den Weibel- und Ordnungsdienst.

<sup>3</sup> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber bzw. die Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Grossen Stadtrates teil. Sie können für die Kommissionssitzungen beigezogen werden.

## IV. Verfahren im Grossen Stadtrat

### 1. Beratungsgegenstände und Beschlussformen

#### **Art. 46** *Beratungsgegenstände*

Die Beratungsgegenstände sind insbesondere

- a. Beschlusssentwürfe zu Initiativen;
- b. Entwürfe zu Reglementen und Parlamentsverordnungen;
- c. Beschlüsse des Grossen Stadtrates, namentlich Finanzbeschlüsse, Berichte, Planungen und Verträge;
- d. Antworten und Stellungnahmen zu parlamentarischen Vorstössen, Bevölkerungsanträgen und Anträgen des Kinderparlaments und des Jugendparlaments;
- e. Entwürfe von Petitionsantworten;
- f. Wahlvorschläge;
- g. Ordnungsanträge.

#### **Art. 47** *Beschlussformen*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat erlässt unter Vorbehalt des Referendums und in den Schranken des übergeordneten Rechts rechtsetzende Erlasse in Form des Reglements oder der Parlamentsverordnung.

<sup>2</sup> Die übrigen Entscheide ergehen in einem Grossstadtratsbeschluss, darunter fallen insbesondere die Gemeindeordnung und die Beratungsgegenstände gemäss Art. 46 lit. a, c und e.

#### **Art. 48** *Planungsberichte*

Planungen und dazugehörige Berichte enthalten Vorentscheidungen, wonach bestimmte Ziele anzustreben, Grundsätze und Kriterien zu beachten oder Massnahmen zu ergreifen sind.

#### **Art. 49** *Einbringen von Geschäften*

Das Verfahren im Grossen Stadtrat beginnt mit der Einreichung der Beratungsgegenstände

- a. durch den Stadtrat mit Entwürfen zu Reglementen, Parlamentsverordnungen und Grossstadtratsbeschlüssen sowie Vorstossantworten;
- b. durch die Geschäftsleitung mit Entwürfen zu Reglementen, Parlamentsverordnungen und Grossstadtratsbeschlüssen im Regelungsbereich des Grossen Stadtrates;
- c. durch die Mitglieder des Grossen Stadtrates, die Fraktionen und die Kommissionen mit Vorstössen;
- d. durch Einreichung von Bevölkerungsanträgen und Anträgen des Kinder- und des Jugendparlaments.

#### **Art. 50** *Berichte zu Geschäften*

<sup>1</sup> Der Stadtrat hat seine Entwürfe mit Ausnahme der Antworten und Stellungnahmen zu Vorstössen mit einem Bericht zu unterbreiten. Dieser erläutert insbesondere

- a. die Ausgangslage, die Zielsetzung, die Einbettung in die Legislaturplanung und die zentralen Elemente der Vorlage;
- b. die in einer allfälligen Konsultation der Bevölkerung diskutierten Standpunkte und die diesbezügliche Haltung des Stadtrates;
- c. die Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen;
- d. die finanziellen und personellen Auswirkungen sowie die Kostendeckung gemäss Finanzplanung;
- e. die Auswirkungen auf das Klima.

<sup>2</sup> Die Gewichtung der einzelnen Punkte ist dem jeweiligen Beratungsgegenstand anzupassen.

## 2. Verfahren in der Kommission

### **Art. 51** *Vorberatung*

<sup>1</sup> Die Beratungsgegenstände sind einer Kommission zur Vorberatung zuzuweisen.

Ausgenommen sind die Vorstösse.

<sup>2</sup> Beratungsgrundlage in der Kommission ist die Vorlage des Stadtrates.

<sup>3</sup> Lehnt eine Kommission eine Vorlage als Ganzes ab oder tritt sie auf diese nicht ein, so hat sie in der Regel zumindest eine Beratung durchzuführen und darüber zu berichten (hypothetische Beratung).

### **Art. 52** *Einladung*

<sup>1</sup> Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident lädt zu den Sitzungen der Kommissionen ein. Sie oder er entscheidet, in welcher Form die Sitzung stattfindet.

<sup>2</sup> Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder kann eine Sitzung verlangen.

<sup>3</sup> Die Einladung erfolgt durch die Stadtkanzlei in der Regel mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag. Sie enthält die Traktandenliste, die zwischen Sachgeschäften und Geschäften der Oberaufsicht unterscheidet.

<sup>4</sup> Die Traktandenliste zu den Geschäften der Oberaufsicht ist vertraulich, diejenige zu den Sachgeschäften ist öffentlich.

### **Art. 53** *Verfahren*

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Grossen Stadtrates sind sinngemäss auf die Kommissionen anwendbar.

<sup>2</sup> Die Kommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident den Stichentscheid.

### **Art. 54** *Vertretung des Stadtrates*

<sup>1</sup> Das zuständige Mitglied des Stadtrates nimmt an den Vorberatungen in den Kommissionen teil. Es ist berechtigt, sich durch Mitarbeitende der Verwaltung begleiten zu lassen.

<sup>2</sup> Wird ein Entwurf in der Kommission wesentlich abgeändert, unterstützen Stadtrat und Verwaltung die Kommission bei der Ausarbeitung der Beratungsgrundlagen. Die Stadtkanzlei koordiniert die Arbeiten.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Stadtrates und die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber haben beratende Stimme und Antragsrecht.

### **Art. 55** *Vertretung von Volksbegehren*

Wird eine Initiative, ein Bevölkerungsantrag oder ein Antrag des Kinder- oder des Jugendparlaments beraten, so kann eine Delegation von höchstens drei Personen das Anliegen vor der vorberatenden Kommission vertreten.

### **Art. 56** *Antragstellung und Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die Kommission stellt dem Grossen Stadtrat schriftlich Antrag. Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Berichterstattung erfolgt in der Regel mündlich. Die Kommission äussert sich zu den Abweichungen von der Vorlage des Stadtrates und zu den von einer Mehr- und Minderheit vorgebrachten Argumenten.

<sup>3</sup> Lehnt eine Kommission den Beratungsgegenstand als Ganzes in der Schlussabstimmung ab, beantragt sie dem Grossen Stadtrat Nichteintreten.

### 3. Verfahren im Grossen Stadtrat

#### **Art. 57** *Beratungsgrundlage*

<sup>1</sup> Beratungsgrundlage im Verfahren des Grossen Stadtrates ist der Antrag der vorberatenden Kommission bzw. der vom Stadtrat verabschiedete Beratungsgegenstand, wenn keine Vorberatung stattgefunden hat.

<sup>2</sup> Die Kommission gibt dem Stadtrat bis zur Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu ihrem Antrag.

#### **Art. 58** *Eintreten*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat beschliesst zunächst über Eintreten oder Nichteintreten. Liegt kein Antrag auf Nichteintreten vor, kann der Grosse Stadtrat auf eine Eintretensdebatte verzichten.

<sup>2</sup> Ein Rückkommen auf einen Eintretensbeschluss ist nicht möglich.

<sup>3</sup> Eintreten ist obligatorisch bei Initiativen, beim Aufgaben- und Finanzplan und beim Budget sowie bei der Jahresrechnung und dem Geschäftsbericht.

#### **Art. 59** *Rückweisung*

<sup>1</sup> Hat der Grosse Stadtrat Eintreten beschlossen, kann er einen Beratungsgegenstand als Ganzes an den Stadtrat zurückweisen.

<sup>2</sup> Kommt er im Laufe der Detailberatung zum Schluss, dass eine widerspruchsfreie Beschlussfassung nicht möglich ist, so weist er den Beratungsgegenstand an den Stadtrat oder die vorberatende Kommission zurück.

<sup>3</sup> Anträge auf Rückweisung führen aus, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.

#### **Art. 60** *Detailberatung*

<sup>1</sup> Nach der Eintretensdebatte führt der Grosse Stadtrat die Detailberatung durch.

<sup>2</sup> Der Grosse Stadtrat kann die Detailberatung artikel-, abschnitts- oder seitenweise oder nach Sachgebieten unterteilen.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung, der Stadtrat, die vorberatende Kommission oder ein Ratsmitglied kann eine zweite Beratung beantragen.

<sup>4</sup> Stimmt der Grosse Stadtrat dem Antrag zu, so wird der Beratungsgegenstand der vorberatenden Kommission zur inhaltlichen und redaktionellen Bereinigung und Antragstellung zugewiesen.

<sup>5</sup> Eine dritte Beratung findet unter Vorbehalt von Art. 61 nicht statt.

#### **Art. 61** *Beratung der Bau- und Zonenordnung*

<sup>1</sup> Beratungsgegenstände mit einer Anpassung der Bau- und Zonenordnung werden mindestens zweimal beraten.

<sup>2</sup> Die erste Beratung findet vor der kantonalen Vorprüfung statt.

#### **Art. 62** *Antragsrecht*

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Grossen Stadtrates kann zu einem hängigen Beratungsgegenstand Anträge einreichen.

<sup>2</sup> Anträge, die das Verfahren, Abstimmungen und die Ordnung betreffen, sind Ordnungsanträge und in der Regel sofort zu behandeln.

<sup>3</sup> Anträge sind grundsätzlich schriftlich einzureichen. Ordnungsanträge können auch durch Zwischenruf gestellt werden.

#### **Art. 63** *Protokollbemerkungen und Aufträge*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat kann zu den Berichten, mit denen der Stadtrat ihm die Beratungsgegenstände gemäss Art. 46 lit. a–c unterbreitet, Aufträge und Protokollbemerkungen beschliessen.

<sup>2</sup> Protokollbemerkungen sind kurze Feststellungen und Anregungen zum Beratungsgegenstand. Der Umfang der Aufträge entspricht demjenigen einer Motion.

<sup>3</sup> Protokollbemerkungen und Aufträge sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten schriftlich vorzulegen.

<sup>4</sup> Nach Erledigung eines Auftrages stellt der Stadtrat dem Grossen Stadtrat begründet Antrag auf Abschreibung.

#### **Art. 64** *Schlussabstimmung*

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Detailberatung findet eine Abstimmung über den gesamten Beratungsgegenstand statt (Schlussabstimmung).

<sup>2</sup> Ist Eintreten obligatorisch, führt eine ablehnende Schlussabstimmung zu einer Rückweisung an den Stadtrat.

<sup>3</sup> Stimmt der Grosse Stadtrat dem Beratungsgegenstand, so wie er aus der Beratung hervorgegangen ist, zu, ist der Beschluss gültig zustande gekommen und wird veröffentlicht. Lehnt der Grosse Stadtrat den Beratungsgegenstand in der Schlussabstimmung ab, ist das Verfahren beendet.

<sup>4</sup> Die Anträge aus der Mitte des Grossen Stadtrates, die die Voraussetzungen für einen Gegenvorschlag für ein konstruktives Referendum erfüllen, sind vor der Schlussabstimmung zu bezeichnen und mit der Vorlage zu veröffentlichen.

#### **Art. 65** *Referendumsklausel*

<sup>1</sup> In den Beschlussentwürfen und Beschlüssen ist anzugeben, ob sie dem Referendum unterstehen.

<sup>2</sup> Die Art des Referendums, die Fristen und die erforderlichen Unterschriftenzahlen sind zu veröffentlichen.

#### **Art. 66** *Rückkommen*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat kann bis zum Ende der Beratung des betreffenden Gegenstandes auf seine Beschlüsse zurückkommen.

<sup>2</sup> Bis zum Schluss der Sitzung kann der Grosse Stadtrat auf ein an der gleichen Sitzung behandeltes Geschäft zurückkommen, sofern dies mindestens 30 Ratsmitglieder verlangen.

### **4. Beratung im Grossen Stadtrat**

#### **Art. 67** *Einladung*

<sup>1</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident lädt die Mitglieder des Grossen Stadtrates in der Regel mindestens 20 Tage im Voraus zur Sitzung ein.

<sup>2</sup> Die Einladung enthält die Traktandenliste und die notwendigen Unterlagen sowie eine Liste der aufgelegten Akten.

<sup>3</sup> Beratungsgegenstände, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Grossen Stadtrates damit einverstanden sind. Ausgenommen sind die dringlichen Vorstösse.

#### **Art. 68** *Debatte und Rederecht*

<sup>1</sup> Die Beratungen des Grossen Stadtrates dienen dem öffentlichen Austausch der wesentlichen Entscheidungsargumente und der Meinungsbildung der Mitglieder des Grossen Stadtrates. Die Debatte soll die unterschiedlichen Auffassungen enthalten und die Entscheide des Grossen Stadtrates verständlich und nachvollziehbar machen.

<sup>2</sup> Die Rednerinnen und Redner sprechen zur Sache, fassen sich kurz und klar und vermeiden beleidigende oder verletzend Äusserungen. Sie formulieren Anträge, Protokollbemerkungen und Aufträge sowie Empfehlungen.

<sup>3</sup> Das Rederecht steht jedem Mitglied des Grossen Stadtrates sowie den Mitgliedern des Stadtrates zu.

**Art. 69** *Redeordnung*

<sup>1</sup> Es spricht, wer von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten das Wort erhält.

<sup>2</sup> Zuerst spricht die Berichterstatterin oder der Berichterstatter aus der vorberatenden Kommission. Danach sprechen in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zuerst die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher und dann die Mitglieder des Grossen Stadtrates. Abschliessend sprechen die Mitglieder des Stadtrates.

<sup>3</sup> Den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern der Kommission sowie den Mitgliedern des Stadtrates kann auch ausserhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort erteilt werden.

<sup>4</sup> Wer zum Geschäft schon zweimal gesprochen hat, wird ans Ende der Redeliste gesetzt.

**Art. 70** *Schliessung der Redeliste*

<sup>1</sup> Ist die Redeliste erschöpft, schliesst die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident die Debatte ab.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied des Grossen Stadtrates kann beantragen, die Redeliste zu schliessen. Vor einem solchen Antrag angemeldete Wortmeldungen sind noch zu berücksichtigen.

**Art. 71** *Ordnung im Saal*

<sup>1</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident rufen Rednerinnen und Redner zur Ordnung, wenn diese ungebührlich lang sprechen, sich vom Beratungsgegenstand entfernen, das Geschäftsreglement missachten oder den parlamentarischen Anstand verletzen. Sie entziehen der Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn sie den Ordnungsauftrag nicht befolgen.

<sup>2</sup> Im Wiederholungsfall kann die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident das entsprechende Mitglied des Grossen Stadtrates für den Rest der Sitzung ausschliessen.

<sup>3</sup> Das betroffene Mitglied des Grossen Stadtrates kann gegen den Wortentzug oder den Ausschluss mit einer kurzen Erklärung Einspruch erheben. Der Grosse Stadtrat entscheidet darüber sofort und ohne Diskussion.

<sup>4</sup> Ist die Ordnung im Saal gestört und ein ordentlicher Geschäftsgang nicht möglich, kann die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder ganz schliessen.

**Art. 72** *Ratsprotokoll*

<sup>1</sup> Die Stadtkanzlei erstellt in der Regel innerhalb drei Monaten ein Wortprotokoll über die Verhandlungen des Grossen Stadtrates. Darin wird Folgendes festgehalten:

- a. die behandelten Geschäfte;
- b. die Namen der bei der Sitzung entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder des Grossen Stadtrates und des Stadtrates;
- c. die Namen der Rednerinnen und Redner sowie der Inhalt ihrer Voten;
- d. die Anträge, das Ergebnis der Abstimmungen und die Beschlüsse;
- e. die Wahlvorschläge und das Ergebnis der Wahlen;
- f. der Ausstand von Mitgliedern des Grossen Stadtrates.

<sup>2</sup> Die Verhandlungen können elektronisch aufgezeichnet werden.

<sup>3</sup> Die Protokolle werden nach der Genehmigung durch den Grossen Stadtrat veröffentlicht. Von der Veröffentlichung ausgenommen sind geheime Beratungen und Abstimmungen.

<sup>4</sup> Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zu Beginn der Ratssitzung, an der die Genehmigung traktandiert ist, kein schriftlicher Berichtigungsantrag eingegangen ist.

<sup>5</sup> Der Grosse Stadtrat entscheidet über Berichtigungsanträge, verfügt Berichtigungen und erteilt die Genehmigung.

**5. Abstimmungen****Art. 73** *Abstimmungsverfahren*

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident gibt vor der Abstimmung einen Überblick über die gestellten Anträge und eröffnet das Abstimmungsverfahren.

**Art. 74** *Abstimmungsverfahren*

<sup>1</sup> Liegt zu einer Abstimmungsfrage nur ein Antrag vor, wird er zum Beschluss erklärt.

<sup>2</sup> Über teilbare Abstimmungsfragen ist auf Verlangen getrennt abzustimmen.

<sup>3</sup> Liegen zu einer Abstimmungsfrage zwei Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, werden sie gegeneinander ausgemehrt.

<sup>4</sup> Liegen zu einer Abstimmungsfrage mehr als zwei Anträge vor, so werden diese nach inhaltlichen Kriterien paarweise ausgemehrt, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können. Dabei sind die Anträge mit der inhaltlich kleinsten Differenz vor denjenigen mit der inhaltlich grössten Differenz zur Abstimmung zu bringen.

<sup>5</sup> Kann keine Reihenfolge festgemacht werden oder ist das Vorgehen bestritten, werden mittels Eventualabstimmung nacheinander die Anträge der Mitglieder des Grossen Stadtrates, dann die Anträge der Kommissionsminderheiten und schliesslich die Anträge des Stadtrates gegeneinander ausgemehrt. Der obsiegende Antrag wird in einer definitiven Abstimmung dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt.

**Art. 75** *Elektronische Stimmabgabe*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Stadtrates geben ihre Stimme persönlich ab. Eine stellvertretende Stimmabgabe ist nicht erlaubt.

<sup>2</sup> In den Abstimmungen sind immer die Ja- und die Nein-Stimmen sowie die Enthaltungen festzustellen.

<sup>3</sup> Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Abstimmungsprotokolle werden namentlich publiziert.

**Art. 76** *Stimmabgabe mit Handzeichen*

<sup>1</sup> Ist keine elektronische Abstimmungsanlage vorhanden, erfolgt die Stimmabgabe durch Hochheben der Hand. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann das Resultat ohne Auszählung feststellen.

<sup>2</sup> Zehn Ratsmitglieder können die Abstimmung unter Namensaufruf verlangen. Nach Aufruf durch die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten gibt das Mitglied des Grossen Stadtrates seine Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung bekannt. Über den Namensaufruf wird Protokoll geführt.

<sup>3</sup> Bei der Abstimmung über Anträge, die einem Referendum unterliegen, werden die Stimmen immer ausgezählt.

**Art. 77** *Stichentscheid*

<sup>1</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stimmt nicht mit. Vorbehalten sind Quorumsabstimmungen und Wahlen.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit fällt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident den Stichentscheid. Sie oder er kann ihn kurz begründen. Bei geheimer Abstimmung gilt die Vorlage als abgelehnt.

**6. Parlamentarische Vorstösse****6.1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 78** *Einreichung*

<sup>1</sup> Vorstösse können von erst- oder mitunterzeichneten Mitgliedern des Grossen Stadtrates elektronisch bei der Stadtkanzlei eingereicht werden.

<sup>2</sup> Das gleiche Recht haben die Fraktionen, die Geschäftsleitung und, in ihrem Sachbereich, die Kommissionen.

<sup>3</sup> Innerhalb von drei Werktagen wird der Vorstoss von der Stadtkanzlei mit einem Eingangsvermerk und einer Ordnungsnummer versehen. Massgebender Zeitpunkt ist der Eingang bei der Stadtkanzlei.

<sup>4</sup> Die Begründungen von Vorstössen sind kurz zu halten.

**Art. 79** *Unzulässigkeit*

Ein Vorstoss kann als unzulässig erklärt werden,

- a. wenn das Anliegen die Persönlichkeitsrechte in einem laufenden juristischen Verfahren betrifft oder
- b. wenn das Anliegen gegen den parlamentarischen Anstand verstösst oder beleidigende oder verletzende Inhalte enthält.

**Art. 80** *Prüfung und Veröffentlichung*

<sup>1</sup> Die Stadtkanzlei prüft zuhanden der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten, ob die Vorstösse in der Form und im Inhalt zulässig sind.

<sup>2</sup> In Form und Inhalt zulässige Vorstösse werden veröffentlicht.

<sup>3</sup> Stellt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident einen Vorstoss fest, bereinigt sie oder er dies zusammen mit dem erstunterzeichneten Mitglied des Grossen Stadtrates. Bei erfolgloser Bereinigung entscheidet die Geschäftsleitung abschliessend, ob der Vorstoss definitiv oder teilweise als unzulässig erklärt oder als Ganzes veröffentlicht wird.

<sup>4</sup> Nach der Veröffentlichung können Vorstösse nicht mehr abgeändert werden. Davon ausgenommen sind formelle und redaktionelle Anpassungen.

**Art. 81** *Rückzug*

<sup>1</sup> Ein Vorstoss kann bis spätestens zu Beginn der Ratssitzung, an welcher er traktandiert ist, zurückgezogen werden. Der Rückzug hat schriftlich bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsidenten zu erfolgen.

<sup>2</sup> Rückzugsberechtigt sind

- a. das erstunterzeichnete Mitglied des Grossen Stadtrates;
- b. die Mehrheit der einreichenden Fraktion, Kommission oder Geschäftsleitung.

**6.2 Beschlussantrag****Art. 82** *Inhalt*

<sup>1</sup> Mit einem Beschlussantrag kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen und Beschlüssen im selbstständigen Wirkungsbereich des Grossen Stadtrates verlangt werden. Beschlussanträge sind zu begründen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat nimmt innerhalb sechs Monaten nach Einreichung Stellung zu Beschlussanträgen.

<sup>3</sup> Stimmt der Grosse Stadtrat dem Beschlussantrag zu, wird er der Geschäftsleitung zur Weiterbehandlung überwiesen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

**6.3 Motion und Postulat****Art. 83** *Motion*

<sup>1</sup> Mit der Motion wird der Stadtrat beauftragt, dem Grossen Stadtrat eine der folgenden Vorlagen zu unterbreiten:

- a. Entwurf, Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses, der in die Kompetenz des Grossen Stadtrates oder der Stimmbevölkerung fällt;
- b. besondere Planungs- und Rechenschaftsberichte.

<sup>2</sup> Für die Ausführung des Auftrages kann die Motion eine angemessene Frist vorsehen.

**Art. 84** *Postulat*

Mit dem Postulat erhält der Stadtrat:

- a. den Auftrag zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob dem Grossen Stadtrat der Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen sei, der in den Kompetenzbereich des Grossen Stadtrates oder der Stimmberechtigten fällt, oder
- b. die Anregung, in einer Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereiches in bestimmter Weise vorzugehen.

**Art. 85** *Stellungnahme des Stadtrates*

<sup>1</sup> Der Stadtrat hat sechs Monate Zeit, um zu Motionen und Postulaten schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme enthält Angaben über die zu erwartenden Folgekosten bei einer Erheblicherklärung des Vorstosses.

<sup>2</sup> Die Stellungnahme enthält überdies den Antrag,

- a. den Vorstoss vollständig oder teilweise erheblich zu erklären;
- b. die Motion als Postulat erheblich zu erklären oder
- c. den Vorstoss abzulehnen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann bei der Geschäftsleitung die Verlängerung der Frist um weitere sechs Monate beantragen.

**Art. 86** *Verfahren der Erheblicherklärung*

<sup>1</sup> Beantragt der Stadtrat Ablehnung des Vorstosses oder wird dem Antrag des Stadtrates opponiert, dann entscheidet der Grosse Stadtrat.

<sup>2</sup> Stimmt die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner dem Antrag des Stadtrates zu und wird aus der Mitte des Grossen Stadtrates kein anderer Antrag gestellt, so ist der Vorstoss in der vom Stadtrat beantragten Form ohne Diskussion erheblich erklärt.

<sup>3</sup> Ein Antrag auf Umwandlung oder teilweise Erheblicherklärung ist dem Stadtrat vorbehalten.

<sup>4</sup> Über die Umwandlung oder die teilweise Erheblicherklärung wird nur abgestimmt, wenn die vollständige Erheblicherklärung abgelehnt worden ist.

<sup>5</sup> Nach der teilweisen oder vollständigen Erheblicherklärung findet eine Diskussion nur statt, wenn der Grosse Stadtrat dies beschliesst.

**Art. 87** *Verfahren nach der Erheblicherklärung*

<sup>1</sup> Der Stadtrat erledigt Motionen und Postulate innerhalb zwei Jahren bzw. innerhalb der in der Motion angesetzten angemessenen Frist.

<sup>2</sup> Die unerledigten Motionen und Postulate sind im Geschäftsbericht aufzuführen. Der Stadtrat kann begründet Antrag stellen, die Erledigungsfrist zu verlängern

- a. um ein zusätzliches Jahr bei der FGK;
- b. um jedes weitere Jahr beim Grossen Stadtrat.

<sup>3</sup> Für die erledigten Vorstösse kann der Stadtrat oder ein Mitglied des Grossen Stadtrates begründet Antrag auf Abschreibung stellen. Der Stadtrat kann diesen Antrag auch im Rahmen seines Geschäftsberichtes stellen.

**6.4 Interpellation und schriftliche Anfrage****Art. 88** *Inhalt*

<sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied kann mit einer Interpellation oder einer schriftlichen Anfrage Auskunft verlangen über alle Fragen, welche die Stadt Luzern und die städtische Verwaltung betreffen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat beantwortet Interpellationen innerhalb sechs Monaten schriftlich.

<sup>3</sup> Das erstunterzeichnete Mitglied des Grossen Stadtrates oder im Verhinderungsfall ein mitunterzeichnetes Mitglied des Grossen Stadtrates hat in wenigen Worten bekannt zu geben, ob es mit der Antwort des Stadtrates auf die Interpellation zufrieden, teilweise zufrieden oder nicht zufrieden ist.

<sup>4</sup> Eine Diskussion über die Interpellation findet nur statt, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 18 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

<sup>5</sup> Schriftliche Anfragen beantwortet der Stadtrat innerhalb drei Monaten. Eine Behandlung im Grossen Stadtrat ist ausgeschlossen.

**6.5 Dringliche Behandlung von Vorstössen****Art. 89** *Verfahren*

<sup>1</sup> Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Stadtrates können die dringliche Behandlung ihres Beschlussantrages, ihrer Motion, ihres Postulats oder ihrer Interpellation beantragen, wenn der

Vorstoss spätestens am 10. Tag vor der Ratssitzung um 14 Uhr bei der Stadtkanzlei eingereicht wird, d. h. in der Regel am Montag der Vorwoche.

<sup>2</sup> Wird die Frist nicht eingehalten, ist die dringliche Behandlung nur mit Zustimmung des Stadtrates möglich.

<sup>3</sup> Der Grosse Stadtrat stimmt an der ersten Sitzung nach der Einreichung über die dringliche Behandlung ab, sofern der Antrag auf dringliche Behandlung nicht zurückgezogen wird. Wird dringliche Behandlung beschlossen, erfolgt die Stellungnahme bzw. die Antwort des Stadtrates

a. bei einem Beschlussantrag oder einer Motion: an der nächsten ordentlichen Sitzung;

b. bei einem Postulat oder einer Interpellation: an der gleichen Sitzung.

<sup>4</sup> Der Grosse Stadtrat kann Dringlichkeit beschliessen, wenn das aufgeworfene Thema ein aussergewöhnlich hohes politisches Gewicht hat und die Öffentlichkeit die umgehende Stellungnahme erwartet, oder wenn das Anliegen keinen Aufschub zulässt, weil es sonst gegenstandslos würde. Wenn das Anliegen des Vorstosses ein laufendes juristisches Verfahren tangiert oder bei einem ordentlich traktandierten Geschäft eingebracht werden kann, ist Dringlichkeit ausgeschlossen.

## **7. Rechnungen, Berichte, Planungsberichte und Strategien**

### **Art. 90** *Genehmigung*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat genehmigt Berichte des Stadtrates, insbesondere den Geschäftsbericht des Stadtrates und die Jahresrechnung sowie weitere Rechenschaftsberichte, Jahresrechnungen und Abrechnungen von Sonderkrediten.

<sup>2</sup> Er kann Geschäfte, die zur Genehmigung unterbreitet werden, auch teilweise genehmigen oder nicht genehmigen.

### **Art. 91** *Kenntnisnahme*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat nimmt von Planungen und Berichten Kenntnis. Er kann diese auch zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis nehmen.

<sup>2</sup> Die Kenntnisnahme erfolgt, wenn die Diskussion über den Beratungsgegenstand abgeschlossen ist.

<sup>3</sup> Der Grosse Stadtrat kann auch beschliessen, von Planungen und Berichten zustimmend oder ablehnend Kenntnis zu nehmen.

### **Art. 92** *Ziele der städtischen Politik*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat nimmt die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm zur Kenntnis.

<sup>2</sup> Über die generellen Ziele der städtischen Politik beschliesst er im Rahmen der Gemeindestrategie und des Legislaturprogramms.

## **8. Konstruktives Referendum**

### **Art. 93** *Anzeige und Quorum*

<sup>1</sup> Ein Antrag kann als Gegenvorschlag gemäss Art. 14 Abs. 2 Gemeindeordnung zur Volksabstimmung gebracht werden.

<sup>2</sup> Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dies der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten vor der Ratssitzung, spätestens aber vor der Abstimmung über den Antrag anzuzeigen.

<sup>3</sup> Wird der Antrag abgelehnt, aber von mindestens zehn Ratsmitgliedern unterstützt, leitet die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident das Bezeichnungsverfahren ein.

### **Art. 94** *Bezeichnungsverfahren*

<sup>1</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident entscheidet über die Einsetzung des Bereinigungsausschusses. Dieser setzt sich zusammen aus:

a. der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten;

b. der Präsidentin oder dem Präsidenten der vorberatenden Kommission;

c. zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.

<sup>2</sup> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber nimmt an den Sitzungen des Bereinigungsausschusses teil. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird bei Bedarf beigezogen.

<sup>3</sup> Der Antrag wird formal überarbeitet, sprachlich bereinigt und dahingehend angepasst, dass die unverfälschte Willenskundgabe der Stimmbevölkerung nicht verletzt werden kann. Mehrere Anträge, die sich gegenseitig nicht ausschliessen, können mit Zustimmung der Antragstellenden zusammengefügt werden.

<sup>4</sup> Bestehen Zweifel darüber, ob der Antrag als Gegenvorschlag die sachlichen Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Grosse Stadtrat.

#### **Art. 95** *Verabschiedung*

<sup>1</sup> Nach Abschluss des Bezeichnungsverfahrens entscheidet der Grosse Stadtrat definitiv über den Gegenvorschlag.

<sup>2</sup> Wird der Gegenvorschlag von mindestens zehn Ratsmitgliedern unterstützt, ist er als konstruktiver Gegenvorschlag mit der Hauptvorlage zu veröffentlichen.

### **9. Bevölkerungsantrag**

#### **Art. 96** *Inhalt*

Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Luzern wird unter den Voraussetzungen von Art. 29a der Gemeindeordnung das Recht eingeräumt, Bevölkerungsanträge einzubringen.

#### **Art. 97** *Einreichen und Gegenstand*

<sup>1</sup> Ein Bevölkerungsantrag ist schriftlich bei der Stadtkanzlei einzureichen. Er hat mindestens folgende Bestandteile zu enthalten:

- a. einen Titel;
- b. ein Begehren;
- c. eine Begründung;
- d. eine Liste der unterzeichneten Stimmberechtigten mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift;
- e. den Namen und Vornamen sowie die Adresse von drei Stimmberechtigten als Vertretung der Antragstellenden.

<sup>2</sup> Massgebender Zeitpunkt des Eingangs eines Bevölkerungsantrages ist

- a. die Einreichung bei der Stadtkanzlei, sofern die Anzahl Unterschriften der Stimmberechtigten geprüft sind;
- b. die Feststellung des Zustandekommens des Antrages, sofern die Anzahl Unterschriften der Stimmberechtigten nicht geprüft ist.

<sup>3</sup> Ist ein Bevölkerungsantrag eingegangen, erhält er von der Stadtkanzlei innerhalb drei Werktagen eine Geschäftsnummer und wird im Verzeichnis der Vorstösse aufgeführt.

#### **Art. 98** *Prüfung und Rückweisung*

<sup>1</sup> Bevölkerungsanträge werden nach dem Verfahren der Prüfung von Vorstössen geprüft.

<sup>2</sup> Die Rückweisung eines Bevölkerungsantrages ist zu begründen.

#### **Art. 99** *Verfahren und Rückzug*

<sup>1</sup> Bevölkerungsanträge werden im Verfahren der Motion oder bei mangelnder Motionsfähigkeit oder auf ausdrücklichen Wunsch der Antragstellenden im Verfahren des Postulats behandelt. Das Dringlichkeitsverfahren für Vorstösse ist anwendbar. Folgende Ausnahmen gelten:

- a. Bevölkerungsanträge sind von einer Kommission vorzubereiten;
- b. die Stellungnahme des Stadtrates ist der Vertretung der Antragstellenden innerhalb angemessener Frist vor der Behandlung in der vorberatenden Kommission zuzustellen;
- c. die Vertretung der Antragstellenden hat das Recht, ihr Anliegen in der vorberatenden Kommission mündlich zu begründen;

- d. für dringlich erklärte Bevölkerungsanträge muss die Stellungnahme des Stadtrates unter Vorbehalt der Einladungsfrist gemäss Art. 52 Abs. 3 für die nächstfolgende Sitzung der vorberatenden Kommission vorliegen;
  - e. dringlich erklärte Bevölkerungsanträge sind unter Vorbehalt der Einladungsfristen gemäss Art. 67 Abs. 1 an der nächstfolgenden Sitzung des Grossen Stadtrates zu traktandieren.
- <sup>2</sup> Der Rückzug eines Bevölkerungsantrages kann von der angegebenen Vertretung der beteiligten Stimmberechtigten bis zu Beginn der Ratssitzung erfolgen, an welcher er traktandiert ist.

## 10. Anträge des Kinderparlaments und des Jugendparlaments

### **Art. 100** *Voraussetzungen und Verfahren*

<sup>1</sup> Das Kinderparlament und das Jugendparlament können einen Antrag einreichen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. dem Kinderparlament müssen mindestens 48, dem Jugendparlament mindestens 16 eingeschriebene Mitglieder angehören;
- b. das Verfahren des Parlaments ermöglicht den Mitgliedern, Anträge einzureichen, und diese Anträge werden im Plenum verhandelt und beschlossen;
- c. das Verfahren legt ein Anwesenheitsquorum mit der Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder und ein Beschlussquorum mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.

<sup>2</sup> Bezüglich Form und Einreichung sowie Prüfung, Rückweisung und Behandlung von Anträgen des Kinderparlaments und des Jugendparlaments sind die Vorschriften über die Bevölkerungsanträge anwendbar.

<sup>3</sup> Das jeweilige Parlament bestimmt die Delegation von höchstens drei Mitgliedern, die den Antrag in der vorberatenden Kommission vertreten und den Antrag allenfalls zurückziehen können.

## 11. Petitionen

### **Art. 101** *Verfahren*

<sup>1</sup> Petitionen an den Grossen Stadtrat sind bei der Stadtkanzlei zuhanden der Geschäftsleitung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung weist die Petition der zuständigen Kommission zur Vorberatung zu oder bei Unzuständigkeit des Grossen Stadtrates der zuständigen Instanz. Die Petitionärin oder der Petitionär wird schriftlich über das Vorgehen unterrichtet.

<sup>3</sup> Petitionen, für deren Behandlung der Grosse Stadtrat zuständig ist, werden den Mitgliedern des Rates zugänglich gemacht.

<sup>4</sup> Der Stadtrat bereitet zuhanden der zuständigen Kommission eine Petitionsantwort vor.

<sup>5</sup> Mit der Beschlussfassung im Grossen Stadtrat ist das Verfahren beendet.

## 12. Wahlverfahren

### 12.1 Grundsatz

#### **Art. 102** *Geheime und offene Wahl*

<sup>1</sup> Die Wahlen ins Ratspräsidium sind geheim.

<sup>2</sup> Die übrigen Wahlen sind offen durchzuführen, es sei denn, der Grosse Stadtrat beschliesst geheime Wahl.

<sup>3</sup> Offene Wahlen werden nach den Bestimmungen über die Abstimmungen durchgeführt.

## 12.2 Verfahren der geheimen Wahl

### Art. 103 *Präsenz und Austeilen der Wahlzettel*

<sup>1</sup> Vor jeder Wahl sind die Türen des Ratssaals zu schliessen und die anwesenden Mitglieder festzustellen.

<sup>2</sup> Auf Anordnung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten teilen die Stimmzählerinnen und Stimmzähler die leeren Wahlzettel und die Listen der Kandidierenden aus.

<sup>3</sup> Die Wahlzettel sind von Hand auszufüllen.

<sup>4</sup> Den Ratssaal darf ausnahmsweise verlassen, wer die Erlaubnis der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten hat. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Bei der Rückkehr hat sich das entsprechende Ratsmitglied bei der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten anzumelden. Das vorzeitige Verlassen der Sitzung des Grossen Stadtrates ist nicht erlaubt.

### Art. 104 *Ermittlung des Wahlergebnisses*

<sup>1</sup> Nach Einsammeln der Wahlzettel ermitteln die Stimmzählerinnen und Stimmzähler unter Mitwirkung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers oder der Vertretung das Wahlergebnis.

<sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der eingelegten Stimmzettel die Zahl der anwesenden Mitglieder des Grossen Stadtrates, ist der Wahlakt ungültig und zu wiederholen.

<sup>3</sup> Leere und ungültige Stimmen sind nicht zum absoluten Mehr zu zählen.

### Art. 105 *Eröffnung des Wahlergebnisses*

<sup>1</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident eröffnet das Wahlergebnis. Sie oder er gibt dabei die leeren und ungültigen Stimmen sowie die Berechnung des absoluten Mehrs bekannt.

<sup>2</sup> Wird gegen das Resultat Einspruch erhoben, wird erneut ausgezählt. Der Grosse Stadtrat entscheidet, ob der Wahlgang wiederholt wird.

### Art. 106 *Mehrheiten und Los*

<sup>1</sup> Gewählt ist, wer das absolute Mehr der Wählenden erreicht. Erreicht keine der Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, findet ein weiterer Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

<sup>2</sup> Erreichen im ersten und zweiten Wahlgang mehrere Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, so gilt als gewählt, wer unter ihnen am meisten Stimmen erreicht.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident unter Kontrolle der Stimmzählerinnen und Stimmzähler vor dem versammelten Grossen Stadtrat. Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber bereitet das Los vor.

### Art. 107 *Ergänzende Vorschriften*

Die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes sind ergänzend sinngemäss anwendbar.

## V. Oberaufsicht

### 1. Ordentliches Verfahren

#### Art. 108 *Zweck*

<sup>1</sup> Die Oberaufsicht schafft Vertrauen in das staatliche Handeln des Stadtrates als oberste leitende und vollziehende Behörde.

<sup>2</sup> Die mit der Oberaufsicht betraute Kommission prüft unter anderem anhand der Beteiligungsstrategie und der Eignerstrategien, ob die Interessen der Stadt Luzern gewahrt werden und ob der Umgang mit Risiken sowie die Leistungserfüllung zielgerichtet erfolgen.

<sup>3</sup> Die Kommission führt den Dialog mit dem Stadtrat und gibt Empfehlungen ab. Im Rahmen der Oberaufsicht können weder staatliche Akte aufgehoben oder abgeändert noch Weisungen erteilt werden.

**Art. 109** *Kriterien*

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung und Haushaltsführung des Stadtrates und der Verwaltung werden nach den Kriterien Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit geprüft. Die FGK kontrolliert zudem, in welchem Umfang ihre Empfehlungen umgesetzt werden.

<sup>2</sup> Die FGK prüft den Umgang mit den Beteiligungen der Stadt Luzern. Mittels Prüfung der Beteiligungsstrategie prüft sie, ob der Stadtrat die Interessen der Stadt mittels Leistungsvereinbarung und Eignerstrategie angemessen und zielgerichtet vertritt.

**Art. 110** *Vertiefte Abklärungen*

Die FGK kann neben der Prüfung des Aufgaben- und Finanzplans, des Budgets und der Nachtragskredite sowie des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Abrechnungen von Sonderkrediten die Durchführung vertiefter Abklärungen beschliessen. Sie setzt dazu eine Subkommission ein.

**Art. 111** *Auskunftspflichten*

<sup>1</sup> Im Rahmen der Oberaufsicht sind die Mitglieder des Stadtrates und die städtischen Angestellten sowie unter Vorbehalt übergeordneten Rechts die Mitglieder der operativen und strategischen Leitungsorgane der städtischen Beteiligungen und weiterer Träger öffentlicher Aufgaben verpflichtet, der Kommission wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft über dienstliche Angelegenheiten zu geben und Akten herauszugeben. Für die Mitglieder des Stadtrates und die städtischen Angestellten bedarf es keiner Entbindung vom Amtsgeheimnis.

<sup>2</sup> Die Herausgabe der Akten und die Erteilung von Auskünften können zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren verweigert werden. Der Stadtrat oder das Führungsgremium hat zur Aktenlage einen Bericht zu verfassen.

<sup>3</sup> Die Informationsrechte gemäss Art. 33 sind massgebend.

**Art. 112** *Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die FGK erstattet dem Grossen Stadtrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

<sup>2</sup> Sie hört den Stadtrat und die zuständigen obersten Organe, die im Bericht erwähnt werden, zu den Erkenntnissen und Empfehlungen vorgängig an.

<sup>3</sup> Die Information der Öffentlichkeit ist vorgängig mit dem Stadtrat und dem zuständigen obersten Organ zu koordinieren. Auf die namentliche Erwähnung von Mitarbeitenden der städtischen Verwaltung und der Beteiligungen bzw. Trägern öffentlicher Aufgaben ist zu verzichten.

**2. Parlamentarische Untersuchungskommission****Art. 113** *Antrag auf Einsetzung*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat kann zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen.

<sup>2</sup> Einen Antrag auf Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission kann stellen:

- a. die FGK nach Vornahme eigener Prüfungen und Abklärungen zu diesen Vorkommnissen;
- b. jedes Mitglied des Grossen Stadtrates, nachdem mit einer Interpellation Aufschluss über dieses Vorkommnis verlangt worden ist.

<sup>3</sup> Der Antrag wird in der Regel für die nächste Ratssitzung traktandiert.

**Art. 114** *Einsetzung*

<sup>1</sup> Stimmt der Grosse Stadtrat der Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission zu, erarbeitet die Geschäftsleitung einen Grossstadtratsbeschluss.

<sup>2</sup> Der Grossstadtratsbeschluss legt den Auftrag und die finanziellen Mittel sowie die Zusammensetzung inklusive Präsidentin oder Präsident fest. Alle Fraktionen müssen in der Untersuchungskommission vertreten sein.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung hört den Stadtrat vor der Traktandierung des Grossstadtratsbeschlusses an.

**Art. 115** *Verhältnis zu anderen Verfahren*

Betrifft ein anderes rechtlich geordnetes Verfahren den Gegenstand der parlamentarischen Untersuchungskommission, namentlich ein Disziplinarverfahren oder eine Administrativuntersuchung, darf dieses nur angesetzt oder weitergeführt werden, wenn die Kommission dies bewilligt.

**Art. 116** *Organisation*

<sup>1</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie beschliesst über die Arbeitsweise, den Umgang mit vertraulichen Informationen und die Information der Öffentlichkeit sowie über weitere administrative Belange.

<sup>2</sup> Sie verfügt über ein eigenes Sekretariat. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann weitere Personen anstellen oder beiziehen.

**Art. 117** *Informationsrechte*

<sup>1</sup> Die Kommission kann

- a. Augenscheine vornehmen und Sachverständige beiziehen, massgebend dazu sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 für Sachverhaltsermittlungen;
- b. Auskunftspersonen befragen;
- c. Zeuginnen und Zeugen einvernehmen, massgebend sind die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 für Sachverhaltsermittlungen;
- d. von Amtsstellen, Behördenmitgliedern, Angestellten der Stadt Luzern und städtischen Beteiligungen bzw. Trägern städtischer Aufgaben sowie Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, mündlich oder schriftlich direkt Auskünfte einholen;
- e. von allen Personen in öffentlicher Funktion sowie von Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, Akten erhalten;
- f. sämtliche Akten der Verwaltung, des Stadtrates und des Finanzinspektorats beiziehen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Auskunftspflicht gemäss Art. 111 sind massgebend.

**Art. 118** *Rechte der Betroffenen*

<sup>1</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission stellt fest, welche Personen durch die Untersuchung unmittelbar in ihren Interessen betroffen sind, und teilt ihnen den Beschluss mit.

<sup>2</sup> Die betroffenen Personen haben das Recht, bei den Sachverhaltsermittlungen Ergänzungsfragen zu stellen und in die Akten, Gutachten und Einvernahmeprotokolle Einsicht zu nehmen. Der Stadtrat kann sich vertreten lassen.

<sup>3</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission kann das Recht auf Anwesenheit bei den Sachverhaltsermittlungen und die Akteneinsicht verweigern, sofern dies im Interesse der laufenden Untersuchung oder zum Schutz anderer Personen unerlässlich ist.

**Art. 119** *Verwertung der Beweismittel*

<sup>1</sup> Auf Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet wurde und diese Gelegenheit erhielten, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Grossen Stadtrat erhalten die betroffenen Personen Gelegenheit, sich zu den Teilen des Berichtsentwurfs zu äussern, die sie betreffen.

**Art. 120** *Abschluss der Untersuchung*

<sup>1</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission erstattet dem Grossen Stadtrat nach Abschluss ihrer Untersuchung Bericht und stellt Antrag auf Auflösung der Kommission. Der

Stadtrat hat das Recht, sich vor der parlamentarischen Untersuchungskommission und in einem Bericht an den Grossen Stadtrat zu den Schlussergebnissen zu äussern.

<sup>2</sup> Der Grosse Stadtrat beschliesst die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der parlamentarischen Untersuchungskommission.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 121** *Ausführungsbestimmungen*

Der Grosse Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Geschäftsreglement.

### **Art. 122** *Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Beratungsgegenstände, die vor Inkrafttreten des neuen Geschäftsreglements beim Grossen Stadtrat eingereicht worden sind, werden nach neuem Recht beraten.

<sup>2</sup> Für Motionen und schriftliche Anfragen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements eingereicht worden sind, gelten folgende Fristen:

- a. Stellungnahme des Stadtrates zu Motionen: zwölf Monate;
- b. Antworten des Stadtrates auf schriftliche Anfragen: sechs Monate.

<sup>3</sup> Eine Verlängerung der Frist ist ausgeschlossen.

### **Art. 123** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 wird aufgehoben.

### **Art. 124** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Das Reglement ist zu veröffentlichen.

2. Das Reglement über die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen vom 6. Juni 2013 wird wie folgt geändert:

#### **Titel:**

#### **Reglement über die städtischen Volksabstimmungen**

### **Art. 1** *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Abstimmungsfragen bei Volksabstimmungen von Vorlagen mit Gegenvorschlägen im Rahmen eines konstruktiven Referendums. Es behandelt das Vorgehen für die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen (obligatorisches, fakultatives und konstruktives Referendum sowie Volksinitiative).

<sup>2</sup> Es bestimmt die Darstellung einer Abstimmungsvorlage in den Kommunikationsmitteln wie Abstimmungsbroschüre, «Stadtmagazin», Informationsveranstaltungen und elektronischen Medien.

#### **Untertitel:**

#### **1. Abstimmungsfragen beim konstruktiven Referendum**

### **Art. 1a** *Allgemeine Bestimmungen*

<sup>1</sup> Es ist das Abstimmungsverfahren gemäss § 86 Stimmrechtsgesetz anwendbar.

<sup>2</sup> Wird eine Volksabstimmung über zwei oder mehr Gegenvorschläge verlangt, werden den Stimmberechtigten auf einem Stimmzettel die Haupt- und die Stichfragen unterbreitet.

### **Art. 1b** *Vorlage des Grossen Stadtrates mit mehreren Gegenvorschlägen*

<sup>1</sup> Mit den folgenden Hauptfragen können die Stimmberechtigten bei einer Abstimmung über eine Vorlage des Grossen Stadtrates und mehr als einem Gegenvorschlag angeben, welche Vorlagen sie annehmen möchten oder nicht:

1. Wollen Sie die Vorlage des Grossen Stadtrates annehmen?

2. Wollen Sie den Gegenvorschlag A annehmen?

3. Wollen Sie den Gegenvorschlag B annehmen?

usw.

<sup>2</sup> Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

<sup>3</sup> Werden zwei Vorlagen in den Hauptfragen angenommen, so tritt diejenige Vorlage in Kraft, die in der Stichfrage obsiegt hat.

<sup>4</sup> Werden mehr als zwei Vorlagen in den Hauptfragen angenommen, so tritt diejenige Vorlage in Kraft, die in den betreffenden Stichfragen am häufigsten obsiegt hat, bei gleicher Häufigkeit diejenige mit der höchsten Summe befürwortender Stimmen aus allen Stichfragen.

**Art. 1c** *Zeitpunkt der Volksabstimmung*

Die Volksabstimmung ist beim gültig zustande gekommenen konstruktiven Referendum analog zu Art. 15 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern innerhalb sechs Monaten seit Ablauf der Referendumsfrist durchzuführen.

**Art. 1d** *Konstruktives Referendum mit einem Gegenvorschlag*

Wird eine Volksabstimmung über einen Gegenvorschlag verlangt, wird den Stimmberechtigten folgende Frage vorgelegt: «Soll die vom Grossen Stadtrat verabschiedete Vorlage oder die Vorlage mit dem Gegenvorschlag in Kraft treten?»

**Art. 1e** *Konstruktives Referendum mit zwei oder mehr Gegenentwürfen*

<sup>1</sup> Mit den folgenden Hauptfragen können die Stimmberechtigten bei einer Abstimmung über mehrere Gegenvorschläge angeben, welche Gegenvorschläge sie annehmen möchten oder nicht:

1. Wollen Sie den Gegenvorschlag A statt der Vorlage des Grossen Stadtrates annehmen?

2. Wollen Sie den Gegenvorschlag B statt der Vorlage des Grossen Stadtrates annehmen?

3. Wollen Sie den Gegenvorschlag C statt der Vorlage des Grossen Stadtrates annehmen?

usw.

<sup>2</sup> Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

<sup>3</sup> Werden zwei Gegenvorschläge in den Hauptfragen angenommen, so tritt der Gegenvorschlag in Kraft, der in der Stichfrage obsiegt hat.

<sup>4</sup> Werden mehr als zwei Gegenvorschläge in den Hauptfragen angenommen, so tritt derjenige Gegenvorschlag in Kraft, der in den betreffenden Stichfragen am häufigsten obsiegt hat, bei gleicher Häufigkeit derjenige mit der höchsten Summe befürwortender Stimmen aus allen Stichfragen.

**Untertitel:**

**2. Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen**

3. Diese Änderung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

II. Der Beschlussantrag 34, Fabian Reinhard und Andreas Moser namens der FDP-Fraktion, Christian Hochstrasser und Christov Rolla namens der G/JG-Fraktion, Jules Gut und Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion, Simon Roth und Lena Hafen namens der SP-Fraktion, Thomas Gfeller und Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion sowie Andreas Felder und Mirjam Fries namens der Mitte-Fraktion vom 18. November 2020: «Zweite Lesung für den Erlass oder die Änderung von Reglementen», wird als erledigt abgeschlossen.

III. Der Beschlussantrag 208, Elias Steiner und Christa Wenger namens der G/JG-Fraktion vom 29. September 2022: «Sequenzielle Abstimmung über Vorstösse: Kompromisse ermöglichen», wird überwiesen und gleichzeitig abgeschlossen.

IV. Der Beschlussantrag 349, Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion, Denise Feer namens der SP-Fraktion, Peter Gmür namens der Mitte-Fraktion, Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion, Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion, Jona Studhalter namens der G/JG-Fraktion sowie Silvio Bonzanigo vom 16. Februar 2024: «Stärkung der Rechte des Grossen Stadtrates beim Erlass oder der Änderung der Bau- und Zonenordnung», wird überwiesen und gleichzeitig abgeschrieben.

Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 10. April 2025

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

  
Simon Roth  
Ratspräsident

  
Michèle Bucher  
Stadtschreiberin